

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1998



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

www.parlament.gv.at

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1998

**Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Satz, Tabellen, Grafiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Umschlag:
Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design
in der Arbeitsinspektion - **mic**

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wien 1999

DVR: 0017001

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir leben in einer sich immer schneller wandelnden Gesellschaft, der sich die öffentliche Verwaltung laufend anpassen muss. Wandel - selbstbestimmter und fremdbestimmter - spielt daher auch für die Arbeitsinspektion eine immer bedeutendere Rolle.

Die Leistungen der Verwaltung werden zunehmend serviceorientiert, bürgernahe, flexibel und prompt erbracht. Gleichzeitig sind auf Grund der angespannten budgetären Situation die zur Verfügung stehenden Ressourcen limitiert. Und immer öfter wird die Notwendigkeit öffentlicher Dienstleistungen überhaupt in Frage gestellt. Darauf gilt es, zu reagieren.

Verwaltungsinnovation und Kundenorientierung, wie sie im Innovationsprogramm des Bundes vom Ministerrat festgeschrieben wurden, sind auch für die Arbeitsinspektion keine leeren Worthülsen: In einem Pilotprojekt, das heuer gestartet wurde, soll in drei Arbeitsinspektoraten ein modernes System zur Intensivierung der Bürgerorientierung und zur optimalen Gestaltung von Arbeitsabläufen entwickelt und eingeführt werden. Nach Beendigung der Pilotphase soll das System auch auf die übrigen Arbeitsinspektorate übertragen werden. Durch eine partner- und qualitätsorientierte Arbeitsweise sollen sowohl die Effizienz gesteigert werden, indem Arbeitsabläufe einfacher gestaltet und die Kommunikation und Zusammenarbeit verbessert werden, als auch die Effektivität weiter erhöht werden, indem gemeinsam mit den Unternehmen gesetzlich korrekte und gleichzeitig an der betrieblichen Praxis orientierte Wege gefunden werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die verstärkten Informationsoffensiven der Arbeitsinspektion in den letzten Jahren zu sehen. Ziel ist es, deren Leistungen und Angebote mittels modern aufbereiteter Broschüren und Folder, aber auch mittels persönlicher Kontakte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das Ansprechen von Jugendlichen noch während ihrer Ausbildung bildet einen der Schwerpunkte für die nächste Zukunft. Als zukünftige ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sollen sie in „jugendgerecht“ aufbereiteter Form schon frühzeitig für die wichtigen Fragen der Sicherheit sensibilisiert werden.

Vor kurzem wurde auch die neue österreichische Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (<http://at.osha.eu.int>) der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Arbeitnehmerschutz ist das am dichtesten geregelte Gebiet der europäischen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung. Die rasanten Entwicklungen in diesem Bereich erfordern auch auf europäischer Ebene neue und schnellere Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation. Um das zu unterstützen, wurde dieses Informationsnetzwerk geschaffen.

Obwohl Österreich bereits in der Website der Agentur ausführlich repräsentiert ist, wird bereits an einer eigenen Homepage der Arbeitsinspektion gearbeitet. Ein benutzerfreundliches Navigationssystem soll das Auffinden der benötigten aktuellen Informationen erleichtern. Über Suchbegriffe sollen Hilfe Suchende die Möglichkeit haben, sowohl einfache, leicht lesbare Informationen abzurufen, als auch durch Mausklick gleich die passende Gesetzesstelle im Originaltext zu finden. Selbstverständlich wird auch ein direkter Kontakt mit den Arbeitsinspektoraten über e-mail möglich sein.

Vorwort

Nach einer 1998 vom IFES durchgeführten Erhebung über das Image und die Bedeutung der Arbeitsinspektion für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sind nicht nur die Imagewerte bei beiden Zielgruppen außerordentlich positiv ausgefallen, sondern wurde auch die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsinspektion zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen allseits anerkannt.

Durch das neue Mineralrohstoffgesetz wurden der Arbeitsinspektion wichtige zusätzliche Aufgaben übertragen. Seit 1. Jänner 1999 sind die Arbeitsinspektorate auch für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Bergbau zuständig. Nun gilt es, die Arbeitnehmerschutzvorschriften in diesem Bereich zu überarbeiten und in die bestehenden Vorschriften des BMAGS zu integrieren.

Abschließend möchte ich allen meinen MitarbeiterInnen in der Arbeitsinspektion für ihr stets konsequentes, faires und kompetentes Vorgehen meinen herzlichen Dank aussprechen. Nur durch ihr Engagement ist es möglich, sowohl im Arbeitnehmerschutz als auch im Bereich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte die von der öffentlichen Verwaltung immer wieder geforderte Effektivität zu erreichen und wesentlich dazu beizutragen, die einschlägigen Vorschriften im Interesse der österreichischen ArbeitnehmerInnen weiter auszubauen und ständig fortzuentwickeln.

Wien, im Dezember 1999



Eleonora Hostasch
Bundesministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vorwort

Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates

Wir alle wissen, dass Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen - abgesehen von dem damit verbundenen menschlichen Leid für die Betroffenen und deren Familien - auch erhebliche wirtschaftliche Folgen haben: Die unmittelbar durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Europäischen Union pro Kalenderjahr verursachten Ausgaben werden auf rd. 27 Mrd. Euro geschätzt. Nicht einbezogen sind dabei die indirekten Kosten durch Ausfallzeiten, erhöhten Verwaltungsaufwand, Schäden an Arbeitsmitteln usw., die noch erheblich höher liegen. Von den 150 Mio. ArbeitnehmerInnen der Gemeinschaft werden jährlich fast 10 Mio. von Zwischenfällen, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten betroffen, wobei ca. 8.000 Todesfälle auftreten. Nach groben Schätzungen fallen jährlich in der Gemeinschaft rd. 600 Mio. Arbeitstage auf Grund von Unfällen sowie berufsbedingten Erkrankungen aus. Die Gemeinschaft reagierte auf diese erschreckenden Zahlen einerseits mit Aktionsprogrammen, andererseits mit einer Fülle von Mindestvorschriften auf europäischer Ebene.

Einige Grundsätze des europäischen Arbeitnehmerschutzrechts brachten auch für Österreich Akzentverschiebungen mit sich. Ziel der neuen Ansätze ist es, die Motivation zur Einhaltung der Schutzvorschriften zu erhöhen. Bei diesen ehrgeizigen Vorhaben spielen die Aufsichtsbehörden eine entscheidende Rolle. Neben der „klassischen“ behördlichen Kontrollfunktion und den daraus resultierenden Sanktionen gewinnt die Unterstützung der Verantwortlichen laufend an Bedeutung. Immer häufiger suchen Betroffene Rat und Hilfe bei der Arbeitsinspektion. In der täglichen Praxis, so die Aussage vieler ArbeitsinspektorInnen, sind Unterstützung und Beratung wahrscheinlich die wirksamsten Methoden, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und damit gleichzeitig auch die Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in die betriebliche Praxis zu erreichen.

Österreichweit betreuen etwa 300 ArbeitsinspektorInnen an die 200.000 Betriebe. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, ist es erforderlich, konsequent und vor allem gezielt vorzugehen. Die Arbeitsinspektorate führen daher immer wieder so genannte „Schwerpunktaktionen“ durch. Im Rahmen solcher Aktionen untersucht die Arbeitsinspektion spezielle Gefahrenquellen in bestimmten Branchen und berät die BetriebsleiterInnen über betriebsbezogene Schutzmaßnahmen.

So wurden beispielsweise im Rahmen einer Schwerpunktaktion im August 1999 im gesamten Bundesgebiet Diskotheken und vergleichbare Lokale, wie beispielsweise Pubs mit Musik, während der Hauptbetriebszeit in Bezug auf die Fluchtwegesituation verstärkt überprüft. Ziel der Aktion war es, österreichweit sicherzustellen, dass im Sinne einer wirksamen Prävention die Gestaltung der Fluchtwege flächendeckend den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Ergebnisse waren erschreckend: In jeder vierten Diskothek in Österreich waren Notausgänge oder Fluchtwege verstellt, versperrt oder nicht gekennzeichnet. An die 40 % der Sicherheitsbeleuchtungen waren defekt oder nicht regelmäßig überprüft. Ursachen waren meist mangelndes Gefahrenbewusstsein der Verantwortlichen und Unaufmerksamkeit der Betroffenen im Alltag.

Vorwort

Dank des Einsatzes der Arbeitsinspektion, verbunden mit großem Medienecho, wurden die Verantwortlichen für das Thema sensibilisiert. Durch das konsequente Vorgehen der Arbeitsinspektion und die ausführlichen Beratungen vor Ort wurden zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen in den Betrieben sofort vor Ort realisiert. Von der Arbeitsinspektion wurde - in Zusammenarbeit mit der Gewerbebehörde - dazu auch ein Leitfaden „Sichere Flucht im Gefahrenfall“ herausgegeben und in den Betrieben verteilt.

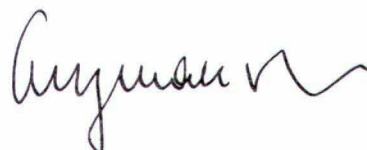
Wie dieses Beispiel deutlich zeigt, wird es in Zukunft immer mehr darauf ankommen, dass alle in die Arbeitswelt eingebundenen Institutionen, aber auch die Medien, die Aufklärung und Sensibilisierung der Betroffenen für dieses wirtschaftlich und gesellschaftlich so wichtige Anliegen gemeinsam vorantreiben.

Dazu wird es aber auch seitens der Behörden notwendig sein, selbstkritisch und offen über die eigenen Grenzen hinauszublicken, von den Partnern zu lernen, verstärkt mit allen Zielgruppen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihr Handeln und ihre Leistungen zu informieren. Verständnis kann nur durch Verstehen und Vertrauen erreicht werden.

Gemeinsam mit den Sozialpartnern soll daher im nächsten Jahr im Rahmen einer „Zukunftskonferenz“ diskutiert und festgelegt werden, welche Erwartungen, welche Anforderungen und welche Ziele für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Meinung der Sozialpartner, der sonst betroffenen Institutionen und meiner MitarbeiterInnen in der Arbeitsinspektion im nächsten Jahrtausend im Vordergrund stehen sollten.

Den Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Kontrolle der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften tätig sind, gilt heute mein besonderer Dank, tragen sie doch unter besonders großen persönlichen Belastungen entscheidend dazu bei, im Interesse eines geordneten Arbeitsmarktes die Arbeitsplätze der österreichischen MitbürgerInnen zu sichern. Das Jahr 1999 war für meine MitarbeiterInnen in diesem Bereich aufgrund der wechsellvollen Geschichte des Entwurfs eines Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bedauerlicherweise von Unsicherheiten, Hoffnungen und Enttäuschungen geprägt, die auch heute noch nicht als zur Gänze überwunden angesehen werden können. Dafür, dass sie trotz dieser unmittelbaren Auswirkungen der Politik auf ihre tägliche Arbeit ihre wichtigen Aufgaben unverändert engagiert, effizient und motiviert wahrgenommen haben, sei ihnen allen auch an dieser Stelle ganz besonders herzlich gedankt.

Dank der hohen Bereitschaft aller meiner MitarbeiterInnen, sich an Veränderungsprozessen zu beteiligen, und ihrem außergewöhnlichen Einsatz bei ihrer schwierigen und verantwortungsbewussten täglichen Arbeit - wofür ich ihnen allen auch an dieser Stelle sehr herzlich danke - bin ich überzeugt, dass wir die Zukunft gemeinsam und unter Einbindung aller Betroffenen erfolgreich meistern können und werden.



Zentral-Arbeitsinspektorin

INHALTSVERZEICHNIS

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
A.1 KURZFASSUNG	1
A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK	3
B. ALLGEMEINER BERICHT	7
B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	7
- ArbeitnehmerInnenschutz	7
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	8
B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	10
- Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	10
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	10
- Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)	10
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)	10
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)	11
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)	11
- Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)	11
- Novellen zur Bauarbeiterschutverordnung (BauV)	11
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)	12
B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	12
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	12
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	12
- In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigungskontrolle	13
B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES	13
B.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	14
B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer- Innenschutz	14
- Allgemeines	14
- Beanstandungen nach Beanstandungsarten	14
- Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen	15

Inhalt

B.4.1.2	Arbeitsunfälle	15
	- Allgemeines	15
	- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	18
	- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	18
	- Unfallerbhebungen	20
	- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	20
B.4.1.3	Berufskrankheiten	30
	- Allgemeines	30
	- Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	31
	- Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	34
	- Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	35
B.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen)	36
	- Allgemeines	36
	- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	36
	- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	37
B.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	38
B.4.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	38
B.4.2.2	Mutterschutz	38
B.4.2.3	Nachtarbeit der Frauen	39
B.4.2.4	Arbeitszeit	40
B.4.2.5	Arbeitszeit in Krankenanstalten	40
B.4.2.6	Arbeitsruhe	41
B.4.2.7	Beschäftigung von LenkerInnen	41
B.4.2.8	Heimarbeit	41
	- Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme.....	41
	- Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen	42
B.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER BESCHÄFTIGUNGS- KONTROLLEN NACH DEM AUSLBBG UND DEM AVRAG	43
B.5.1	Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBBG)	43
B.5.2	Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs- gesetz (AVRAG)	43

Inhalt

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	44
C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN	44
C.1.1 Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit	44
C.1.2 Weiterbildung	44
C.1.3 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	45
C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	49
C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	49
C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	50
C.2.3 Prüfung der Umsetzung	50
C.2.4 EU-Ausschüsse	51
C.2.5 Ergebnisse der österreichischen EU-Präsidentschaft	52
C.2.6 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	54
C.2.7 EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“	55
C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	55
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	55
C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	56
C.5 KONFERENZEN	57
- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	57
- Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker	57
C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	57
C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN	58
C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	58
C.9 SONSTIGES	59
- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	59
D. BUDGET	60

Inhalt

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	61
E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZ	61
E.1.1 Amtshandlungen	61
- Amtshandlungen insgesamt	61
- Überprüfungstätigkeit insgesamt	62
- Inspektionstätigkeit	63
- Durchführung von Erhebungen	64
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	64
- Sonstige Tätigkeiten	65
- Unterstützung und Beratung der Betriebe	65
- Messtätigkeit	66
E.1.2 Schwerpunktaktionen	67
- Schwerpunktaktion betreffend Arbeitsunfälle mit Leitern	67
- Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes	68
E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten	68
- Aufforderungen an ArbeitgeberInnen	68
- Strafanzeigen	68
- Anträge auf Erlassung von Vorschriften	69
- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	69
- Bescheide	69
- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	70
E.1.4 Rufbereitschaft	70
E.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	70
E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG	70
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	72
F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	72
F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	89
F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	89
F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	93
F.2.3 Mutterschutz	93
F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	96
F.2.5 Heimarbeit	98
F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUS- LÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	99

Inhalt

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN	101
G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	101
G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	120
H. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	122
I. TABELLENTEIL	127
I.1 TABELLENVERZEICHNIS	129
I.2 ERLÄUTERUNGEN	130
I.2.1 Allgemeines	130
I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	130
I.3 TABELLEN	136
J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	169
J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 1.3.1998)	169
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	169
J.1.2 Arbeitsinspektorate	169
J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL	172
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat (Stand 1.10.1999)	172
J.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1.3.1999)	175

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

A.1 KURZFASSUNG¹⁾

Durch eine mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurden neue, flexiblere Regelungen für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben geschaffen sowie im Berichtsjahr einige Verordnungen zu diesem Gesetz erlassen, und zwar über sicherheitstechnische Zentren, über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit, über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe und die Arbeitsstättenverordnung. Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche wurden in einer Verordnung, die mit 1. Jänner 1999 in Kraft trat, neu geregelt. Weiters wurde mit dem am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen **Mineralrohstoffgesetz** die **Zuständigkeit** in Bezug auf alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes für die diesem Gesetz unterliegenden Betriebe (obertägiger und untertägiger Bergbau) ausnahmslos dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. der Arbeitsinspektion übertragen.

Auf **EU-Ebene** wurde im Berichtsjahr vom Rat die Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit sowie Schlussfolgerungen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest erlassen und auf Kommissionsebene die Richtlinie 97/65/EG zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt verabschiedet. Während der österreichischen EU-Präsidentschaft wurde vom Rat ein Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 12/1999 für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene sowie auf Grundlage eines Textes des österreichischen EU-Ratsvorsitzes ein Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/1999 für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, verabschiedet. Das Zentral-Arbeitsinspektorat beteiligte sich weiterhin an der Umsetzung des EU-Projektes „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“, wobei im Berichtsjahr der Endbericht für die EU-Kommission fertig gestellt und die regionale Weiterführung dieses Projektes in Oberösterreich und der Steiermark beschlossen wurde.

Gezielte **Amtshandlungen** im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** setzten 1998 die Arbeitsinspektorate bei 80.800 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei fast einem Drittel der vorgemerkten Betriebsstätten (216.700). Dabei wurden insgesamt 54.200 oder ein Viertel aller vorgemerkten Betriebsstätten und 13.400 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 147.100 Amtshandlungen waren mehr als zwei Drittel (98.900) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 49.500 Inspektionen 46.500 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen um-

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel A.2 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Kapitel I (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

fassend hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutzbelange überprüft und bei 49.400 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 19.000 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen u.Ä. - 29.200 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (7.600) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (9.900) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** insbesondere betreffend Arbeitsunfälle mit Leitern und die Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes durchgeführt sowie etliche Studien erstellt (z.B. zum Image der Arbeitsinspektion, zur Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung und zur Teilzeitarbeit bzw. Teleheimarbeit) und befasste sich eine Arbeitsgruppe mit der Analyse der diversen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme.

Bei 23.100 oder rund 34 % aller überprüften und bei rund 42 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stellten die ArbeitsinspektorInnen im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest und berieten daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel. Gegenüber dem Vorjahr (34 % bzw. 42 %) blieb der Anteil an Beanstandungen praktisch unverändert. Von den insgesamt 73.300 Beanstandungen (ohne LenkerInnenkontrollen) betrafen 63.800 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz, 9.400 den Verwendungsschutz und etwa 100 die Heimarbeit. Rund 39 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne LenkerInnen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei LenkerInnenkontrollen 96.500 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft und dabei 3.900 Mängel festgestellt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurden insgesamt 1.800 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 700; Verwendungsschutz: 1.000).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden bei 1.700 von insgesamt 15.500 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt 3.000 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ging im Berichtsjahr erfreulicherweise die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 121.500 auf 116.900, davon 153 tödlich, und die Unfallquote zurück. Demgegenüber nahm die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** von 1.190 auf insgesamt 1.249, davon 17 mit tödlichem Ausgang, zu. Zugleich wurden in 3.500 Betriebsstätten 37.500 ArbeitnehmerInnen durch von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigte ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 100 ArbeitnehmerInnen aus 39 Betriebsstätten als hierfür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste zum 1. März 1998 in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 313 ArbeitsinspektorInnen, 49 MitarbeiterInnen für die Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung und 138 Verwaltungsfachkräfte (inkl. KFZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 60 MitarbeiterInnen (inkl. Kanzleikräfte) beschäftigt.

Tätigkeitsübersicht

A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1998	1997
Personal¹⁾		
ArbeitsinspektorInnen	313	315
KontrollorInnen der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	49	50
Planstellen für ArbeitsinspektorInnen	318	317
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	80.783	83.838
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	216.666	212.294
Betriebsstätten, auf die sich Amtshandlungen bezogen	67.238	70.212
<i>davon:</i> Überprüfte Betriebsstätten	54.209	57.864
<i>davon:</i> Inspizierte Betriebsstätten	34.424	36.458
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	13.545	13.626
<i>davon:</i> Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.413	13.524
<i>davon:</i> Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	12.093	11.825
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen	767.715	765.100
Amtshandlungen³⁾	147.068	153.424
<i>davon:</i>		
Inspektionen ⁴⁾ von Betriebsstätten	35.226	37.022
Inspektionen ⁴⁾ von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.270	14.119
Erhebungen ⁵⁾	49.426	58.198
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁶⁾	18.988	18.545
Sonstige Tätigkeiten ⁷⁾	29.158	25.540
<i>davon:</i>		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.611	7.069
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	9.859	7.645
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	841	1.126

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

²⁾ Inklusiv Bundesdienststellen (Bundesbedienstetenschutzgesetz).

³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz. Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

⁴⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen inklusive Beratung im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG.

⁵⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B. Schwerpunktaktionen, Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitsunfälle).

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1998	1997
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	116.879	121.475
<i>davon</i> tödlich	153	141
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	107.824	112.212
<i>davon</i> tödlich	136	132
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.249	1.190
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.156	1.119
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufs- krankheiten ³⁾	2.467	2.430
Beanstandungen		
Bei Überprüfungen beanstandete Betriebsstätten	17.500	18.514
Bei Überprüfungen beanstandete auswärtige Arbeits- (Bau-)stellen	5.578	5.548
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	73.332	74.781
<i>davon:</i>		
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	63.832	65.204
Beanstandungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	9.364	9.318
<i>davon:</i>		
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	2.359	1.899
Beanstandungen Mutterschutz	1.896	2.150
Beanstandungen Arbeitszeit	3.611	4.269

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne jene von BeamtInnen und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Beanstandungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1998	1997
Beanstandungen Heimarbeit	136	259
Zu Nachzahlungen verhaltene AuftraggeberInnen	51	59
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in S (gerundet)	533.499	534.436
LenkerInnenkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	96.546	146.609
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	5.634	9.348
Güterverkehr gemäß EU-VO	85.585	132.603
Sonstige Fahrzeuge	5.327	4.658
Mängel und Beanstandungen	3.854	5.938
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	285	344
Güterverkehr gemäß EU-VO	3.326	5.399
Sonstige Fahrzeuge	243	195
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	1.760	1.941
Beantragtes Strafausmaß in S	23,024.650	24,148.850
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	734	784
Beantragtes Strafausmaß in S	11,825.500	10,821.900
Verwendungsschutz	1.026	1.157
Beantragtes Strafausmaß in S	11,199.150	13,326.950
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren¹⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.226	1.649
Verhängtes Strafausmaß in S	11,821.750	16,647.300
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	467	714
Verhängtes Strafausmaß in S	5,762.400	8,169.650
Verwendungsschutz	759	935
Verhängtes Strafausmaß in S	6,059.350	8,477.650
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	23.375	25.183
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	36	52
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	19	18

¹⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1998	1997
Beschäftigungskontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	15.537	14.452
<i>davon:</i>		
mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	1.746	2.060
mit Beanstandungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: fehlende Unterlagen	6	5
zu geringe Lohnhöhe	3	3
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.999	3.858
Strafanzeigen gemäß AuslBG	2.147	2.556
Beantragtes Strafausmaß in S	81,265.000	98,334.500
Strafanzeigen gemäß AVRAG	12	20
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren¹⁾		
gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	2.115	2.152
Verhängtes Strafausmaß in S	66,514.500	63,149.500
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S	286,4	272,4

¹⁾ Daten der zentralen Verwaltungsstrafevidenz, die Bestrafungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte enthalten und sich auf Unternehmen beziehen.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

B. ALLGEMEINER BERICHT

B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

ArbeitnehmerInnenschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Ein wesentlicher Schritt, die zersplitterte Kompetenzlage im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und Arbeitsaufsicht zu bereinigen, wurde mit dem neuen Mineralrohstoffgesetz (MinroG) gesetzt: Seit 1. Jänner 1999 ist die Arbeitsinspektion auch für die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in jenen Arbeitsstätten zuständig, die bisher der bergbehördlichen Aufsicht unterlagen.

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BSG) ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die ArbeitsinspektorInnen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den ArbeitsinspektorInnen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die ArbeitgeberIn zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die ArbeitsinspektorInnen sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen

Allgemeiner Bericht

zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die ArbeitgeberInnen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in ArbeitnehmerInnenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren, hat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Betriebs- und Arbeitsplatzkontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, dass die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden AusländerInnen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten AusländerInnengeneration und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Allgemeiner Bericht

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenutzt; so werden diese vielfach unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. ArbeitgeberInnen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinne einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten noch weiter zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeit Suchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des ArbIG nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigter über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollaufgaben bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion.

Allgemeiner Bericht

B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Mit BGBl. I Nr. 12/1999 wurde eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz betreffend die Umsetzung des Artikel VI verlautbart, welche am 1. Jänner 1999 in Kraft trat. Zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen (53, sofern Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden) werden flexiblere, unbürokratische Betreuungsmodelle anstelle der fixen Einsatzzeiten vorgesehen (Basisbetreuung und anlassbezogene Betreuung). Für ArbeitgeberInnen, die insgesamt nicht mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, werden Präventionszentren der Unfallversicherungsträger geschaffen, die von den ArbeitgeberInnen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Zugleich bleibt jedoch die Wahlfreiheit der ArbeitgeberInnen aufrecht, selbst für die Präventivdienste zu sorgen oder im Rahmen des Unternehmermodells selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft wahrzunehmen.

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Mit 1. Jänner 1999 ist das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, und damit gleichzeitig eine Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in Kraft getreten: Die Zuständigkeit in Bezug auf alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes (Legistik und Vollziehung bzw. Kontrolle) für alle dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden Betriebe (obertägiger und untertägiger Bergbau) wurde ausnahmslos dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. der Arbeitsinspektion übertragen. Zugleich bleiben die bestehenden bergrechtlichen Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen bis zu einer Neuregelung durch Verordnung der Bundesministerin aufrecht.

Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)

Mit 1. Mai 1998 ist die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit (Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V), BGBl. II Nr. 124/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung legt die Anforderungen an die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen und besondere Maßnahmen (wie Pausen oder Tätigkeitswechsel, Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens sowie spezielle Sehhilfen) für ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig Bildschirmarbeit leisten, fest.

Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)

Mit 1. November 1998 ist die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Einstufung von Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien) in vier Risikogruppen und legt die Schutzmaßnahmen für exponierte ArbeitnehmerInnen fest (Anwendungsbereich: Labors, Bioche-

Allgemeiner Bericht

mie, aber auch z.B. Abfallwirtschaft, Krankenhäuser). Sie nimmt die erforderliche Umsetzung der entsprechenden EU-Vorschriften vor und bewirkt einen umfassenden ArbeitnehmerInnenschutz in diesem Bereich.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt werden (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele flexiblere und praxisgerechte Bestimmungen für den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Arbeitsstätten und für die Gestaltung von Arbeitsplätzen vor. Durch die AStV wurden auch Bestimmungen z.B. über Raumhöhen, Fluchtwegs- und Ausgangsbreiten, Stiegenformen etc. mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere den Bauordnungen der Länder sowie mit Regeln der Technik harmonisiert. Weiters werden durch praxisgerechtere Ausnahmebestimmungen in Zukunft Verwaltungsverfahren reduziert werden.

Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Personal, Ausstattung und Mittel von sicherheitstechnischen Zentren.

Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist die Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. II Nr. 441/1998, in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Anpassungen an die Erfahrungen der Praxis und dient der weitestgehenden Vereinheitlichung der Anforderungen an sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren aus Gründen der Gleichbehandlung.

Novellen zur Bauarbeiterschutverordnung (BauV)

Mit der am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Novelle, BGBl. II Nr. 121/1998, wurde eine Ausnahme für das Ausheben und Betreten von Mastgruben vorgesehen. Mit der Novelle BGBl. II Nr. 368/1998 (AStV) wurde der Geltungsbereich der BauV ausgedehnt, und zwar auf Gebäude auf Baustellen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind.

Allgemeiner Bericht

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

Mit 1. Jänner 1999 ist die neue Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, in Kraft getreten. Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, die Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Jugendlichen enthält, erfolgte eine Neugestaltung der Beschäftigungsverbote betreffend verbotene Betriebe, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge sowie sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen (Erschütterungen, Strahlung etc.). Diese Verbote gewährleisten den erforderlichen Gesundheitsschutz und berücksichtigen die Erfordernisse der Berufsausbildung Jugendlicher in der betrieblichen Praxis.

B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Im Berichtsjahr wurde das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes abgeschlossen. Das Gesetz wurde mit BGBl. I Nr. 37/1999 verlautbart und trat i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1999 mit 1. Juli 1999 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden Bauherren und ProjektleiterInnen verpflichtet, KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzusetzen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder nacheinander ArbeitnehmerInnen verschiedener Unternehmen im Einsatz sind. Bei größeren Baustellen ist außerdem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine Vorankündigung zu erstellen. Diese Bauherrenpflichten treten zu den Verpflichtungen der ArbeitgeberInnen gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Bauarbeiterschutzverordnung hinzu. Das Gesetz dient der Umsetzung jener Bestimmungen der Baustellenrichtlinie, die noch nicht innerstaatlich umgesetzt waren, und dem Ziel, die Unfälle in der Bauindustrie deutlich zu senken.

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

1998 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. Begutachtung:

- Die **Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe** soll die derzeit geltenden schadstoffbegrenzenden Grenzwerte (MAK-Werte) aktualisieren und an den derzeit herrschenden Stand der Wissenschaft und Technik ebenso wie an EU-Regelungen anpassen.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.

Allgemeiner Bericht

- Die **Arbeitsmittelverordnung** soll die Benutzung, Prüfung und Beschaffenheit von Arbeitsmitteln regeln.
- Die Novelle zur **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** soll die in der Praxis aufgetretenen Probleme (z.B. Weiterführung bestimmter Lärmuntersuchungen durch die AUVA) lösen und einige Druckfehler berichtigen.
- Die **Verordnung über den Arbeitsschutzausschuss** soll nähere Regelungen über Einrichtung und Organisation des Arbeitsschutzausschusses enthalten.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** soll Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht betreffend das Führen von Kranen, Seiltransportanlagen, Staplern und Baumaschinen mit besonderen Gefahren, die Durchführung von Sprengarbeiten, den Einsatz in Gasrettungsdiensten, die Verwendung von freitragbaren Atemschutzgeräten, Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten und besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse regeln.

In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigungskontrolle

Zur Schaffung einer umfassenden rechtlichen Grundlage mit der Zielsetzung einer Verhinderung illegaler Beschäftigung wurde der Gesetzesentwurf des "Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" in Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen erstellt und dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss zugeleitet. Zu einer Vorlage des Gesetzesentwurfes im Plenum des Nationalrates kam es jedoch bis Oktober 1999 nicht.

B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES¹⁾²⁾

Die ArbeitsinspektorInnen stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **73.332** (74.781) **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der LenkerInnenkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Beseitigung allfälliger Missstände **beraten**. Eine betriebsbezogene Analyse der Beanstandungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 23.078 oder rund 34 % (34 %) aller überprüften und bei rund 42 % (42 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 1998 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1997.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Beanstandungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel E.1.1) mit berücksichtigt.

Allgemeiner Bericht

B.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den ArbeitsinspektorInnen **63.832** (65.204) **Übertretungen** festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung **beraten**.

Beanstandungen nach Beanstandungsarten

Die Übertretungen konzentrierten sich 1998 vor allem auf folgende **Hauptgruppen von Beanstandungen** (siehe auch Kapitel I: Tabellen 6.1 und 6.2):

	1998 ¹⁾
Arbeitsstätten und Baustellen	25.644
Arbeitsmittel	14.597
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	6.196
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung u.Ä.)	5.545
Elektrische Anlagen	5.409
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.264

¹⁾ Infolge Einführung einer neuen Beanstandungssystematik im Jahr 1998 entfällt der Vorjahresvergleich.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Was die **Beanstandungen im Detail** anbelangt, betrafen die Übertretungen im Jahr 1998 bei den Arbeitsstätten/Baustellen vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.; 6.502), Gebäude (5.841), Brand-/Explosionsschutz (3.787) und erste Hilfe (3.328). Im Bereich Arbeitsmittel wurden vor allem die Prüfungen (6.257) und die Beschaffenheit (5.374), im Bereich Arbeitsvorgänge/-plätze vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (3.302) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern/Gruben/Gräben/Schächten/Künetten u.Ä.; 2.247), im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem der Teilbereich Sicherheitsvertrauenspersonen (1.861), bei den elektrischen Anlagen vor allem die Prüfung von Starkstrom-/Blitzschutzanlagen (2.233) und bei den gefährlichen Arbeitsstoffen vor allem die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beanstandet (1.106).

Allgemeiner Bericht

Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Beanstandungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf (siehe Kapitel I: Tabelle 6.1):

	1998	1997
Bauwesen	19.404	20.230
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	14.296	14.474
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	6.321	6.720
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3.315	2.766
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren u.Ä.; Recycling	2.439	2.610
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	2.047	2.172

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit genau drei Viertel aller Beanstandungen.

B.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 1997 einen Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf. Während die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle insgesamt ebenfalls abnahm, war insbesondere wegen der tragischen Ereignisse in Lassing eine Zunahme der tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn zu verzeichnen:

Allgemeiner Bericht

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1998	1997	1998	1997
Arbeitsunfälle insgesamt	129.402	135.019	119.027	124.314
davon tödlich	218	227	191	216
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	116.879	121.475	107.824	112.212
davon tödlich	153	141	136	132

¹⁾ Gesamtheit der Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

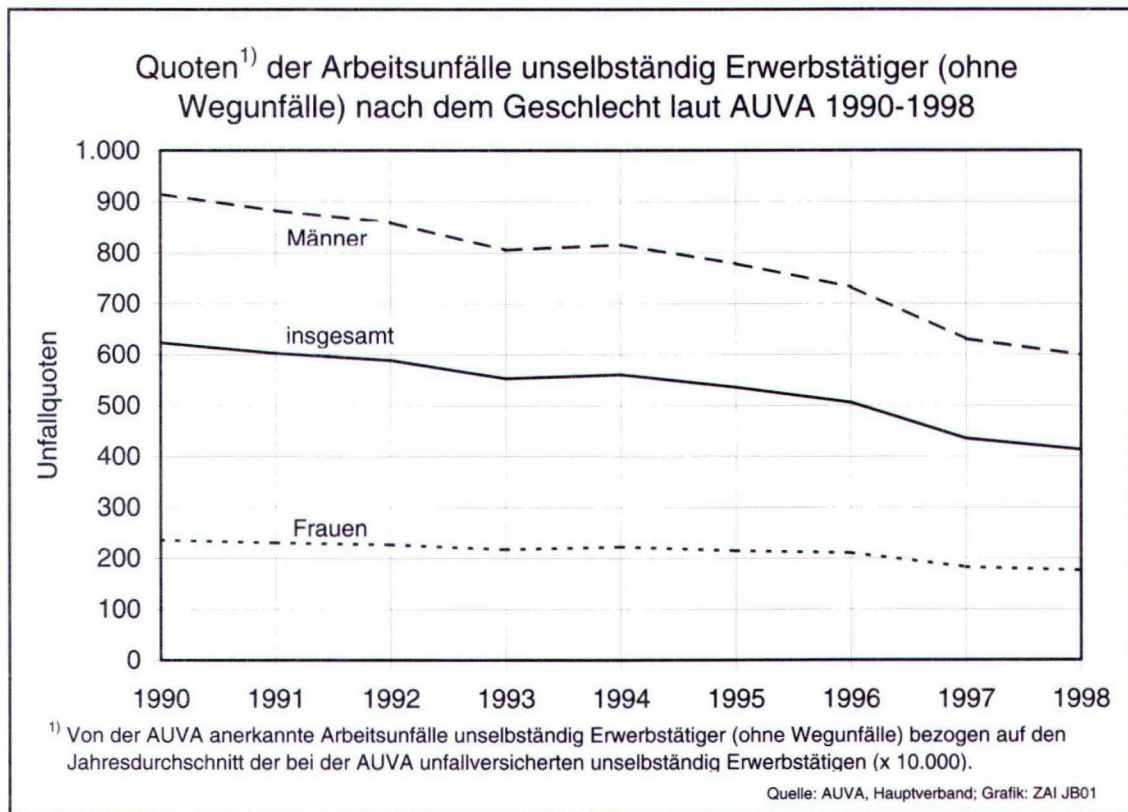
²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

1998 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 116.879 (121.475) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 107.824), davon waren 95.753 (81,9 %) Männer und 21.126 (18,1 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 153 (141) **tödlich** (AUVA: 136). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1988 bis 1998 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von mehr als 266.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 39.991 oder 25,5 % ab.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften nicht mitenthaltend. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1990 bis 1998 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum um rund 210 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im ArbeitnehmerInnenschutz großteils auf den männerdominierten Produktionssektor konzentrieren.

Der mittelfristig sowie gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die Tätigkeit der 1998 in mittleren und größeren Betrieben bereits bestellten Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der AUVA, die Überprüfungen sowie die zunehmenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglicht. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) gegenüber dem Vorjahr von 132 auf 136 anstieg (einschließlich der 10 beim Grubenunglück in Lassing verschütteten Bergleute).

Im Jahr 1998 entfielen somit auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 413 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass ca. vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (599) fast dreieinhalbmal so hoch aus wie jene der Frauen (176).

Allgemeiner Bericht

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 1998 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Kapitel I: Tabelle 3):

	1998	1997
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.Ä.)	27.542	29.574
Scharfe und spitze Gegenstände	15.433	15.498
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.Ä.)	14.987	15.443
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	9.420	10.041
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.347	9.514
Anstoßen	8.199	8.853

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 1998 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (5.084), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.338) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.044) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.892), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.833) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.802).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1998 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Kapitel I: Tabelle 3):

Allgemeiner Bericht

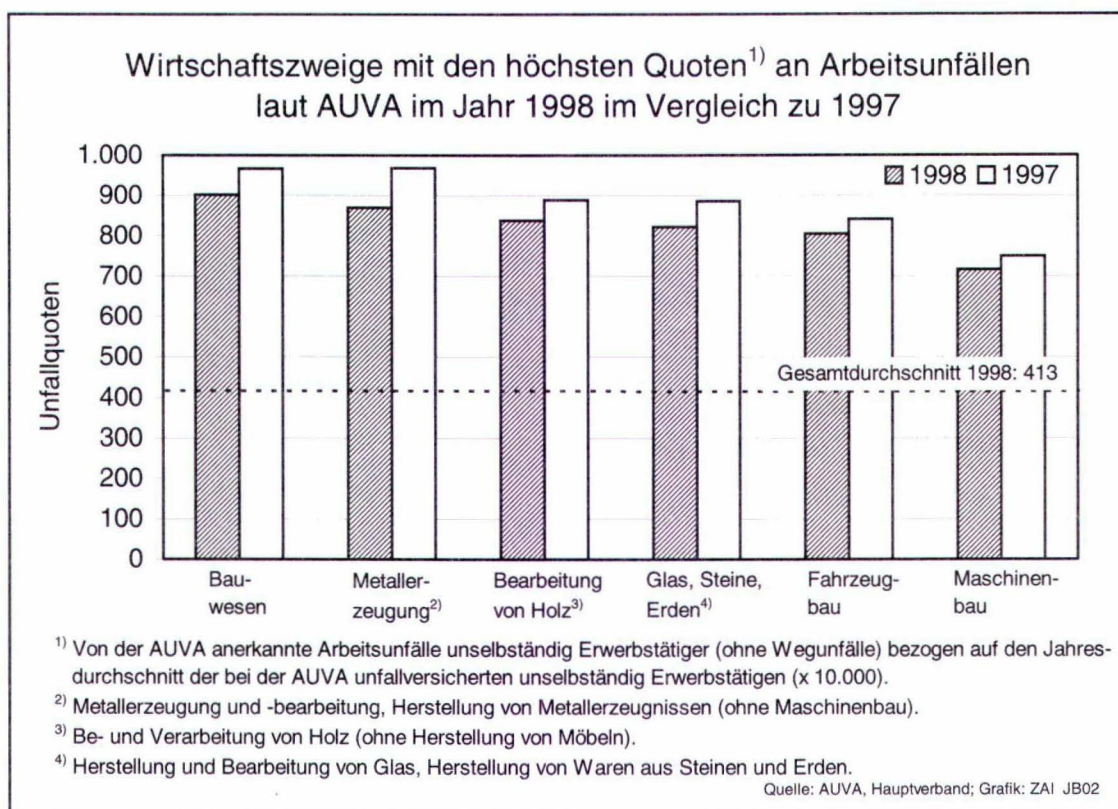
	Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	1998	1997	1998	1997
Bauwesen	23.915	25.804	45	49
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.022	13.773	8	2
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	9.120	9.591	7	14
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6.988	6.651	2	3
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	6.009	5.644	4	7
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.255	5.242	23	21

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich **fast drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (45), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (23) und Bergbau/Gewinnung von Steinen und Erden (11) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 1998 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:

Allgemeiner Bericht



Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies und dass die Unfallquoten in den sechs Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (510) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (455) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerehebungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerehebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 1998 wurden 4.036 (3.837) derartige Unfallerehebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 17 (20) kommissionellen Unfallerehebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige bemerkenswerte Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Allgemeiner Bericht

Arbeiten in Künetten

Drei Arbeitnehmer eines Bauunternehmens waren im Zuge von Kanalarbeiten mit der Herstellung eines Hausanschlusses beschäftigt. Zu diesem Zweck wurde mit dem Bagger von einem bereits gemauerten Schacht aus eine Künette mit einer Tiefe von ca. 1,8 m und einer Breite von ca. 0,9 m hergestellt, wobei das Aushubmaterial sehr feucht, schmierig und lehmähnlich war und die Aushubarbeiten zusätzlich durch etliche, diese Künette kreuzende, alte Wasserleitungen und Energieversorgungskabel deutlich erschwert wurden. Schließlich wurden diese Arbeiten vorübergehend eingestellt, um die Künette zunächst mit Pfosten zu pölzen und um sodann ein altes Wasserleitungsrohr zu durchtrennen, und der Baggerfahrer verließ kurzfristig die Baustelle. Zur Durchführung dieser Pölzungsarbeiten beauftragte der Partieführer einen Mitarbeiter, von dem in der Nähe gelegenen Lagerplatz mit einem Kleinlastler Pölzungsmaterial herbeizuschaffen. Als dieser mit dem erforderlichen Material wieder auf der Baustelle eintraf, fand er den Partieführer mit verschüttetem Unterkörper verletzt in der Künette liegen. Dieser war zwischenzeitlich offensichtlich in die ungesicherte Künette gestiegen, um das alte, in ca. 1 m Tiefe liegende Wasserrohr mit einer Eisensäge abzuschneiden, als sich ca. 0,5 m³ Erdreich unter der Asphaltdecke vom Rand der Künette löste. Er wurde vom herabstürzenden Material direkt am Kopf getroffen, erlitt hierbei einen Genick- und Schädelbasisbruch und verstarb noch an der Unfallstelle. Seitens des Arbeitsinspektorates erfolgte zwar keine Strafanzeige, da keine Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durch das Bauunternehmen festgestellt werden konnte, dennoch erging an die Sicherheitsorgane eine Sachverhaltsdarstellung zur Weiterleitung an das zuständige Bezirksgericht.

Verwendung eines Hebekissens

Beim Abbau eines Baukrans wurde ein Hebekissen verwendet. Dieses wurde unter die Kranabstützung gelegt und mit Unterlegehölzern der Stärke 10 cm x 10 cm im Kreuzstoß überbaut. Sodann wurde das Hebekissen mit entsprechendem Luftdruck beaufschlagt, um den Kranstützfuß anzuheben. Unter dieser Last brach eines der Kanthölzer, ein Teil wurde mit hoher Geschwindigkeit weggeschleudert, traf einen etwa 3 m entfernt stehenden Mitarbeiter am Kopf und verletzte ihn dabei schwer. Die Unfallaufnahme ergab, dass das Hebekissen völlig unsachgemäß verwendet worden war, da es mit Kanthölzern nicht überbaut, sondern nur unterbaut werden darf. In letzterem Fall wird beim Brechen eines Kantholzes die frei werdende Energie in gefahrloser Weise in den Untergrund abgeführt und somit ein Wegfliegen von Teilen wirksam verhindert. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Betrieb aufgefordert, den für den Einsatz des Hebekissens vorgesehenen Personenkreis im Sinne der Betriebsanleitung zu unterweisen und das Hebekissen beim Einbau in geeigneter Weise gegen scharfe Kanten, Quetsch- und Scherstellen zu schützen. Ferner erging eine Stellungnahme im Zuge des Strafverfahrens.

Allgemeiner Bericht

Unfall mit einer Mastkletterbühne

Zwecks Durchführung von Montagearbeiten an einer Fassade wurde eine Mastkletterbühne aufgestellt, deren Mast die Form einer Dreigurtstütze hatte. Hierbei werden mehrere Mastelemente übereinander gestellt und miteinander verschraubt, die jeweils aus drei senkrechten, untereinander in Form eines gleichseitigen Dreiecks verbundenen, 1,5 m langen Stehern bestehen und von denen einer als Zahnstange ausgebildet ist. Entlang dieser Zahnstange kann sodann die dazugehörige, mit einem Ritzel ausgestattete Arbeitsbühne auf- und abbewegt werden. Nach Aufstellung der Arbeitsbühne fuhren damit drei Bauarbeiter in das vierte Obergeschoss des Gebäudes hoch, wobei sich plötzlich die Arbeitsplattform neigte, ca. 15 Meter tief abstürzte und zwei mitabstürzende Arbeiter tödliche Verletzungen erlitten. Der dritte Arbeiter konnte sich noch kurz im dritten Obergeschoss fest halten, stürzte aber schließlich ebenfalls ab und wurde dabei schwer verletzt. Nach Überprüfung der Mastkletterbühne durch Sachverständige stellte sich heraus, dass das abgebrochene Mastelement nicht durch drei, sondern nur durch zwei Schrauben mit dem darunter liegenden Element verbunden worden war und diese zwei Schrauben infolge Hebelwirkung abgedreht worden waren. Weiters ergab die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallermittlung, dass keine Betriebsanleitung vorhanden war und dass das Gerät keinen Montagefehler aufdeckenden Aufstellungsüberprüfung gemäß der Bauarbeiterschutzverordnung unterzogen worden war. Da es sich um ein ausländisches Unternehmen mit Arbeitern der gleichen Nationalität handelte und kein strafrechtlich Verantwortlicher greifbar war, erging seitens des Arbeitsinspektorates zwar eine schriftliche Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG an dieses Unternehmen, konnte jedoch keine Verwaltungsstrafe beantragt werden. Zugleich wurde Anzeige bei der zuständigen österreichischen Staatsanwaltschaft erstattet.

Absturz bei Dacharbeiten

Vier Arbeitnehmer eines Stahlbaubetriebes führten bei einer Stahlbetonhalle auf dem Betriebsgelände einer Chemiefabrik Profilblecheindeckungsarbeiten durch. Beim Verlegen der Profilblechtafeln verlor ein Arbeitnehmer das Gleichgewicht, stürzte ca. 12 m zu Boden und zog sich dabei so schwere Verletzungen zu, dass er kurz nach der Einlieferung ins Krankenhaus verstarb. Da die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallermittlung ergab, dass sowohl der Verunfallte als auch die übrigen Arbeitnehmer ungesichert auf der Dachtragkonstruktion tätig waren, wurde bis zur Herstellung geeigneter Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG die Weiterarbeit untersagt und aufgrund der fehlenden Maßnahmen gegen Absturz bei Dacharbeiten eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet. Ferner erfolgte eine Stellungnahme sowie Zeugenladung im strafrechtlichen Verfahren.

Errichtung eines Glockenstuhles

Ein Zimmereiarbeiter war im Zuge der Neuerrichtung eines Glockenstuhles damit beschäftigt, eine 1.900 kg schwere Kirchenglocke seitlich auszulenken bzw. hochzuziehen, um zu prüfen, ob der Freiraum innerhalb des Glockenturmes auch für eine voll ausgeleitete

Allgemeiner Bericht

Glocke ausreicht. Dazu verwendete er unter anderem auch ein ca. 20 mm starkes, älteres Hanfseil, das er über Transportschlaufen mit dem Stahlseil eines Hubzuges verband, und betätigte sodann - mit einem Fuß auf der Oberseite der Glocke und mit dem anderen auf einem Holzbalken stehend - den Hubzug. Als die Glocke fast hochgezogen war, riss plötzlich das Hanfseil, die Glocke begann zu pendeln und der Arbeiter wurde von dieser erfasst, an einen Holzbalken gepresst und dabei tödlich verletzt. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallaufnahme ergab, dass das verwendete Hanfseil und der Hubzug samt Stahlseil für die Durchführung der erwähnten Arbeiten ungeeignet waren, der Verunfallte keinen sicheren Standplatz für die Durchführung seiner Tätigkeiten hatte, die Durchführung einer Unterweisung für diese Tätigkeit nicht nachgewiesen werden konnte und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nicht überprüft worden waren. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde ein Strafantrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt und eine Stellungnahme im Zuge des Strafverfahrens verfasst.

Umgang mit Schwarzpulver

Als ein Arbeitnehmer eines steinbruchbetreibenden Unternehmens in einem Werkstättencontainer mit dem Winkelschleifer ein Eisen ablängen wollte, kam es zu einer Explosion, wobei der Arbeiter durch die Druckwelle ins Freie geschleudert wurde, dessen Kleidung sowie der Container in Brand gerieten und er selbst schwere Verbrennungen erlitt. Die Ermittlungen ergaben, dass im gegenständlichen Container vor Jahren Patronen mit Schwarzpulver angefertigt worden waren, wobei offensichtlich Reste von Schwarzpulver verschüttet wurden, die sich sodann in den Ritzen des Fußbodens des Containers ablagerten. Durch die bei den Schneidarbeiten entstandenen Funken kam es zur Zündung dieser Schwarzpulverreste und in der Folge zu einer Verpuffung. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde darauf hingewiesen, dass Umfüllarbeiten von Schwarzpulver nur auf Tischen mit fugenlosen Platten sowie in Räumen mit fugenfreien Böden durchgeführt werden dürfen, und dem Unternehmen bzw. den Sprengbefugten eindrücklich die Einhaltung dieser Maßnahme aufgetragen.

Mangelhafte Koordination

In einer Papierfabrik war ein Kranführer damit beschäftigt, mit einem flurgesteuerten Portalkran eine zur Papieraufwicklung verwendete leere Walze zu verfahren, und übersah dabei, dass eine verfahrbare Scherenhubarbeitsbühne, von der aus Malerarbeiten durchgeführt wurden, im Bereich der Kranbahn aufgestellt war. Infolgedessen wurde diese Arbeitsbühne vom Hallenkran umgestoßen, der darauf befindliche Maler stürzte ca. 10 m ab und wurde dabei tödlich verletzt. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass sich die beiden Maler vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht bei der Steuerwarte bzw. Schichtleitung angemeldet hatten, dass nach Schichtwechsel der Kranführer nicht von diesen Malerarbeiten unterrichtet und dass der Kran im Bereich der Malerarbeiten nicht außer Funktion gesetzt worden war. Da der Arbeitsunfall auf die Missachtung des § 8 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Koordination) zurückzuführen war, wurde seitens des Arbeitsinspektorates sowohl die Papierfabrik als auch der Malerbetrieb aufgefordert, ihrer Koordinationspflicht nachzukommen und die Arbeitneh-

Allgemeiner Bericht

merInnen hinsichtlich der bei derartigen Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu unterweisen. Weiters erging eine Sachverhaltsdarstellung an das Bezirksgericht.

Reinigen einer Bitumenspritzmaschine

Um eine Bitumenspritzmaschine von den innen befindlichen Bitumenrückständen zu reinigen, erhitze ein Arbeitnehmer diese mit einem Flüssiggasbrenner über eine im unteren Bereich dieser Maschine befindliche Öffnung und entfernte zugleich die Abdeckung einer weiteren, in Augenhöhe befindlichen Öffnung. Während des Reinigens kam es zu einer Verpuffung der durch das Erhitzen frei gewordenen Bitumendämpfe, wobei der Arbeitnehmer durch die in Augenhöhe austretende Stichflamme Verbrennungen im Gesicht erlitt. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Unternehmen beauftragt, die ArbeitnehmerInnen in verstärktem Maße über die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Bitumenspritzmaschinen zu unterweisen.

Schutzeinrichtung bei einer Rohrrichtmaschine

In einer Präzisionsschweißerei werden auf einer Richtmaschine ca. 11 m lange Eisenrohre gleichgerichtet, wobei die Rohre zunächst händisch bei einem Rohrschlitz der Richtmaschine aufgegeben und dann von den Richtwalzen gerade gerichtet werden. Nach diesem Arbeitsvorgang verlässt das Rohr die Richtanlage, gleitet entlang einer hölzernen Auslaufrinne, wird sodann mittels einer Hubvorrichtung aus der Auslaufrinne gehoben und rollt schließlich über den Ablegetisch in die Bundbuchsen. Im Zuge seiner Tätigkeiten bemerkte der mit dem Einlegen von Rohren beschäftigte Arbeitnehmer, dass ein leicht gebogenes und daher nicht einwandfrei gerichtetes Rohr nicht in der Auslaufrinne entlang glitt, sondern über den Ablegetisch hinausschnellte. Um zu verhindern, dass dieses Rohr womöglich auf den Boden des neben der Richtanlage befindlichen Verkehrsweges fällt, verließ er den Bedienungsstand der Maschine, um es mit beiden Händen zu fassen und in die Bundbuchsen abzulegen. Dabei stieß die Stirnseite des Rohres gegen seinen rechten Unterschenkel, durchtrennte ihm die Hauptschlagader und verletzte ihn dadurch trotz Ersthilfeleistung tödlich. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Unternehmen aufgefordert, technische Änderungen bzw. Schutzeinrichtungen an der Anlage vorzusehen, um sicherzustellen, dass bei eventuellen technischen Gebrechen der Anlage keine Rohre aus der Auslaufrinne herausschnellen können.

Verätzung durch Salpetersäure

In einem Stahlerzeugungs- und -verarbeitungsbetrieb waren zwei Arbeitnehmer bei einem Beizbecken mit dem Ansetzen eines neuen Beizbades beschäftigt. Dabei wurde der zur Befüllung mit Salpetersäure vorgesehene Schlauch undicht, wobei der austretende Säurestrahl beide Arbeitnehmer am Oberkörper und an den Händen leicht verätzte. Dieser dem Arbeitsinspektorat im Zuge einer Inspektion im Nachhinein bekannt gewordene leichte Arbeitsunfall wurde vom Betrieb zum Anlass genommen, die händisch von Becken zu Becken bewegten Schläuche, die durch das häufige Hantieren offensichtlich nach Beschädi-

Allgemeiner Bericht

gung der Innenhülle an den Knickstellen leck werden können, durch ein Rohrsystem mit nur kurzen, fix bei jedem Becken montierten Schläuchen zu ersetzen. Dadurch können keine Knickstellen mehr auftreten und entfällt die händische Schlauchmanipulation. Seitens des Arbeitsinspektorates waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sturz in ein Verzinkungsbecken

Das Tauchbecken einer Verzinkungsanlage, das 420 °C heißes Zink enthält, ist entweder durch eine Tauchhaube bedeckt oder es ist der Zutritt zur Gefahrenstelle durch ein Rahmengeländer sowie durch Warntafeln gesichert. Ungesichert ist das Tauchbecken lediglich zum Zeitpunkt des Abhebens und Aufsetzens der Tauchhaube, wo das Geländer entfernt werden muss. Genau zu diesem Zeitpunkt betrat ein Arbeitnehmer lediglich zwecks Abkürzung seines Weges den Bereich des Zinkbeckens, versuchte über das 1,5 m breite Becken zu springen, erreichte hierbei aber nur den inneren Beckenrand, glitt von diesem ab und versank bis zu Hüfte im Zinkbad, konnte sich jedoch noch mit eigener Kraft daraus befreien. Er erlitt allerdings dabei schwerste Verbrennungen an den Füßen, der Hüftgegend und - infolge hochspritzenden Zinks - im Brustbereich. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde sowohl eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wegen des Fehlens einer Abschränkung beim Zinkbecken als auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Arbeiten an einem Panoramalift

An einem einstöckigen, hydraulischen Panoramalift, der nach der technischen Abnahmeprüfung bereits kurz in Betrieb war, sollte ein Umbau zur nachträglichen Erhöhung der Glasumwehrung vorgenommen werden. Um hierfür in 2 m Höhe die Glashalteleisten an die bestehende Konstruktion anzuschweißen, fuhr ein Monteur des die Glasumwehrungsarbeiten durchführenden Stahlbaubetriebes die Liftkabine in die obere Ausgangsstellung, ersuchte - ohne den Lift vom Aufzugswärter abschalten zu lassen - einen Arbeitskollegen, sich vor die obere Lifttüre zu stellen, damit niemand den Lift zwischenzeitlich in Betrieb nehmen konnte, stellte im Erdgeschoss eine Leiter an die Umwehrung, stieg hinauf und beugte sich mit dem Kopf über die Umwehrung, um die seiner Meinung nach wenig Zeit beanspruchenden Schweißarbeiten durchzuführen. Dabei übersah er jedoch, dass der Lift mit einem Zeitschalter ausgestattet war, der die Liftkabine zwecks Entlastung der hydraulischen Anlage nach einem 15-minütigen Zeitintervall automatisch in die untere Ausgangsstellung zurückfährt. Infolge einer derartig ausgelösten, plötzlichen Liftbewegung stieß die Liftkabine zunächst an den Schweißschirm des Monteurs, der das Herannahen des Liftes nicht wahrnahm, und riss ihm den Schirm vom Kopf. Da er sodann den Kopf nicht mehr ganz zurückziehen konnte, wurde er vom Aufzug schwer verletzt. Seitens des Arbeitsinspektorates erfolgte eine Unterweisung der anwesenden Arbeiter des Stahlbaubetriebes über die Vorgangsweise bei derartigen Reparaturarbeiten. Zugleich nahm der Stahlbaubetrieb den Unfall zum Anlass, sämtliche MonteurInnen hinsichtlich der Durchführung solcher Arbeiten zu schulen bzw. zu unterweisen.

Allgemeiner Bericht

Reinigungsarbeiten an einem Schlambagger

Ein Arbeitnehmer war mit Reinigungsarbeiten an einem Schlambagger beschäftigt. Aus ungeklärter Ursache stieg er dabei über die 1,1 m hohe Blechabsicherung, kam mit dem linken Fuß in die dahinterliegende Förderkette, wurde von dieser am Vorfuß erfasst und bis zur Hüfte in die Anlage hineingezogen, wodurch ihm das Bein abgetrennt wurde. Trotz dieser Verletzung versuchte er, bis zum Not-Aus-Schalter zu gelangen, verblutete jedoch noch auf der Unfallstelle. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde der Betrieb aufgefordert, zur Verhinderung des Einsteigens ein zusätzliches, elektrisch verriegeltes, waagrechtes Schutzgitter anzubringen. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Knallgasexplosion beim Abgießen von weißem Korund

Zur Herstellung von weißem Korund wird zunächst mittels elektrischen Lichtbogens grobkristallines Aluminiumoxid im Ofen bei etwa 2.050 °C geschmolzen und anschließend die zähflüssige, weiß-grelle Masse in eine wassergekühlte Kokille gegossen, um sie hiedurch erstarren zu lassen. Bei einem derartigen Abfüllvorgang kam es in einem schleifmittelerzeugenden Betrieb, der dieses Verfahren bereits seit langem anwendet, an einer erst vier Jahre alten Anlage plötzlich zu einer gewaltigen Knallgasexplosion, die fast die ganze Produktionshalle zerstörte und dem Ofenführer schwere Verbrennungen zufügte, denen er drei Wochen später erlag. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfalluntersuchung ergab, dass sich die Knallgasexplosion dadurch ereignete, dass das Kühlsystem durch zu schnelles Abgießen überfordert wurde, die Kokille infolgedessen durchschmolz und schließlich eine größere Menge glühender Masse mit dem Kühlwasser in Berührung kam. Ferner stellte sich heraus, dass der Ofenführer trotz Anordnung keinen Hitzeanzug trug. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde die Stilllegung der betroffenen Schmelzanlage verfügt, das Unternehmen aufgefordert, vor Wiederinbetriebnahme für das sichere Funktionieren dieser Anlage zu sorgen, und eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit wurde vom Unternehmen im Zuge der Reparaturarbeiten und nach mehreren Beratungsgesprächen mit der Arbeitsinspektion die Distanz zwischen Schmelzofen und Gießstand erhöht, das Kokillenkühlsystem verbessert, ein Gusswannenwerkstoff mit höherem Schmelzpunkt verwendet, Videokameras zur Beobachtung der Abgusswannenaußenwand installiert und die periodischen Gusswannenüberprüfungen verbessert.

Demontage einer Hochspannungsleitung

Im Zuge von Demontearbeiten an einer 20 kV-Leitung bestieg der beauftragte Arbeitnehmer einen auf einem Betonfuß montierten einfachen, 11 m hohen Holzmast, um die Armaturen zu entfernen. Dabei brach der Betonmastfuß 0,5 m unter der Erdoberfläche und der Mast stürzte um, begrub den mitabstürzenden Arbeiter unter sich und verletzte ihn hierbei tödlich. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurden die erforderlichen Maßnahmen mit dem Betrieb abgesprochen und dieser aufgefordert, das Montagepersonal erneut zu unterweisen, die fast durchgehend nicht weiterverwendeten Masten abzusägen

Allgemeiner Bericht

und zur Demontage von zur Weiterverwendung vorgesehenen Masten entweder einen Kran zu verwenden oder beim Besteigen derartiger Masten zwecks Entfernen der Armierungen die notwendigen Abstützungen vorzunehmen.

Unsachgemäßer Wechsel einer Versorgungsbatterie

In einem stahlverarbeitenden Betrieb war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, die Versorgungsbatterie eines Hebemagneten zu wechseln. Da er jedoch zum Öffnen der Polklemmen der einzusetzenden, neu aufgeladenen Batterie einen um 1 mm Maulweite zu großen Gabelschlüssel verwendete, rutschte er von der Schraubenmutter ab und berührte dabei mit dem anderen Ende des Gabelschlüssels den zweiten Pol der Batterie. Dadurch kam es zu einem Kurzschluss mit Funkenbildung und unmittelbar darauf folgender Explosion der Versorgungsbatterie. Durch die hierbei austretende Batteriesäure erlitt der Arbeiter Verätzungen an den Augen und Fingern. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde der Betrieb aufgefordert, die ArbeitnehmerInnen nochmals über die richtige Verwendung von Werkzeugen, insbesondere beim Wechseln von Versorgungsbatterien, zu unterweisen.

Unfall bei der Zellstofferzeugung

In einem Unternehmen wird Holz unter großem Druck und hoher Temperatur durch ein Kochverfahren zu Zellstoff verarbeitet. Der aufgeschwemmte Zellstoff wird anschließend in offenen Sammelschächten aufgestaut, welche durch Abdeckgitter abgesichert sind. Dabei hat ein Arbeitnehmer die Aufgabe, den über die Gitter der Sammelschächte austretenden Zellstoff mit einem Wasserschlauch wegzuspritzen. Beim Wegspritzen des Zellstoffes übersah der damit beschäftigte Arbeiter, dass eines der Abdeckgitter aufgrund einer Verstopfung im Sammelschacht durch den austretenden Zellstoff ausgehoben und weggeschwemmt worden war und somit dieser Bereich des Sammelschachtes nicht mehr abgedeckt war, geriet mit einem Bein in den ca. 1,1 m tiefen, mit 90 °C heißer Lauge und Zellstoff gefüllten Schacht und erlitt dabei Verbrennungen zweiten Grades. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Unternehmen beauftragt, die Schachtabdeckungen gegen Ausheben zusätzlich zu sichern.

Losreißen festsitzender Lasten mittels Kran

Zwecks Reparatur der hydraulischen Rollenabsenkanlage einer Papiermaschine war es erforderlich, den defekten Hydraulikzylinder anzuheben. Die beiden mit dieser Arbeit betrauten Arbeitnehmer beschlossen, die Absenkanlage (Wippe) mittels Kran hochzuheben und benutzten hierfür den vorhandenen Hallenkran. Nachdem einer von beiden die Seilschlinge um einen der vier vorhandenen Auflageblöcke gelegt hatte, wurde langsam mit dem Kran angehoben. Bei diesem Vorgang brach plötzlich der Auflageblock weg, stürzte jenem Arbeiter, der das Seil angelegt hatte und sich ca. vier Meter entfernt aufhielt, auf den Kopf und verletzte ihn dabei schwer. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfall-erhebung ergab, dass beide betroffenen Arbeitnehmer im Besitz eines zum Bedienen

Allgemeiner Bericht

eines Kranes berechtigenden Zeugnisses waren, dass jedoch der Kran entsprechend den Prüfunterlagen für das Losreißen festsitzender Lasten ungeeignet war und dass sich auch der nur oben und seitlich mit der Wippe verschweißte Auflageblock nicht als Anschlagpunkt eignete. Seitens des Arbeitsinspektorates wurden die erforderlichen Veranlassungen zur Sicherstellung der entsprechenden Unterweisung der ArbeitnehmerInnen getroffen und der Vorfall dem Bezirksgericht zur strafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis gebracht.

Anbringen eines Haftvermittleranstriches

Am Düsenboden des Filterbehälters einer Wasseraufbereitungsanlage war ein aus einer Gummi-Benzin-Mischung bestehender Haftvermittleranstrich anzubringen. Beim Auftragen des Klebers mit einem Farbroller kam es zu einer Stichflamme, wodurch der damit beschäftigte Arbeitnehmer Verbrennungen an der Hand und an der Stirn erlitt. Grund für die Stichflammenbildung war die elektrostatische Aufladung der Arbeitskleidung, die sich in Form eines Zündfunkens über den Farbroller entlud. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde veranlasst, dass in Zukunft der Filterbehälter vor dem Auftragen des Haftvermittlers mit dem Farbroller geerdet wird und die Arbeiten nur mit antistatischer Arbeitskleidung durchgeführt werden.

Bersten eines Druckluftbehälters

Der in einem Fleischverarbeitungsbetrieb eingesetzte zylindrische Druckluftbehälter mit einem Inhalt von ca. 195 Liter war aus ca. 2 mm starkem Nirostablech hergestellt, wobei die beiden Stirnseiten stumpf aufgeschweißt waren. Er besaß Anschlüsse für die Druckluftleitungen vom Kompressor und zur Fleischverarbeitungsmaschine (Wurstfüllmaschine), war mit einem Manometer für die Druckanzeige ausgestattet und von einem in der Umgebung ansässigen Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsunternehmen angefertigt sowie angeblich auch einer Wasserdruckprobe mit 15 bar unterzogen worden. Am Unfalltag zerbarst dieser Druckbehälter an einer der Schweißnähte der Stirnwände, wobei eine Stirnwand durch die in der Decke eingebaute Lichtkuppel geschleudert wurde. Zugleich wurde der Druckluftbehälter aus seiner Halterung an der Decke gerissen und zu Boden geschleudert, wobei ein mit Reinigungsarbeiten beschäftigter Lehrling verletzt wurde. Bei der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass durch den Arbeitgeber keine ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften missachtet worden waren, jedoch vermutlich eine Übertretung der Bestimmungen des Kesselgesetzes durch den Erzeuger des Druckbehälters vorlag. Es wurde daher eine entsprechende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Störungsbehebung bei einem Flaschenrückgabeautomaten

Ein Arbeitnehmer war bei einem Flaschenrückgabeautomaten mit dem Einschichten und Ordnen von Leergut beschäftigt. Dieser Flaschenrückgabeautomat besteht aus der Einstellöffnung und einem „Aufzug“ mit anschließendem Förderband. Um eine auf dem Förderband umgefallene Flasche wieder aufzustellen, versuchte dieser Arbeiter, ohne die Anlage

Allgemeiner Bericht

abzuschalten, neben dem mit Plexiglas gesicherten Bereich auf das Förderband zu klettern und gelangte dabei unter den Boden des Flaschenaufzuges. In diesem Moment wurde von einer Kundschaft eine Getränkebox in den Automaten gestellt und hiedurch die Anlage bzw. das Förderband selbsttätig eingeschaltet. Da der Arbeitnehmer nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte, erlitt er Quetschungen an der Halswirbelsäule und am Kopf. Der Unfall wurde vom zuständigen Arbeitsinspektorat erhoben und dabei die ArbeitnehmerInnen nochmals über die Unfallgefahren unterwiesen.

Umkippen eines Kommissionierwagens

Im Lager eines Lebensmittelgeschäftes wurde ein Kommissionierwagen mit Zuckerpaketen beladen, wobei die 10 kg schweren Pakete in zwei Dreierreihen bis zum oberen Rand der beweglichen Seitengitter gestapelt wurden und dabei das höchstzulässige Gesamtgewicht von 500 kg um 220 kg überschritten wurde. Beim Versuch, den Wagen zu verschieben, neigten sich die nicht im Verbund gestapelten Pakete mitsamt den beiden Gitterwänden derart, dass der Wagen umstürzte, wodurch eine Mitarbeiterin schwer verletzt wurde. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde eine ausführliche Unterweisung über die richtige Beladung dieser Transportwagen vorgeschrieben, da die hohen Seitengitter häufig zum Überladen verleiten und eine Gewichtsabschätzung durch eingeschultes Personal nicht erfolgt. Ferner wurde das Anbringen einer Markierung betreffend die maximale Ladehöhe für die verschiedenen Produkte angeregt.

Umgang mit flüssigem Stickstoff

In einem Universitätslabor wurde zum Transport von Gewebeproben ein kälteisoliertes Gefäß verwendet. Dabei wird zur Kühlung der Proben flüssiger Stickstoff in das Gefäß eingebracht, der in der porösen Wand gespeichert wird und dadurch ein besonders langes Kühlen der Präparate ermöglicht, von dem jedoch trotz möglichst guter Entleerung nach Verwendung in der Gefäßwand ein Rest in gasförmiger und teilweise flüssiger Form auf längere Zeit gespeichert bleibt. Beim Reinigen eines derartigen Gefäßes mit Seife und Wasser kam es zu einer starken Wärmeausdehnung des Reststickstoffes, zum Gefrieren des verwendeten Wassers im Spalt zwischen Isoliergefäß und Innenbehälter durch Wärmezug und in der Folge zu einem Gasüberdruck im darunter liegenden Zwischenraum. Als nun ein Mitarbeiter das Gefäß hochheben wollte, zerbarst die Eisschicht und der Innenbehälter flog geschossartig aus der Halterung des Isoliergefäßes, wobei dem Arbeitnehmer ein Mittelfinger abgetrennt wurde. Seitens des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates wurde dem Universitätsinstitut nahe gelegt, jene MitarbeiterInnen, die mit diesem Transportgefäß umzugehen haben, ausreichend zu unterweisen. Weiters wurde eine entsprechende Kennzeichnung empfohlen, die darauf hinweist, dass das Reinigen des Gerätes nur in zerlegtem Zustand erfolgen darf.

Allgemeiner Bericht

B.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Durch die mit 1. August 1998 in Kraft getretene 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde die **Liste der Berufskrankheiten** von bisher 47 auf 52 **erweitert**. Neu in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurden vor allem die bösartigen Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest, die Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige, mindestens 10-jährige Exposition bestanden hat, und die Erkrankungen durch Nickel und Vanadium sowie deren Verbindungen. Die neu aufgenommenen Berufskrankheiten haben aber auf die Gesamtzahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 1998 noch keine Auswirkung.

Im Jahr 1998 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.249¹⁾** (1997: 1.190) Krankheitsfälle bei insgesamt 3,076.700 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.156 (1.119)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der AUVA 886 (925) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

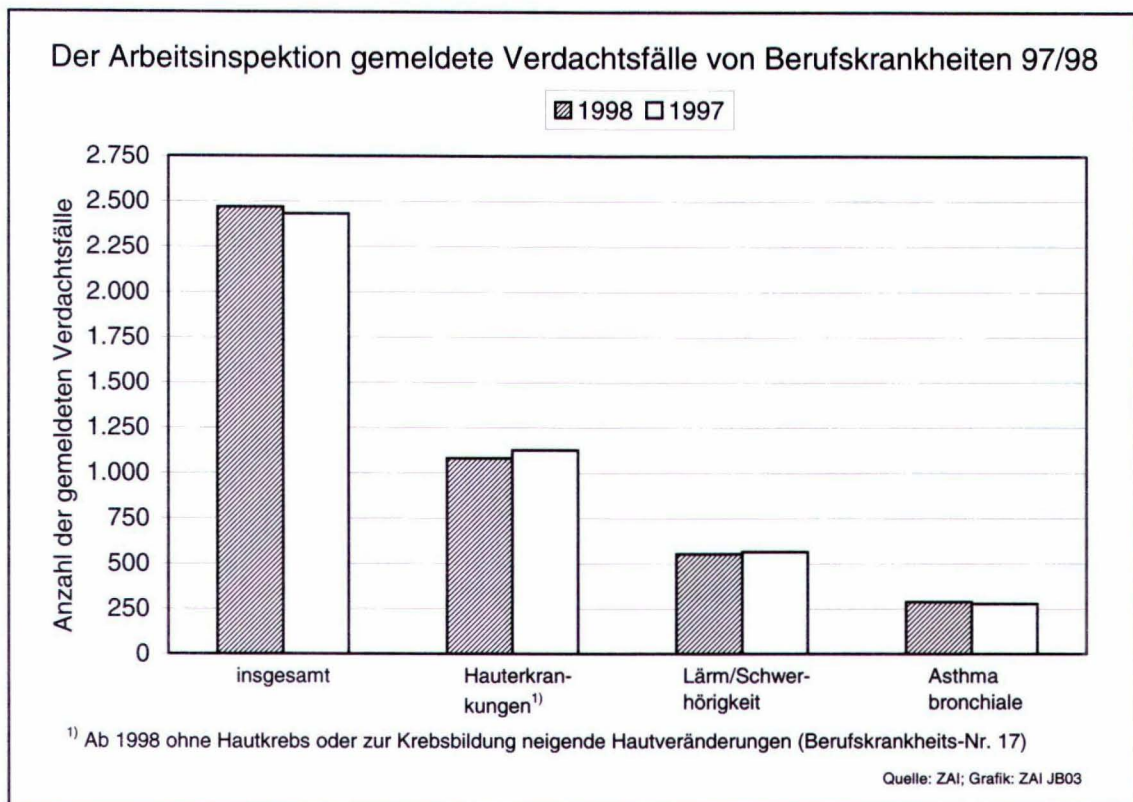
Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen ArbeitsinspektionsärztInnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.467 (2.430) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 808 (851) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Von den ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen wurden insgesamt 127 (91) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1998 beim ZAI einlangten.

Allgemeiner Bericht

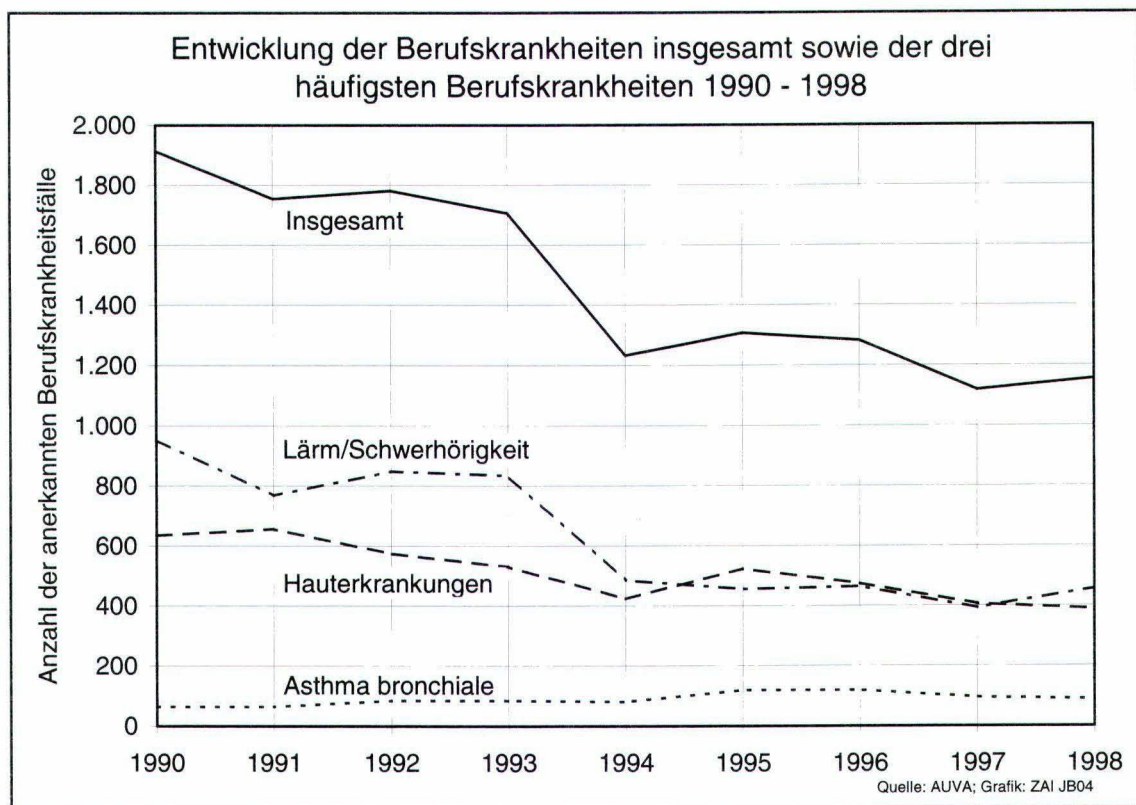


In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.156** von der AUVA 1998 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **842 männliche** (73 %) und **314 weibliche** Beschäftigte (27 %) betroffen. In sechzehn Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Insgesamt muss 1998 eine leichte Zunahme der Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle festgestellt werden. Gestiegen sind vor allem die mit 39 % aller Berufserkrankungen an erster Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** auf 456 (393) Erkrankungen und weiters die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** auf 40 (37), deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 3 % beträgt. Bemerkenswert ist auch der Anstieg der Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten Berufserkrankungen (Asbestose; bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 26 auf 46. Im Berichtsjahr führten die Folgen dieser letztgenannten Berufserkrankungen bei zwölf ArbeitnehmerInnen zum Tode. Der nunmehrige Anstieg dieser Erkrankungen ist auf die lange Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Ausbruch der Erkrankung zurückzuführen. So wie auch in anderen europäischen Ländern ist in Hinkunft noch mit einem weiteren Anstieg dieser Erkrankungen zu rechnen.

Allgemeiner Bericht



Gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen haben hingegen vor allem die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** auf 89 (95) und die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** auf 55 (60). Ebenfalls zurückgegangen ist die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen**. Mit 389 (406) Hauterkrankungen, das sind 33,7 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit nun an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen (Körperpflege, Friseure, Wäscherei und chemische Reinigung), in der Metall erzeugenden und verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf. Auch die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, welche fast ausschließlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, hat gegenüber dem Vorjahr auf 32 (51) abgenommen; sie machen jetzt nur mehr 2,8 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten Infektionserkrankungen handelte es sich vorwiegend um Hepatitisserkrankungen, und zwar um 13 Hepatitis C- und vier Hepatitis B-Erkrankungen sowie eine unbekannte Hepatitisserkrankung. Weitere Infektionserkrankungen waren sechs Tuberkuloseerkrankungen, eine AIDS-Erkrankung sowie sieben übrige Infektionserkrankungen.

Allgemeiner Bericht

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	1998	1997
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	456	393
Hauterkrankungen	389	406
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	89	95
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	55	60
Infektionskrankheiten	32	51
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	30
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	27	18
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	19	8
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	9	7
Erkrankungen durch Erschütterung	9	9
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	5	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, dass diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1998 wurden fünf (5) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. Bei zwei dieser Erkrankungen handelte es sich um die so genannte „Zuckerbäcker-Karies“ von Beschäftigten im Bereich der Nahrungs- und Genussmittelherstellung. Als Berufserkrankungen anerkannt wurden weiters bei einer Zahnarthelferin die durch bei der Reparatur von Kunststoff-Zahnprothesen verwendete Zwei-Komponenten-Klebstoffe ausgelösten Migräneanfälle, bei einem Metallsortierer eine Lungenfibrose nach jahrelanger Exposition gegenüber Aluminiumstaub und bei einem Mühlenarbeiter ein Raynaud-Syndrom (Gefäßkrämpfe der Fingerarterien), verursacht durch die Einwirkung von Mutterkorn-Staubpartikel.

Die aufgetretenen sechzehn Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben zwei Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin an Staublungenerkrankungen (Silikose, Siliko-Tuberkulose, Asbestose) und elf Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition (Beschäftigung in der Bau-, Glas- und Metallindustrie). Weiters verstarb ein im Gesundheitswesen beschäftigter Arbeitnehmer an einer Infektionserkrankung.

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht im Jahr 1998

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	448	8	2
Hauterkrankungen	144	245	63
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	63	26	29
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	48	7	13
Infektionskrankheiten	12	20	63
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Sili- kosen)	31	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	24	3	11
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	17	2	11
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv- fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	9	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung	9	0	0
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	1	20
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	33	2	6
Berufskrankheitsfälle insgesamt	842	314	27

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von den Asthma bronchiale-Erkrankungen und Infektionskrankheiten. Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale - wie schon seit Jahren - an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten lässt sich größtenteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen erklären.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 1998 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Allgemeiner Bericht

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	233
Bauwesen	176
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	138
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	81
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	77
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	69
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	62
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	51
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	39
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	34
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	30
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	29
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	25

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Herzkranzgefäßerkrankung und Farbsinnstörung nach Exposition von Schwefelkohlenstoff

Im Berichtsjahr wurde bei einem Arbeitnehmer eine Erkrankung der Herzkranzgefäße, verbunden mit einer Farbsinnstörung im Blaubereich, als Folge einer jahrelangen Exposition gegenüber Schwefelkohlenstoff bei der Viskoseerzeugung als Berufskrankheit anerkannt. Der Arbeitnehmer musste diese Tätigkeit krankheitsbedingt aufgeben, was eine wesentliche Verbesserung seines Gesundheitszustandes bewirkt hat.

Blasentumor bei Arbeitnehmern, die als Lackierer mit Nitrolacken, Holzschutzmitteln und Abbeizmitteln arbeiteten

Bei zwei Arbeitnehmern, die jahrelang mit Nitrolacken, Holzschutzmitteln und Abbeizmitteln gearbeitet hatten, wurden Blasentumore festgestellt. Da eine Exposition gegenüber aromatischen Aminen (Farbstoffe) nachgewiesen werden konnte, wurden beide Erkrankungen schließlich als Berufskrankheiten anerkannt.

Plattenepithelkarzinom der Mundhöhle nach Zementexposition

Ein Steinmetz war ca. 20 Jahre bei der Herstellung von Grabsteinen trotz vorhandener Absaugung und Wasserberieselung immer wieder höheren Konzentrationen von Zementstaub ausgesetzt. In der Begutachtung wurde darauf hingewiesen, dass bereits seit 1987 durch

Allgemeiner Bericht

ausländische Studien bekannt ist, dass - ebenso wie Asbest - Zementstaub, insbesondere das im Zement enthaltene Chrom, ein Mundbodenkarzinom auslösen kann. Aus den angeführten Gründen wurde diese Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt.

Akute Bleivergiftungen nach Exposition von bleihaltigen Rostschutzanstrichen

Beim Zerlegen einer alten Brückenkonstruktion mittels Schneidbrenner, die in mehreren Farbschichten mit altem Rostschutzmittel versehen war, kam es bei einem Arbeitnehmer zu einer akuten Bleivergiftung. Erst drei Tage nach der massiven Exposition traten krampfartige Bauchschmerzen, verbunden mit Übelkeit und einem metallischem Geschmack im Mund, auf. Bei drei weiteren Arbeitnehmern, die einen alten bleihaltigen Rostschutzanstrich an Eisenregalen mittels Sandstrahlgebläse in einem Keller entfernten, traten etwa 14 Tage nach Exposition ebenfalls Bauchschmerzen, Appetitlosigkeit, Übelkeit und Obstipation auf. Bei allen betroffenen Arbeitnehmern wurde eine Ausschwemmungstherapie mit Calcium-Di-Natrium-EDTA durchgeführt und die akute Bleivergiftung als Berufskrankheit anerkannt.

B.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ÄrztInnen, die durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 3.518 (1997: 3.564) Betriebsstätten **37.457** (36.093) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 1.364 ArbeitnehmerInnen mehr als 1997 untersucht, was vor allem auf einen Anstieg der Anzahl jener ArbeitnehmerInnen zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (Untersuchungsintervall von zwei Jahren), Lärm und chemisch-toxischen Arbeitsstoffen untersucht wurden. Demgegenüber wurden in etwa gleich viele Beschäftigte wegen Tragens von Atemschutzgeräten/Tätigkeit in Gasrettungsdiensten/den Organismus besonders belastender Hitze/Druckluft- bzw. Taucherarbeiten und deutlich weniger wegen Einwirkung von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können, untersucht.

Allgemeiner Bericht

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1998	1997
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.953	19.792
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	9.947	8.470
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	5.171	4.753
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, den Organismus besonders belastende Hitze, Druckluft- oder Taucherarbeiten	2.069	2.128
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	317	950
Insgesamt	37.457	36.093

¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat.

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 1998

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	14.867
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.188
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.203
Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.493
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.352
Bauwesen	2.049

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 100 (91) ArbeitnehmerInnen aus 39 (35) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (71) oder von Schweißrauch/Aluminiumstaub (10) beschäftigt.

Im Jahr 1998 wurden insgesamt 166 ÄrztInnen von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 56 Abs. 2 ASchG zur Durchführung der Untersuchungen ermächtigt. Bei sechs ermächtigten ÄrztInnen erfolgte gemäß § 56 Abs. 5 ASchG ein Widerruf der Ermächtigung.

Allgemeiner Bericht

Im Rahmen der von ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 696 Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte ÄrztInnen.

B.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1998 wurden insgesamt 9.364 (1997: 9.318)¹⁾ Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt.

B.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in 7 Fällen (1997: 10) festgestellt.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 1998 in 2.352 Fällen übertreten (1997: 1.889)¹⁾; davon betrafen 1.490 Beanstandungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 304 den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

B.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen ArbeitgeberInnen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 1998 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 33.758 (1997: 32.773) Meldungen werdender Mütter ein; davon betrafen 30.884 ArbeitgeberInnenmeldungen, 1.204 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.670 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amts- und ArbeitsinspektionsärztInnen).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1998 haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 3.833 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1997: 3.209). Insgesamt haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 1998 im Bereich Mutterschutz 3.990 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1997: 3.362).

1998 wurden von ArbeitsinspektorInnen insgesamt 1.896 (1997: 2.150)¹⁾ Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt. Von diesen Beanstandungen betrafen:

¹⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise 1998 sind die Daten 1997/98 nur bedingt vergleichbar (siehe Kap. I.2).

Allgemeiner Bericht

	1998	1997
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	410	463
Nichteinhaltung der Meldepflicht	364	388
Verbot von Nacht-, Mehr- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit	295	365

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von allen Beanstandungen im Bereich Mutterschutz entfallen 716, also mehr als ein Drittel, auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 342 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

B.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1998 waren für 244 Betriebe (1997: 240) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder durch Genehmigungsbescheid) wirksam. Betroffen waren insgesamt 3.319 Arbeitnehmerinnen (1997: 4.517). Die mit Bescheid genehmigten Ausnahmen betrafen:

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen		Betroffene Arbeit- nehmerinnen	
	1998	1997	1998	1997
Arbeitsinspektorate	189	191	1.239	2.107
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	116	114	568	1.008
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	47	50	344	487
Spätschichten bis 24 Uhr	19	22	242	540
Zentral-Arbeitsinspektorat	52	40	2.018	2.339
<i>darunter betreffend:</i>				
Soziale Dienste	47	34	1.754	1.989
Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen	5	6	264	350
insgesamt	241	231	3.257	4.446

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1998 stellten ArbeitsinspektorInnen 79 (1997: 60)¹⁾ Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen fest.

¹⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise 1998 sind die Daten 1997/98 nur bedingt vergleichbar (siehe Kap. I.2).

Allgemeiner Bericht

B.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 1998 wurden insgesamt 46 (1997: 283¹⁾) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 1.542 (1997: 31.759¹⁾) ArbeitnehmerInnen erteilt.

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Arbeit- nehmerInnen
Arbeitsinspektorate	46	1.542
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	12	882
Abweichende Pausenregelung	10	357
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	24	303

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 1998 insgesamt 940 (1997: 1.382) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 193 dieser Meldungen entfielen auf den Wirtschaftszweig Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen.

Ein Großteil (39 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen, ohne Heimarbeit sowie ohne Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz) betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 1998 stellten ArbeitsinspektorInnen 3.611 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) fest (1997: 4.269²⁾), davon fast je ein Drittel in den Wirtschaftsgruppen Berherbergungs- und Gaststättenwesen (1.137) und Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (1.096).

B.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 164 (1997: 36²⁾) Beanstandungen festgestellt.

¹⁾ 1997 einschließlich der vor der Arbeitszeitgesetz-Novelle 1997 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen durch die Bundesministerin.

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise 1998 sind die Daten 1997/98 nur bedingt vergleichbar (siehe Kap. I.2).

Allgemeiner Bericht

B.4.2.6 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1998 in vier Fällen (1997: 4) eine Ausnahme von Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes genehmigt.

Im Jahr 1998 stellten ArbeitsinspektorInnen 1.081 (1997: 684)¹⁾ Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 544 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 301 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

B.4.2.7 Beschäftigung von LenkerInnen

Mit Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der LenkerInnenkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben. So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken.

Ab 1. Jänner 1995 musste zur Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG die Erfassung der LenkerInnenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 1998 von den ArbeitsinspektorInnen 5.634 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Personenverkehr und 85.585 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 879 der insgesamt festgestellten 3.854 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 744 Beanstandungen betrafen die Tageslenkzeit, 704 Beanstandungen eine zu kurze Lenkpause und 558 Beanstandungen die tägliche Ruhezeit. Diese Beanstandungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzbeanstandungen - nicht betriebsbezogen, sondern lenkerInnenbezogen gezählt.

B.4.2.8 Heimarbeit

Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme

Im Berichtsjahr 1998 ging sowohl die Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten AuftraggeberInnen als auch die der HeimarbeiterInnen zurück. Zu den größten Rückgängen, sowohl bei den AuftraggeberInnen als auch bei den HeimarbeiterInnen, kam es in

¹⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise 1998 sind die Daten 1997/98 nur bedingt vergleichbar (siehe Kap. I.2).

Allgemeiner Bericht

Wien, Oberösterreich und Vorarlberg. Die HeimarbeiterInnenzahl ging darüber hinaus noch deutlich in Salzburg und in der Steiermark zurück. Für den Rückgang waren überwiegend folgende wirtschaftliche Gründe maßgeblich:

- Im Berichtsjahr verloren - vorwiegend im Bereich der Bijouterieerzeugung - etliche HeimarbeiterInnen durch Auftragsrückgänge ihre Arbeit;
- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden in der Regel die HeimarbeiterInnen nicht mehr oder nur noch fallweise beschäftigt;
- Auch wurden weiterhin durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart.

Generell war ferner zu beobachten, dass HeimarbeiterInnen vermehrt geringfügig oder saisonal beschäftigt werden.

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen 1998

Heimarbeitskommission für	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	159	701
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	56	291
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	138	1.154
Summe	353	2.146

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1998 202 oder 57 % der gemeldeten AuftraggeberInnen und 212 oder 10 % der vorgemerkten HeimarbeiterInnen überprüft. Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 136 Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren 51 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 533.499 S veranlasst.

 Allgemeiner Bericht

B.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSL BG UND DEM AVRAG
B.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich in der Gegenüberstellung der Jahre 1997 und 1998 folgendes Bild (Details für 1998 siehe Kapitel I: Tabelle 10):

	1998	1997
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	15.537	14.452
davon: mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ²⁾	1.746	2.060
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.999	3.858

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Zuge der grundsätzlich flächendeckenden Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei 15.537 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **1.746 Übertretungen** des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt und insgesamt **2.999 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen.

B.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Hinsichtlich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes kam es zu sechs Beanstandungen wegen fehlender Unterlagen; in drei Fällen wurde die Mindestlohnhöhe unterschritten.

Zentral-Arbeitsinspektorat

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

C.1.1 Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten, wobei insbesondere der Bereich Evaluierung einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellte.

Im Bereich **Öffentlichkeitsarbeit** wurden im Berichtszeitraum folgende besondere Schwerpunkte gesetzt:

- Einrichtung einer Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement (seit Mai 1999: Abteilung 7) im Zentral-Arbeitsinspektorat;
- Entwicklung und Umsetzung eines Leitbildes zur Darstellung der Arbeitsinspektion nach außen sowie Veröffentlichung in der Broschüre „Die Arbeitsinspektion im Blickpunkt“ (in Deutsch, Englisch und Französisch);
- Herausgabe von Informationsfoldern für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu den Themen Mutterschutzevaluierung, Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bildschirmarbeit;
- Gründung der Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design (**mic**).

Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

C.1.2 Weiterbildung

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion abgehalten, um deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen beizubehalten. 1998 wurden 27 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes veranstaltet werden, durchgeführt, die von 350 MitarbeiterInnen¹⁾ besucht wurden. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare und InstruktorInnenseminare, insbesondere zu den Themen Lärmschutz und Lärmmessung, Arbeitsstättenverordnung, Genehmigungsverfahren, Technologie am Bau, Elektroschutz, Fremdenrecht/AuslBG und Chemie, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Konfliktmanagement, Bürokommunikation, kommunikative Gestaltung von Inspektionssituationen, Laufbahnplanung für Frauen etc. sowie Lehrgänge für Führungskräfte. Zusätzlich dazu wurden Seminare zu den

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Themen Managementtechniken, pädagogisches Training, MitarbeiterInnengespräch, Kommunikationstraining für Frauen und Kommunikation für Mutterschutzreferentinnen veranstaltet.

Große Bedeutung im Rahmen der zentralen Weiterbildung kommt aufgrund ihrer Breitenwirkung InstruktorInnenseminaren zu. In diesen Veranstaltungen werden Fachfragen eingehend behandelt. Es nehmen daran VertreterInnen aller Arbeitsinspektorate teil, die anschließend die wesentlichen Inhalte an die MitarbeiterInnen „ihres“ Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergeben. 1998 vermittelten InstruktorInnen an 814 TeilnehmerInnen¹⁾ anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen die in den InstruktorInnenseminaren erworbenen Inhalte zu den Themen Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Lärmschutz und Lärmmessung, Arbeitsstättenverordnung sowie Technologie am Bau.

Im Berichtsjahr nahmen ferner 479 MitarbeiterInnen¹⁾ an so genannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, aber auch Dienstunterrieche, Supervisionen und Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil. Dabei wurden die Themen MitarbeiterInnengespräch, Lärmschutz, Strafevidenz, erste Hilfe und Arbeiten unter Spannung behandelt.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales organisierte Veranstaltungen. 142 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ nahmen an insgesamt 31 derartigen Veranstaltungen mit folgenden Themen teil: EDV, Brandschutz, Sicherheitstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gießereitechnologie, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Sprengtechnik, Elektrotechnischer Explosionsschutz, Betriebssicherheit in der mineralgewinnenden Industrie, Felsräum-, Lehnen- und Felsicherung etc. Weiters absolvierten 15 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie zu folgenden Themen: Führungsverhalten und Zeitmanagement, „Amtsdeutsch?...Bürgernähe!“, Windows NT, Gestaltung öffentlicher Fachvorträge und Personalvertretungsrecht.

Insgesamt besuchten demnach 1.800 TeilnehmerInnen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen, wobei der Frauenanteil bei rund 26 % lag. Der Fortbildungsumfang betrug 1,8 Wochen pro MitarbeiterIn.

C.1.3 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Imageerhebung

In der Zeit von Juni bis Oktober 1998 wurde durch das Institut für empirische Sozialforschung (IFES) österreichweit eine Studie zum Image der Arbeitsinspektion und zur Bedeu-

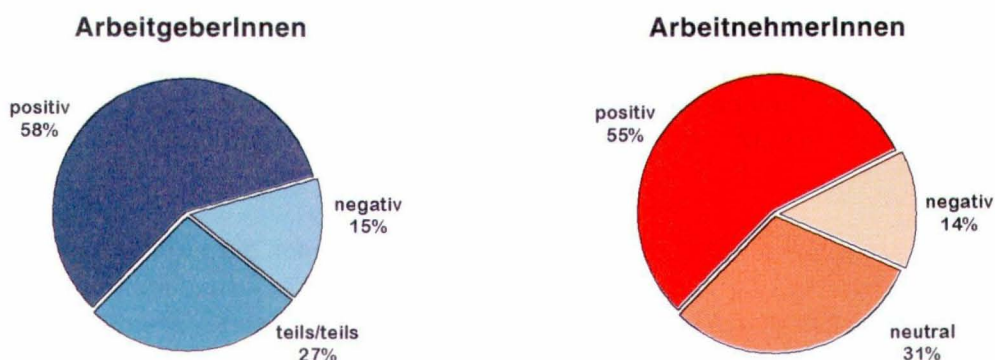
¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

tung ihres Aufgabengebietes aus der Sicht der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen durchgeführt. Hiefür wurden 215 ArbeitgeberInnen, die in den letzten zwei Jahren mindestens einmal von der Arbeitsinspektion kontrolliert wurden, und 1.000 unselbständig Erwerbstätige befragt.

Gesamteindruck: Bei der Mehrzahl der ArbeitgeberInnen (58 %) haben die ArbeitsinspektorInnen einen guten bis sehr guten Eindruck hinterlassen. Ein überwiegender Anteil (61 %) der befragten ArbeitgeberInnen gab an, mit dem Arbeitsinspektorat keine negativen Erfahrungen gemacht zu haben. Fast die Hälfte hat explizit positive Erfahrungen angeführt. Wie die nachstehende Grafik zeigt, stimmt dieser Gesamteindruck weitgehend mit jenem der ArbeitnehmerInnen überein.

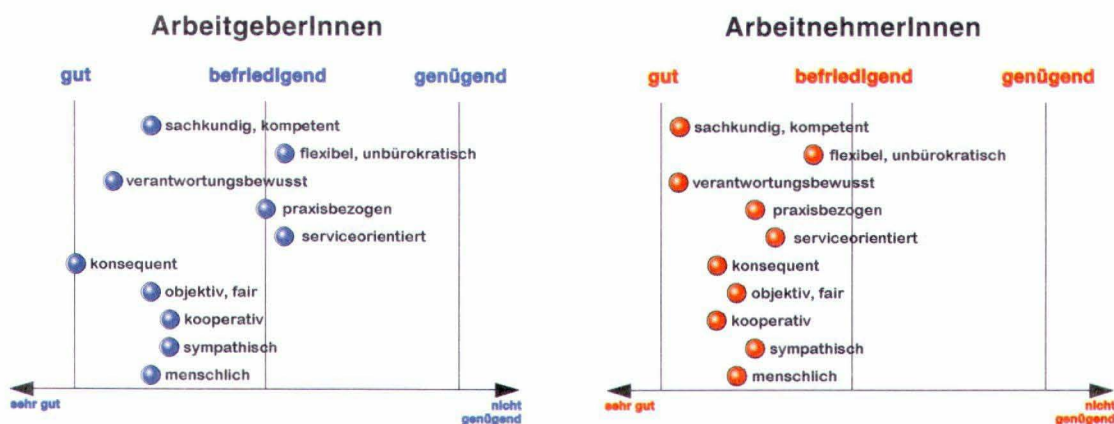
Bild 1: Gesamteindruck aus Sicht der



Quelle: IFES; BMAGS-Arbeitsinspektion

Stärken und Schwächen: Das Arbeitsinspektorat wird von beiden Gruppen in hohem Ausmaß als verantwortungsbewusst und als konsequent in der Vertretung der ArbeitnehmerInneninteressen angesehen. Anerkannt werden auch die sachliche Kompetenz, die Unvoreingenommenheit und Fairness, die Menschlichkeit und die Kooperationsbereitschaft. Die diesbezüglichen Einschätzungen fallen bei den ArbeitgeberInnen ebenso positiv aus wie bei den ArbeitnehmerInnen. Zugleich überwiegt der Eindruck, dass das Arbeitsinspektorat eher unflexibel und bürokratisch bzw. wenig praxisbezogen ist. Schwache Imagewerte entfallen dementsprechend auch auf den Aspekt der Serviceorientiertheit. Generell fallen bei beiden Gruppen die Werte umso besser aus, je mehr Kontakt die Befragten bereits mit dem Arbeitsinspektorat hatten bzw. je besser sie über dessen Aufgaben informiert sind.

Bild 2: Stärken und Schwächen aus Sicht der

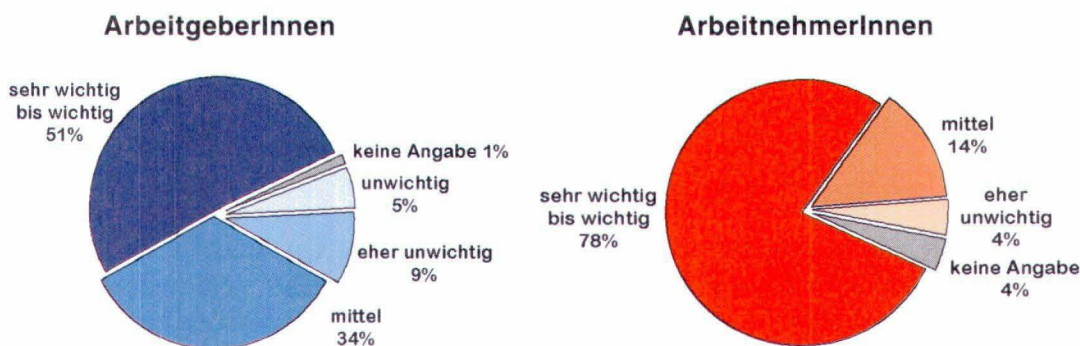


Quelle: IFES; BMAGS-Arbeitsinspektion

Wichtigkeit: Fast alle befragten ArbeitnehmerInnen halten die Tätigkeitsfelder der Arbeitsinspektion für sehr wichtig oder wichtig. Wenngleich keines der erhobenen Tätigkeitsfelder im Durchschnitt als eher unwichtig eingeschätzt wird, zeichnen sich doch Prioritäten ab: Völlig außer Diskussion stehen alle Kontrolltätigkeiten, die unmittelbar mit betrieblichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sowie dem Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu tun haben. Im Vergleich dazu wird die Dringlichkeit von Überwachungen, die sich etwa auf die Einhaltung der Arbeitszeit oder auf bauliche Vorschriften beziehen, um eine Nuance abgeschwächt eingestuft. Insgesamt gesehen sind knapp acht von zehn ArbeitnehmerInnen (78 %) davon überzeugt, dass die Kontroll- und Beratungstätigkeiten des Arbeitsinspektorates sehr wichtig oder wichtig sind. Dementsprechend hält seitens der ArbeitnehmerInnen so gut wie niemand das Arbeitsinspektorat für eine überflüssige Institution.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Institution Arbeitsinspektorat wird auch von der Mehrheit der ArbeitgeberInnen anerkannt. 51 % stufen die Kontrollfunktion als wichtig bis sehr wichtig ein. Nur eine kleine Minderheit (5 %) hält die Kontrolltätigkeit für entbehrlich. Als vergleichsweise noch wichtiger wird die Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion eingestuft: 58 % der befragten ArbeitgeberInnen geben diesbezüglich die Note sehr wichtig oder wichtig.

Bild 3: Wichtigkeit der Kontrolle aus Sicht der



Quelle: IFES; BMAGS-Arbeitsinspektion

Zentral-Arbeitsinspektorat

Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung

Im Berichtsjahr wurde eine Studie über die Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung in österreichischen Unternehmen in Auftrag gegeben und abgeschlossen. Dabei wurde die Durchführung, Akzeptanz und Nutzeinschätzung der Evaluierung in 115 Betriebsstätten mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen durch die Befragung von Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsvertrauenspersonen, AbteilungsleiterInnen und Mitgliedern der Geschäftsführung untersucht. Die Befragten beurteilten die Bewusstseinsbildung und Beteiligung der MitarbeiterInnen sowie die Intensivierung der Kommunikation in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eindeutig positiv und vermittelten mehrheitlich auch eine positive Einstellung zur Arbeitsplatzevaluierung und zum ArbeitnehmerInnenschutz.

Studie "Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Teilzeitarbeit und Telearbeit"

Im Berichtsjahr wurde eine Literaturstudie über die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Teilzeit- und Telearbeit durch das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Zentral-Arbeitsinspektorates durchgeführt. Die Studie wurde im Februar 1999 mit einem Endbericht abgeschlossen. Der Endbericht enthält eine Übersicht zum gegenwärtigen Stand der Forschung über gesundheitliche und soziale Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Tele(heim)arbeit und spannt einen Bogen von den rechtlichen Voraussetzungen über organisatorische Bedingungen bis hin zu Gestaltungsvorschlägen für diese Bereiche auf nationaler und internationaler Ebene.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Im Jahr 1998 beschäftigte sich das Zentral-Arbeitsinspektorat intensiv mit den Auswirkungen, Chancen und Risiken der verschiedenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme in Unternehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Arbeitsgrundlage der diesbezügliche gemeinsame Standpunkt des Zentral-Arbeitsinspektorates und der regionalen Arbeitsinspektorate bildet. Die Arbeitsgruppe hat folgende Ziele:

- Die verschiedenen Modelle von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen auf nationaler und internationaler Ebene zu vergleichen und zu analysieren;
- Kriterien für deren effiziente Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung von Kleinbetrieben zu entwickeln;
- Positive Beispiele (Models of Good Practice) zu sammeln;
- ArbeitgeberInnen zur freiwilligen Implementierung derartiger Systeme zu motivieren;
- Die Auswirkungen auf die Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion zu untersuchen;
- Die Zusammenarbeit mit allen Interessierten zu fördern.

Die bisherige Analyse zeigte, dass sowohl integrierte, d.h. Qualität, Umwelt und ArbeitnehmerInnenschutz umfassende Managementsysteme, als auch beteiligungsorientierte Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme, bei denen neben dem Management

auch alle MitarbeiterInnen aktiv in den Zielfindungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen werden, in Österreich noch relativ selten anzutreffen sind. Zum genannten Thema wurden die ArbeitsinspektorInnen in ganz Österreich zwecks Unterstützung ihrer Beratungstätigkeit verstärkt informiert sowie in einem eigenen Seminar geschult und wurde auch die Zusammenarbeit mit interessierten ArbeitgeberInnen, den Interessenvertretungen und universitären Instituten intensiviert. Weiters plant das Zentral-Arbeitsinspektorat, eine Informationsbroschüre zu diesem Thema zu veröffentlichen.

C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Am 7. April 1998 wurde vom EU-Sozialministerrat die chemische Arbeitsstofferrichtlinie erlassen. Diese Richtlinie ersetzt die Arbeitsstofferrahmenrichtlinie 80/1107/EWG, die im Mai 2001 aufgehoben wird, sowie die Arbeitsstoffe-Verbotsrichtlinie 88/364/EWG. Mit der Richtlinie 98/24/EG werden Mindestanforderungen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von ArbeitnehmerInnen festgelegt, die chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Es werden vor allem Mindestvorschriften über die Evaluierung von Arbeitsstoffen, über spezielle Schutzmaßnahmen und über die Gesundheitsüberwachung geregelt.

Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest

Vom EU-Sozialministerrat wurden am 7. April 1998 Schlussfolgerungen des Rates zu Asbest verabschiedet. Diese Schlussfolgerungen sind eine politische Erklärung des Rates. Der Rat ersucht die Europäische Kommission, Vorschläge zur Änderung der geltenden Arbeitnehmerschutz-Asbestrichtlinie 83/477/EWG vorzulegen. Vor allem sollen die Schutzmaßnahmen überarbeitet, die unterschiedlichen Gefahren durch den beabsichtigten und unbeabsichtigten Umgang mit Asbest berücksichtigt sowie die Grenzwerte und Messmethoden überprüft werden. Ferner wird die Europäische Kommission ersucht, bei künstlichen Mineralfasern, die als Asbestersatzstoffe eingesetzt werden, die mit deren Verwendung verbundenen Risiken zu überprüfen. Österreich hat sich gemeinsam mit der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten für ein künftiges EU-weites Verbot der Verwendung von Asbest ausgesprochen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtlinie 97/65/EG der Kommission zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt

Durch diese 3. Anpassungsrichtlinie zur Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe wird die bestehende Einstufungsliste der biologischen Arbeitsstoffe aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (BSE/Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) angepasst.

C.2.3 Prüfung der Umsetzung

1998 wurde von den für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen BeamtInnen der Kommission im Detail geprüft, ob in Österreich die folgenden Richtlinien korrekt und vollständig umgesetzt wurden:

- Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten;
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Richtlinie 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Richtlinie 90/269/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt;
- Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten.

Diese Prüfung ist zurzeit noch in einem informellen Stadium auf Expertenebene und wird auch in allen anderen Mitgliedstaaten durchgeführt. Sie wird weiter fortgesetzt werden.

Vertragsverletzungsverfahren der Kommission wegen Nichtumsetzung

Gegen Österreich erging ein Mahnschreiben der europäischen Kommission wegen nicht korrekter Umsetzung einiger Bestimmungen der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG. Dieses Mahnschreiben betrifft im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vor allem Fragen der Präventivfachkräfte und des Fehlens einer Arbeitgeber-Definition entsprechend der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie. Durch die Novelle 1999 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes wurde der Arbeitgeber-Begriff der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie in die Begriffsbestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes neu aufgenommen.

C.2.4 EU-Ausschüsse

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Seit 1982 tritt auf Veranlassung der Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig mit dem Ziel zusammen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern. Durch Beschluss der Kommission 95/319/EG vom 12. Juli 1995 wurde der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter offiziell als beratender Ausschuss für die Kommission eingesetzt. Der Ausschuss ist sowohl ein Gremium zur Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und der Kommission beim Austausch von Informationen als auch ein Netzwerk von Beamten, die sich um eine effektive Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im sozialen Bereich bemühen. Er setzt sich aus VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und VertreterInnen der EU-Kommission zusammen und tagt zweimal jährlich, und zwar jeweils in dem Mitgliedstaat, der den EU-Ratsvorsitz innehat.

Da Norwegen, Island und Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, wohnen sie den Sitzungen als Beobachter bei. Vertreter der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) und Zyperns nehmen an den Thematischen Tagungen des SLIC teil.

Thematische Tage: Der Thematische Tag ermöglicht die eingehende Erörterung eines gemeinsamen Problems und bietet den TeilnehmerInnen die Möglichkeit, Informationen und Angaben über Vorgehensweisen in einem bestimmten Bereich auszutauschen. Das Thema wird anlässlich einer Vollsitzung bestimmt und eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe bereitet das Programm vor. Sachverständige aus den Mitgliedstaaten werden als ReferentInnen eingeladen. Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses betrafen 1998 vor allem:

- Verfahren, Prioritäten und Inspektionsmethoden; Entwicklungen und Herausforderungen;
- Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Vorgehensweise der Arbeitsaufsichtsbehörden.

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit Beschluss vom 27. Juni 1974 (74/325/EWG) einen Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingesetzt. Der Beratende Ausschuss ist ein EU-Gremium, bestehend aus Sozialpartnern und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten, und hat die

Zentral-Arbeitsinspektorat

Aufgabe, die EU-Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über auf EU-Ebene bestehende oder geplante Vorschriften durch;
- Er trägt zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Vorgehens bei Problemen auf den Gebieten der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie zur Festlegung der Gemeinschaftsprioritäten und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen bei;
- Er macht die Kommission auf die Gebiete aufmerksam, auf denen der Erwerb neuer Erkenntnisse und die Durchführung geeigneter Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen notwendig erscheinen;
- Er definiert im Rahmen der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme Kriterien und Ziele der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb sowie Verfahren, mit deren Hilfe die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen beurteilen und verbessern können;
- Er trägt zur Unterrichtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen über die auf Gemeinschaftsebene unternommenen Schritte bei, um so deren Zusammenarbeit zu erleichtern und ihre Initiativen für einen Erfahrungsaustausch und zur Erarbeitung von Verwaltungsregeln zu fördern.

1998 hat sich der Beratende Ausschuss insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten auseinandergesetzt:

- Umorganisation der Generaldirektion V/F der Kommission;
- Auswirkungen des Sozialen Dialogs auf den Beratenden Ausschuss (Vertrag von Amsterdam);
- Zwischenbericht der Kommission „Prioritäten über das Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000).

C.2.5 Ergebnisse der österreichischen EU-Präsidentschaft

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 hatte Österreich erstmals den Vorsitz im Rat der Europäischen Union inne. Zu zwei Richtlinienvorschlägen wurde ein gemeinsamer Standpunkt im Rat angenommen:

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 12/1999 vom 22. Dezember 1998 für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene

Der Richtlinienvorschlag sieht die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Karzinogenerichtlinie auf erbgutverändernde Arbeitsstoffe und Hartholzstaub vor. Für Hartholzstaub wird ein Grenzwert von 5 mg/m³ festgelegt; der Rat hat bei Annahme des gemeinsamen Standpunktes erklärt, dass dieser Grenzwert so bald wie möglich überprüft werden soll. Zur Frage der Karzinogenität weiterer Holzstäube hat der Rat die Europäische Kommis-

sion zur Einholung eines eindeutigen wissenschaftlichen Urteils und allfälligen Vorlage eines entsprechenden Richtlinienvorschlages aufgefördert. Weiters wird der Anwendungsbereich der Karzinogenerichtlinie auf Vinylchloridmonomer ausgedehnt und ein Grenzwert von $7,77 \text{ mg/m}^3$ (3 ppm) festgelegt, sodass die „alte“ Vinylrichtlinie 78/610/EWG mit Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen Richtlinie außer Kraft treten wird.

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/1999 vom 22. Dezember 1998 für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Der gemeinsame Standpunkt basiert im Wesentlichen auf einem Textvorschlag des österreichischen EU-Ratsvorsitzes und regelt Mindestvorschriften zur Vermeidung von Explosionen und für den Schutz gegen Explosionen, besondere Vorschriften für Arbeitsmittel und Arbeitsstätten sowie eine Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen in Zonen. Aus dieser Zoneneinteilung ergeben sich die zu setzenden Schutzmaßnahmen sowie die entsprechend den Kategorien der Geräte-Richtlinie 94/9/EG zu verwendenden Geräte. Die ArbeitgeberInnen werden verpflichtet:

- Explosionen vorzubeugen und die ArbeitnehmerInnen vor Explosionen zu schützen;
- das Risiko einer Explosion zu ermitteln und zu beurteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in dem die Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen festgehalten werden und das auch Teil des allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes sein kann;
- explosionsgefährdete Bereiche nach der Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen und erforderlichenfalls mit dem Explosionsschutzzeichen zu kennzeichnen.

Veranstaltungen während des österreichischen Ratsvorsitzes

Im Oktober 1998 fand in Bilbao eine von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemeinsam mit dem österreichischen Ratsvorsitz veranstaltete **Konferenz zum Wandel der Arbeitswelt** statt. An dieser Konferenz nahmen internationale ExpertInnen und politische EntscheidungsträgerInnen teil. Es ging dabei um die sich aus den Veränderungen in der Arbeitswelt (Globalisierung, Zunahme älterer ArbeitnehmerInnen, Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit) ergebenden neuen Herausforderungen für den ArbeitnehmerInnenschutz sowie um konkrete Präventionsmaßnahmen, die aufgrund des Wandels der Arbeitswelt erforderlich sind.

Auf Einladung der Europäischen Kommission fand im Oktober 1998 in Luxemburg die erste gemeinsame **Konferenz der EU und der USA** mit dem Schwerpunkt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ unter Beteiligung der Sozialpartner statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, gestützt auf die „New Transatlantic Agenda“ und den „EU/US Action Plan“, einen ersten Erfahrungsaustausch über die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen in der EU und den Vereinigten Staaten durchzuführen. Weiter gehende Folgeveranstaltungen sind geplant.

Zentral-Arbeitsinspektorat

C.2.6 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1998 lag der Schwerpunkt der Arbeit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Aufbau und der Weiterentwicklung des Informationsnetzwerkes auf Internet-Basis unter Mitwirkung der 15 nationalen Anlaufstellen (Focal-Points). Die Focal-Points errichteten ihrerseits nationale Internet-Seiten, in denen sie länderspezifisch ihre Informationen zur Verfügung stellen. Die Adresse der Agentur lautet

<http://europe.osha.eu.int>

und die österreichische Home-Page ist unter

<http://at.osha.eu.int>

zu erreichen. Momentan stehen den BenutzerInnen der österreichischen Home-Page die wichtigsten, den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Gesetze im Volltext oder in Kurzfassung zur Verfügung; weiters gibt es eine Übersicht über die wichtigsten Normen, einen Statistikeil und Verbindungen zu anderen Informationsanbietern (z.B. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wirtschaftskammer Österreich).

Der Tätigkeit der Agentur lag im Berichtsjahr folgendes Arbeitsprogramm zugrunde:

- Organisation, Planung und Management des Informationsnetzwerkes;
- Entwicklung der Netzwerktechnologie auf Internet-Basis;
- Durchführung von Informationsprojekten.

Für die Durchführung der Informationsprojekte wurden thematische Netzwerke ins Leben gerufen, an denen je ein Experte bzw. eine Expertin aus den Mitgliedstaaten mitarbeitet. Diese Netzwerke beschäftigen sich derzeit mit folgenden Projekten, deren Ergebnisse auch im Internet veröffentlicht werden:

- Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Ermittlung der Risikobereiche in den einzelnen Mitgliedsländern;
- Planung von Maßnahmen im Gefolge der Auswertung von Erhebungen betreffend die Prioritäten und Strategien im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie die wirtschaftlichen Aspekte dieses Sachgebietes;
- Forschung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- Ermittlung praktischer Problemlösungen sowie der bestmöglichen Praxis.

Ergänzend zu den Informationen im Internet werden von der Agentur Mitteilungsblätter zu aktuellen Fragen sowie Magazine zu speziellen Sicherheits- und Gesundheitsthemen herausgegeben (z.B. Prioritäten und Strategien der Mitgliedstaaten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes; wirtschaftliche Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz) sowie Konferenzen und Fachseminare abgehalten. Darüber hinausgehend sammelte die Agentur in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen zu den Themenkreisen Asbest, chronisch-toxische Enzephalopathie und die rechtlichen sowie praktischen Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Selbständigen.

C.2.7 EU-Projekt "Gesundheitsförderung in Bäckereien"

Das Zentral-Arbeitsinspektorat beteiligte sich seit Ende 1996 gemeinsam mit Deutschland (Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten) und Dänemark an dem EU-Projekt "Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien". Dieses Projekt verfolgte das Ziel, verschiedene gesundheitliche Belastungsfaktoren, denen die Beschäftigten in Bäckereien ausgesetzt sind, durch Kooperation mehrerer Partner (Arbeitsaufsichtsbehörde, Unfallversicherung, Krankenkassen, Bäckerinnung, Gewerkschaften und Betriebe) zu minimieren. Die 1997 gestalteten Schulungs- und Informationsunterlagen (z.B: Faltblätter, ein Video, Broschüren und Schulungsmodule für BerufsschullehrerInnen, MeisterInnen und Lehrlinge) wurden bei verschiedenen Tagungen sowie Schulungsseminaren für BäckermeisterInnen, Lehrlinge, Innungen, ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsfachkräfte erfolgreich eingesetzt. Im Oktober 1998 wurden der Projekt-Endbericht für die Kommission fertig gestellt und die vom Projektteam ausgearbeiteten und erprobten Instrumentarien dem Europäischen Netzwerk für betriebliche Gesundheitsförderung zur weiteren Verbreitung in den EU-Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt. In den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark wird dieses Projekt von den regionalen Arbeitsinspektoraten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesstellen der AUVA, den Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, Bäckerinnungen und den Betrieben mittlerweile sehr erfolgreich weitergeführt.

C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

In **erster und letzter Instanz** wurden im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In 52 Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste und Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen) erteilt. Weiters wurden vier Bescheide betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Arbeitsmedizinische Zentren

Es wurden 1998 vier arbeitsmedizinische Zentren bewilligt, zwei diesbezügliche Anträge wurden abgewiesen. In zwei Fällen erfolgte ein Widerruf der nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des ASchG erfolgten Ermächtigung zur arbeitsmedizinischen Betreuung.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

1998 wurden in drei Fällen Ausbildungslehrgänge zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte anerkannt. In einem Fall erfolgte ein Widerruf der nach der Rechtslage des ASchG erfolgten Anerkennung zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 1998 wurden fünf weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 74 ermächtigte Einrichtungen, die **1.338 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **23.585 Personen** teilnahmen. An **22.362** TeilnehmerInnen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. ArbeitsinspektorInnen haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 1998 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der TeilnehmerInnen	ausgestellte Zeugnisse
KranführerInnen	416	6.457	6.180
StaplerfahrerInnen	892	16.628	15.720
Gasrettungsdienst	3	60	60
Sprengarbeiten	27	440	402
Insgesamt	1.338	23.585	22.362

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1998 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1997 um ca. 9 % gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 15 Anträge auf Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse gestellt. Davon wurden neun Zeugnisse mit Bescheid gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr 450/1994, anerkannt. Die Anträge wurden mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellt; dazu kommen solche von ArbeitnehmerInnen, die ihre Fachkenntnisse zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 1998 wurde in fünf Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften betraf.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Ferner wurden 1998 im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte elf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

C.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährliche Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand in der Zeit vom 20. bis 23. April 1998 in Wien statt. Neben den internen Besprechungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Ämter dienen, wurde - wie in jedem geraden Jahr - auch 1998 ein Tag für eine Aussprache mit den Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen genutzt. Dabei wurden insbesondere die Problematik der Einhaltung der Arbeitsruhebestimmungen in Handelsbetrieben, die Mindestanforderungen, die von den Arbeitsinspektoraten an eine ordnungsgemäß durchgeführte Evaluierung gestellt werden, sowie die Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate bei der Kontrolle der Bestellung von Präventivfachkräften erörtert und wurde über den aktuellen Stand der Umsetzung des Artikels VI des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes betreffend die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen berichtet.

Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker

Die gemeinsame Tagung der ArbeitsinspektionsärztInnen mit den Hygienetechnikern und dem Messteam fand vom 15. - 19. Juni 1998 in Spital/Pyhrn statt. Zum Schwerpunktthema Kunststoffverarbeitung gab es einen Erfahrungsaustausch und spezielle Berichte zur Beton- und Bootsherstellung unter Verwendung von Polyester, zur Verarbeitung von Polyurethan-Schäumen und zu Pyrolyseprodukten, die beim Erhitzen von Kunststoffen entstehen. Weitere Berichte gab es zu einer Deponieräumung, einer Schwerpunktaktion in KFZ-Betrieben, zur Verarbeitung von Schalungsölen für Sichtbetonoberflächen, zu Gesundheitsgefahren durch ultraviolettes Licht, zu Dieselabgasmessungen, zu Ergonomie an Kasenarbeitsplätzen und zu Arbeiten mit wasserlöslichen Lacken. In zwei weiteren Beiträgen wurde über den Stand des EU-Gesundheitsförderungsprojektes in Bäckereien und über ein weiteres EU-Gesundheitsförderungsprojekt im Gastgewerbe berichtet. Als Schwerpunktthemen für die nächste Tagung 1999 wurde eine weiter gehende Beschäftigung mit den Themen Kunststoffverarbeitung, krebserzeugende Arbeitstoffe und Maßnahmen bei Heben und Tragen vereinbart.

C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Im Berichtsjahr hielt der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt, zwei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung wurden die „Beratungen des Fachausschusses MAK-Werte im Zeitraum Juni 1997 bis Mai 1998 zu den deutschen Änderungen und Neuaufnahmen der MAK-Werte und TRK-Werte 1993 bis 1997“ behandelt. In der zweiten Sitzung wurde das „Konzept für eine Verord-

Zentral-Arbeitsinspektorat

nung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von sowie Aufsicht über bestimmte Arbeiten“ beraten.

Nach Bedarf können zur Vorbereitung der Beratungen des Arbeitnehmerschutzbeirats Fachausschüsse eingesetzt werden. Im Berichtszeitraum setzte der Fachausschuss MAK-Werte seine Tätigkeit mit fünf Sitzungen fort. Schwerpunkte dieser Beratungen bildeten die Änderungen und Neuaufnahmen der MAK-Werte und TRK-Werte 1993 bis 1997 in Deutschland.

C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnen-schutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnen-schutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben VertreterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die z.B. Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung zum Gegenstand hatten.

Ferner wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr in nicht unerheblichem Ausmaß an der Erstellung des Entwurfes eines einheitlichen „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ mit.

C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Auch die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen mit der im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichteten zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, dass dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

1998 wurden 2.998 Strafbescheide EDV-mäßig erfasst und im Zusammenhang mit 1.481 Auskunftersuchen öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 12.125 Betriebsabfragen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz durchgeführt.

C.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

VertreterInnen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit.

Diese Tätigkeit umfasst sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, das es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Ferner ist die für den ArbeitnehmerInnenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen **Fachbeiräten** des Österreichischen Statistischen Zentralamtes tätig.

Budget

D. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 1998 insgesamt rund 286,4 Mio. S; davon entfielen 218,0 Mio. S auf den Personalaufwand, 13,3 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 54,8 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 6,3 Mio. S.

Das Arbeitsinspektorat Graz litt schon seit einigen Jahren unter extremer Raumnot. Eine Anmietung von zusätzlichen Flächen im bestehenden Objekt war auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich. Aus diesem Grund mussten im Jahr 1995 Räumlichkeiten für den Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst in einem anderen Objekt angemietet werden. Im Berichtszeitraum erfolgte die Übersiedlung des Arbeitsinspektorates und des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes in ein neu errichtetes Objekt in 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6. Im Zuge dieser Neuanmietung wurden auch neue Büromöbel angeschafft.

Außerdem wurden im Jahr 1998 die EDV-Verkabelungsarbeiten in einigen Arbeitsinspektoraten abgeschlossen. Diese Verkabelungsarbeiten werden voraussichtlich in den Jahren 1999/2000 bei allen Arbeitsinspektoraten beendet sein. Im Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk, in 1040 Wien, Belvederegasse 32, wurde der Dachbodenausbau zwecks Errichtung eines Besprechungs- bzw. Schulungsraumes abgeschlossen und dieser Raum im Zuge der Adaptierung neu eingerichtet. Im Berichtszeitraum wurde ferner für die Arbeitsinspektorate St. Pölten und Graz je ein neuer Dienstkraftwagen angeschafft.

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **ArbeitnehmerInnenschutz** eingegangen (Kapitel E.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluss an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den ArbeitnehmerInnen-schutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **AusländerInnenbeschäftigung** eingegangen (Kapitel E.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

E.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum in Betriebsstätten, auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen oder bei Behörden gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 1998 waren für derartige Amtshandlungen **216.666** (212.294) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 4.372 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **81.607** (78.551) Betriebsstätten, die Ende 1998 zwar keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 97/98 absolut
	1998	1997	
1-4	130.897	128.241	+ 2.656
5-19	64.820	63.378	+ 1.442
20-50	13.756	13.264	+ 492
51-250	6.251	6.489	- 238
251-750	790	765	+ 25
751-1000	54	58	- 4
über 1000	98	99	- 1
insgesamt	216.666	212.294	+ 4.372

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Insgesamt wurden im Jahr 1998 im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **147.068** (1997: 153.424) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 144.085 (150.536) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.560 (30.415) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 13.095 (12.567) für Amtshandlungen am Amtssitz und 18.465 (17.848) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **67.238** (70.212) **Betriebsstätten**, also bei 31,0 % (33,1 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 13.545 (13.626) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der Rückgang der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (- 6.356) ist vor allem auf die etwas geringere Zahl an verfügbaren Außendienst-MitarbeiterInnen und den ständig steigenden Zeitaufwand für die Beratungstätigkeit und die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen zurückzuführen.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen **98.922** (109.339) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 54.209 (57.864) bzw. **25,0 %** (27,3 %) **aller vorgemerkten Betriebsstätten** und 13.413 (13.524) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren.

Der Rückgang der Überprüfungen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass - wie bereits erwähnt - bei einer leicht gesunkenen Anzahl von aktiv beschäftigten ArbeitsinspektorInnen der Zeitaufwand für Nichtüberprüfungstätigkeiten deutlich anstieg (Zunahme der immer differenzierteren und somit zeitaufwändigeren Beratungsgespräche sowie der Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Abhaltung von fixen Amtstagen bei anderen Behörden u.Ä.), dass infolge der zunehmenden Differenziertheit bestimmter ArbeitnehmerInnenschutzprobleme auch der Zeitaufwand für die Schulung bzw. Weiterbildung von ArbeitsinspektorInnen ansteigt und dass sich durch die Verfahrenskonzentration der Genehmigungsbehörden der Zeitaufwand für die Teilnahme an den einzelnen Verhandlungen erhöht. Andererseits sind die Überprüfungstätigkeiten selbst vielfach insofern mit einem höheren Zeitaufwand verbunden, als die Verfahrenstechniken immer komplexer werden und

Arbeitsinspektorate

im Zuge von Überprüfungen verstärkt auch Beratungen, z.B. hinsichtlich der Behebung allfälliger Mängel, durchgeführt werden.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht man umfassende, unangemeldete Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen in 46.517 (48.283) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **49.496** (51.141) **Inspektionen** durch (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.979 (2.858) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Einer leicht steigenden Zahl an vorgemerkten Betriebsstätten stand somit eine sinkende Zahl an durchgeführten Inspektionen gegenüber.

Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 15,9 %** (17,2 %). Zahl und Anteil der durchgeführten Inspektionen verteilten sich wie folgt auf die Betriebsgrößen (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Inspizierte Betriebsstätten ^{*)}		Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der inspizierten a.d. vorgemerkten Betriebsstätten ^{*)} (in %)	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
1-4	16.413	17.683	6.741	6.367	12,5	13,8
5-19	11.757	12.376	5.117	5.193	18,1	19,5
20-50	3.649	3.779	199	234	26,5	28,5
51-250	2.235	2.276	36	31	35,8	35,1
251-750	310	288	0	0	39,2	37,6
751-1000	22	18	0	0	40,7	31,0
über 1000	38	38	0	0	38,8	38,4
insgesamt	34.424	36.458	12.093	11.825	15,9	17,2

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Während die Zahl der inspizierten Betriebsstätten zurückging, stieg jene der inspizierten auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen geringfügig an. Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1998 **767.715** (765.100) **ArbeitnehmerInnen** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Arbeitsinspektorate

Beschäftigtengruppe	Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen ¹⁾		Veränderung 97/98 absolut
	1998	1997	
Jugendliche ²⁾	35.099	35.854	- 755
Männer	25.540	25.440	+ 100
Frauen	9.559	10.414	- 855
Erwachsene	732.616	729.246	+ 3.370
Männer	480.950	476.739	+ 4.211
Frauen	251.666	252.507	- 841
insgesamt	767.715	765.100	+ 2.615

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Durchführung von Erhebungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 1998 wurden insgesamt **49.426** (58.198) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2), also spürbar weniger als im Vorjahr (Begründung siehe Überprüfungen).

Am häufigsten wurden im Jahr 1998 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Kapitel I: Tabelle A): 10.293 (11.201) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 9.365 (9.233) betreffend Mutterschutz, 4.036 (3.837) betreffend Arbeitsunfälle, 3.655 (4.133) betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und 3.549 (kein Vorjahreswert verfügbar) betreffend Arbeitsstätten. Ferner wurden 127 (91) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, dass diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die ArbeitnehmerInnenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben), aber auch beispielsweise an Bauverhandlungen. Im Jahr 1998 nahmen die ArbeitsinspektorInnen an **18.988** (18.545) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail haben die ArbeitsinspektorInnen an 11.965 (11.742) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 17 (20) kommissionel-

len Unfallerbhebungen und an 7.006 (6.783) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der ArbeitsinspektorInnen im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind hiebei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel E.1.3), interne Besprechungen u.Ä.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen insgesamt **29.158** (25.540) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6.319 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 518 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Ressourcen verwendet werden. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gerne und immer häufiger in Anspruch genommen und führen zu steigender Akzeptanz der Schutzvorschriften.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den ArbeitsinspektorInnen im Zusammenhang mit anderen, den ArbeitnehmerInnenschutz berührenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 1998 führten die ArbeitsinspektorInnen **17.470** (14.714) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 7.611 (7.069) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 9.859 (7.645) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um fast 19 % mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Arbeitsinspektorate

Beratungen betreffend	1998
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	7.611
Arbeitsstätten	3.031
Evaluierung	2.131
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	779
Präventivdienste	755
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	683
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	558
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne LenkerInnen)	394
Sicherheitsvertrauenspersonen	383
Arbeitsstoffe	380

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwändige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

1998 nahm die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen gegenüber 1997 um rund 25 % von 1.126 auf 841 Messungen ab. Einer der Gründe hierfür lag in den erforderlichen Nacheichungen der Klima- und Lärmessgeräte. Etwa 36 % der von den Arbeitsinspektoren vorgenommenen Messungen führten zu Beanstandungen. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Arbeitsinspektorate

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	1998	1997
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	314	500
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	38	42
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	216	280
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	273	304
insgesamt	841	1.126

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

E.1.2 Schwerpunkttaktionen

Im Berichtsjahr wurden von den ArbeitsinspektorInnen verschiedene Schwerpunkttaktionen in ganz Österreich durchgeführt.

Schwerpunkttaktion betreffend Arbeitsunfälle mit Leitern

In Fortsetzung der Aktion „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt führte die Arbeitsinspektion im Berichtsjahr eine Schwerpunkttaktion zur **Analyse von Unfallsituationen** im Zusammenhang mit der Verwendung von Leitern durch. Die Analyse beschränkte sich auf Unfälle in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen, nachdem die Unfallsituation auf Baustellen bereits hinreichend bekannt ist. Folgende wichtige Erkenntnisse konnten aus dieser Schwerpunkttaktion gewonnen werden:

- Etwa ein Drittel der Unfälle hatte schwere Verletzungen zur Folge;
- Die meisten Unfälle geschahen bei von Leitern aus durchgeführten Arbeiten;
- Als die häufigsten Unfallursachen erwiesen sich das Abrutschen von ArbeitnehmerInnen von einer Sprosse sowie das Wegrutschen der Leiter auf der Aufstandsfläche;
- Die meisten Abstürze von Leitern ereigneten sich aus einer Höhe von bis zu 2 Metern.

Die aus dieser Aktion gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl von der Arbeitsinspektion als auch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bei der Präventionstätigkeit berücksichtigt werden.

Arbeitsinspektorate

Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Im zweiten Halbjahr 1998 wurde von den Arbeitsinspektoraten im gesamten Bundesgebiet eine Schwerpunktaktion betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 193 Krankenanstalten überprüft, davon 142 Krankenanstalten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern und 51 von privaten Trägerorganisationen. Die Überprüfungen ergaben vor allem Übertretungen betreffend die Bestimmungen über Höchstarbeitszeiten und das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen, wobei an insgesamt 87 Krankenanstalten Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz ergingen.

E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den ArbeitsinspektorInnen im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich ArbeitnehmerInnenschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge auf Erlassung von Vorschriften, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hierzu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Aufforderungen an ArbeitgeberInnen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **23.375** (25.183) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei den Verwaltungsbehörden insgesamt 1.760 (1.941) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 23,024.650 S (24,148.850 S). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz und dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Arbeitsinspektorate

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
Strafanzeigen	734	784	1.026	1.157	1.760	1.941
Beantragtes Strafausmaß ^{*)}	11,825.500	10,821.900	11,199.150	13,326.950	23,024.650	24,148.850
Durchschnittlich beantragt ^{*)}	16.111	13.803	10.915	11.519	13.082	12.441
Abgeschlossene Verfahren	467	714	759	935	1.226	1.649
Verhängtes Strafausmaß ^{*)}	5,762.400	8,169.650	6,059.350	8,477.650	11,821.750	16,647.300
Durchschnittlich verhängt ^{*)}	12.339	11.442	7.983	9.067	9.643	10.095

^{*)} in S (gerundet)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr weiter zurückging (- 9,3 %). Dieser Rückgang fiel im Bereich des Verwendungsschutzes etwas höher aus (- 11,3 %) als im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes (- 6,4 %). Gründe für den Gesamtrückgang sind u.a. die Aufklärungsarbeit der ArbeitsinspektorInnen und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz.

Anträge auf Erlassung von Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen sahen sich die ArbeitsinspektorInnen ferner veranlasst, in **36** (52) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Vorschriften betreffend Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen mussten in **19** (18) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an ArbeitgeberInnen **3** (2) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** ArbeitnehmerInnenschutzes und **235** (360) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Arbeitsinspektorate

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in **25** (30) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

E.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist ein „Journaldienst“ in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet, wodurch die telefonische Erreichbarkeit von ArbeitsinspektorInnen außerhalb der Dienstzeit sichergestellt wird. Diese können daher in dringenden Fällen (schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **662** (613) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **126** (100) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der Anrufe und Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

E.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm an Fachmessen teil und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B. über biologische Arbeitsstoffe), zu denen auch Informationsmaterial aufgelegt und ausgeteilt wurde. Weiters wurden Kontakte zu Interessenvertretungen und Unternehmen gepflegt und im Rahmen des Vorsitzes Österreichs im Europäischen Rat ausländische Delegationen empfangen und betreut.

E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE BESCHÄFTIGUNGSKONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch Kontrollen der ArbeitgeberInnen betreffend die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion spezielle KontrollorInnen zur Verfügung.

Im Berichtsjahr konnte die prinzipiell flächendeckend durchgeführte Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte weiterhin gesteigert werden. Somit stieg die Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** von 14.452 auf **15.537** an (1996: 14.363).

Arbeitsinspektorate

Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten 1998 die Arbeitsinspektorate 2.147 (1997: 2.556) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 81,265.000 S. Nach dem Datenbestand der zentralen Verwaltungsstrafevidenz wurden 2.115 (2.152) **Verfahren** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte), die sich auf Unternehmen beziehen, durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossen.

	1998	1997
Strafanzeigen gemäß AuslBG	2.147	2.556
Beantragtes Strafausmaß in S (gerundet)	81,265.000	98,334.500
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	2.115	2.152
Verhängtes Strafausmaß in S (gerundet)	66,514.500	63,149.500

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Gegenüber dem Vorjahr ging demnach - bei einem gleichzeitigen Anstieg der durchgeführten Kontrollen - die Zahl der Strafanzeigen gemäß AuslBG deutlich zurück. Zu den Strafanzeigen gemäß AuslBG kommen noch 12 (20) Strafanzeigen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).

Zur Verwirklichung der mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbundenen Zielsetzungen war es ferner erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in 114 (122) Fällen nach dem AuslBG **Berufung** gegen Bescheide der Strafbehörden erster Instanz eingebracht wurde.

Erfahrungen

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel B.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes) bzw. B.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Beschäftigungskontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu den verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist jeweils den Titeln das berichtende Arbeitsinspektorat in Kurzform beigefügt (AI), dessen örtliche Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Einkaufszentren (AI 12)

In letzter Zeit ging der Trend bei der Errichtung von Supermärkten in ländlichen Gebieten dahin, gleich mehrere Geschäftsräumlichkeiten im Gebäude zu schaffen und so ein kleines Einkaufszentrum mit ca. drei bis fünf zusätzlichen Geschäften zu errichten. Bei der Betriebsanlagengenehmigung gab es teilweise insofern Probleme, als dem Errichter dieser Geschäftszentren meist nur der Betreiber der Lebensmittelhandelskette bekannt war, aber keine Angaben über die restlichen geplanten EinmieterInnen vorlagen. Da es im Verfahren nicht unerheblich ist, zu wissen, ob in einem mit „Mieter 02“ bezeichneten Raum ein Gastronomiebetrieb, ein Schuhhandel oder ein Friseurbetrieb untergebracht werden soll, gestaltete sich das Verfahren oft schwierig. Einige Bezirksverwaltungsbehörden im Aufsichtsbezirk haben nunmehr bei der Genehmigung derartiger und auch größerer Einkaufszentren die nach der Gewerbeordnungsnovelle 1997 mögliche Vorgangsweise gewählt, dass bei der Generalgenehmigung lediglich der Hauptbetrieb (meist ein Lebensmittelhandelsbetrieb) sowie die Räume für die Infrastruktur des Zentrums verhandelt wurden. Die Errichter- oder Betreibergesellschaft wurde dabei von der jeweiligen Gewerbebehörde aufgefordert, die EinmieterInnen bekannt zu geben, sobald diese feststanden. Dabei wurde auch jeweils auf die Vorbegutachtung und Beratung durch das Arbeitsinspektorat hingewiesen. Später konnten dann die restlichen MieterInnen für ihre Räumlichkeiten in Einzelgenehmigungsverfahren Bewilligungen erlangen. Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, keine „unbekannten“ Sachverhalte genehmigen zu müssen. In der Vergangenheit bzw. vor 1997, als diese Möglichkeit noch nicht bestand, gab es bei den verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden geteilte Rechtsansichten über derartige Verfahren, die daher teilweise nur aufwändig durchgeführt werden konnten. Nunmehr ist, besonders nach eingehender Erörterung im Zuge der Beratungstätigkeit, die Genehmigung einer derartigen Anlage relativ unkompliziert abzuwickeln und kann auch der ArbeitnehmerInnenschutz im Verfahren verhältnismäßig einfach mit berücksichtigt werden.

Projektvorbesprechungen und Projektsprechtage (AI 1)

Im Berichtsjahr fanden - meist im Amtsgebäude - zahlreiche und großteils auch zeitaufwändige Projektvorbesprechungen statt. Diese betrafen diverse Neu- bzw. Umbauten von zum Teil größeren Arbeitsstätten, wie Krankenhäusern, Veranstaltungsstätten, Bundesmuseen, Hochschulen, sowie mehrere, sehr große multifunktionelle Zentren mit Büros, Geschäften, Gastronomiebetrieben, Kinos, Diskotheken und Fitnesszentren (z.B. Millenium Tower). Dabei wurden ArchitektInnen und PlanerInnen, aber auch LeiterInnen der Bau- und Technikabteilungen der für diese Arbeitsstätten zuständigen Betriebe in Angelegenheiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes beraten, wobei diesen Personen in vielen Fällen auch Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wurde, wie z.B. über die Arbeitsstättenverordnung und die Bildschirmarbeitsverordnung. Die diesbezügliche Beratung und Information wurde fast durchgehend als positiv empfunden.

Außerdem fanden seit dem Frühjahr in jedem zum Aufsichtsbezirk gehörenden magistratischen Bezirksamt Projektsprechtage statt, an denen neben dem magistratischen Bezirksamt, der Bezirksvorstehung, der Wirtschaftskammer Wien, der Baupolizei und dem Magistrat für technische Gewerbeangelegenheiten der Stadt Wien (gewerbetechnischer Sachverständiger) auch das Arbeitsinspektorat teilnahm. Diese Sprechstage dienen in erster Linie zur Information von so genannten „JungunternehmerInnen“ betreffend Betriebsgründungen sowie genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen, wobei auch Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes behandelt werden. Seitens des Arbeitsinspektorates wird die Einrichtung derartiger bürgernaher Projektsprechtage durchaus als positiv bewertet.

Genehmigungsverfahren und Projektvorbesprechungen (AI 18)

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Anzahl der Projektvorbesprechungen vor allem auch dadurch, dass eigens hierfür bei den Bezirksverwaltungsbehörden unter Mitwirkung der Arbeitsinspektion regelmäßig mehrmals im Monat sowie auf Sonderbedarf Sprechtage eingerichtet wurden. Diese Sprechstage werden in verstärktem Maß von den Gewerbetreibenden und PlanerInnen in Anspruch genommen. Dabei sind folgende positive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektion festzustellen:

- Die Verfahrensdauer bei der gewerberechtiglichen Genehmigung konnte insofern reduziert werden, als pro Verhandlungstag mehr Genehmigungsverhandlungen als bisher durchgeführt und abgeschlossen wurden.
- Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes werden gemeinsam mit den Gewerbetreibenden oder PlanerInnen im Vorfeld und somit ohne den normalerweise bei der Verhandlung mit sämtlichen geladenen Parteien herrschenden Zeitdruck zur Gänze abgeklärt sowie die allfälligen Auflagen festgelegt.
- Es wurde dadurch eine höhere Akzeptanz von den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Auflagen erreicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese auf dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz basierenden notwendigen Bedingungen bei den Projektvorbesprechungstagen in Ruhe besprochen und ausdiskutiert werden können.

Erfahrungen

Informationsveranstaltungen und Behördensprechtage (AI 3)

Im Sinne der Information von Betrieben über aktuelle Sachfragen sowie der eigenen praxisnahen Weiterbildung nahmen etliche ArbeitsinspektorInnen - teilweise auch mit eigenen Referaten - an diversen Informationsveranstaltungen zu einschlägigen Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes teil. Ferner werden im Sinne der größeren Bürgernähe seit Mai 1998 monatlich insgesamt sechs Behördensprechtage bei den magistratischen Bezirksämtern abgehalten.

Zusammenarbeit mit den Gerichten (AI 13)

Im Vorjahr wurde berichtet, dass die Zusammenarbeit mit den Gerichten im Wesentlichen insofern eine „Einbahnstraße“ darstellte, als die Gerichte zwar von der Arbeitsinspektion Informationen und Sachverständigenaussagen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen erhielten, die Arbeitsinspektion jedoch umgekehrt vom Informationsfluss abgeschnitten war. So etwa gab es in der Mehrzahl der Fälle keine Rückmeldungen über den Ausgang von Verfahren, die durch die Arbeitsinspektion ausgelöst wurden, und in keinem einzigen Fall Informationen über Verurteilungen von verantwortlichen Arbeitgebern wegen sexueller Übergriffe oder Gewalt gegenüber jugendlichen ArbeitnehmerInnen. Der Arbeitsinspektion wurde dadurch die Tätigkeit im Jugendschutz deutlich erschwert und sie war teilweise in diesem Bereich auf Informationen aus der Presse angewiesen.

Aus den angeführten Gründen hat das Arbeitsinspektorat mit dem zuständigen Staatsanwalt das Gespräch gesucht und folgende Vorgangsweise vereinbart: Den Anzeigen der Arbeitsinspektion wird nunmehr das Ersuchen hinzugefügt, über den Ausgang eines eventuell eingeleiteten Verfahrens verständigt zu werden. Diesem Ersuchen kommt die Staatsanwaltschaft in Kärnten seither auch tatsächlich nach. Darüber hinaus wird die Arbeitsinspektion von den Gerichten auch informiert, wenn ein verantwortlicher Arbeitgeber wegen sexueller Übergriffe oder Gewalt gegen jugendliche ArbeitnehmerInnen verurteilt wird. Dadurch ist das Arbeitsinspektorat nunmehr in der Lage, auch in diesen Fällen den Schutz der Jugendlichen effektiv wahrzunehmen.

Reorganisation und Intensivierung der Unfallerbungen (AI 3)

Mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurde eine Reihe neuer Bestimmungen wirksam, deren Beachtung im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen von wesentlicher Bedeutung ist (Evaluierung und Nachevaluierung, Aufzeichnungspflicht für Unfälle, Unterweisung und Information, Einsatz und Eignung der ArbeitnehmerInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen). Um diesen neuen Regelungen bei Unfallerbungen entsprechend Rechnung zu tragen, wurde der bisher in Verwendung stehende Unfallerbungsvordruck grundlegend neu konzipiert, sodass nun die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben systematisch erhoben und damit in den Betrieben thematisiert werden.

Im Rahmen der österreichweiten Schwerpunktaktion betreffend Arbeitsunfälle mit Leitern wurden im Berichtsjahr vermehrt auch leichtere bzw. auf den ersten Blick unspektakuläre

Erfahrungen

Unfälle erhoben bzw. analysiert, um zu erreichen, dass in den Betrieben die Bedeutung dieser neuen Bestimmungen für eine nachhaltige Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes erkannt wird. So stand bei vielen dieser analysierten leichteren Unfälle weniger der konkrete Einzelfall im Vordergrund der Erhebung, sondern die Frage, wie von den ArbeitgeberInnen bzw. dem Betrieb der ArbeitnehmerInnenschutz wahrgenommen wird (Systemkontrolle).

Evaluierung: Probleme und Erfolge (AI 11)

In vielen Betrieben ist man fälschlicherweise immer noch der Ansicht, dass die Evaluierung einen einmaligen Aufwand darstellt und lässt damit außer Acht, dass die Evaluierungsdokumente laufend zu aktualisieren sind. Besonders dem Erfordernis, dass bei einem Unfall sowie bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren die Evaluierung zu überprüfen und anzupassen ist, wird nicht im erforderlichen Ausmaß entsprochen. Noch nicht zufrieden stellend ist auch die Tatsache, dass zur Beurteilung von durchzuführenden Maßnahmen nach wie vor zum überwiegenden Teil die gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden. Dabei wird vielfach nicht verstanden, dass für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich bzw. unabhängig von der Evaluierung zu sorgen ist. Ferner wird bei der Evaluierung häufig der Stand der Technik zu wenig berücksichtigt bzw. umgesetzt. Der Grund hierfür liegt meist darin, dass entweder der technologische Entwicklungsstand nicht ausreichend bekannt ist oder die diesbezüglichen Maßnahmen zu aufwändig sind.

Positiv ist zu vermerken, dass die Evaluierung besonders in jenen Bereichen, in denen die ArbeitnehmerInnen verstärkt eingebunden waren, meist erfolgreich durchgeführt wurde, wobei in diesen Fällen sehr häufig Sofortmaßnahmen veranlasst wurden.

Evaluierung und Unfallhäufigkeit (AI 16)

Die diesbezügliche intensive Beratungstätigkeit des Arbeitsinspektorates wurde 1998 mit gutem Ergebnis fortgeführt. Von etlichen Unternehmen, die die Evaluierung sorgfältig durchgeführt hatten, kamen durchaus positive Rückmeldungen dahingehend, dass durch die Evaluierung auch betriebswirtschaftlich verwertbare Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Seitens des Arbeitsinspektorates wird der 1998 fortgesetzte Trend sinkender Unfallzahlen auf den Baustellen insofern auf die neuen ArbeitnehmerInnenschutznormen, insbesondere die Evaluierung, zurückgeführt, als diese deutlich zur Verbesserung der Sicherheit beigetragen haben. Nicht beurteilt werden kann, inwieweit die Unfallhäufigkeit auch durch die Konjunktur und Auftragslage beeinflusst wurde.

Erfahrungen

Einführung des Organisationssystems Health-Environment-Safety in einem Papierverarbeitungsbetrieb (AI 12)

In einem Papier verarbeitenden Betrieb wurde das Organisationssystem Health-Environment-Safety (HES) mit dem Ziel eingeführt, durch ein verstärktes Engagement des Managements die Arbeitssicherheit weiter zu erhöhen und damit auch die Zahl der Unfälle zu reduzieren. Hiefür wurden die Geschäftsleitung und die Führungskräfte von einem einschlägigen Beratungsunternehmen auf die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitssicherheit für den Betrieb hingewiesen, die deshalb auch denselben Stellenwert einnehmen sollte, wie andere betriebswirtschaftliche Vorgaben und Ziele des Unternehmens (Produktqualität, Produktionsumfang, Produktkosten u.Ä.), und über die verschiedenen, die Arbeitssicherheit beeinflussenden Faktoren informiert. Insbesondere wurden die Führungskräfte dahingehend unterrichtet, dass ein weitgehend unfallfreies Arbeiten nur dann sichergestellt werden kann, wenn die Arbeitssicherheit nicht als lästige Ablenkung von wichtigeren Zielen betrachtet wird, wenn sich die Vorgesetzten aus innerer Überzeugung verpflichtet fühlen, für die Sicherheit und Gesundheit ihrer MitarbeiterInnen zu sorgen und wenn sie diese Überzeugung auch durch persönliches Engagement zum Ausdruck bringen.

Dieser Verpflichtung der Vorgesetzten gegenüber ihren MitarbeiterInnen betreffend die Arbeitssicherheit wird im neuen Organisationssystem insofern Rechnung getragen, als die Abteilungsleiter und Meister gemeinsam mit der Sicherheitsvertrauensperson und dem Betriebsrat tägliche Betriebsbegehungen vornehmen. Bei diesen Rundgängen, die vor allem der Hebung des Sicherheitsbewusstseins der MitarbeiterInnen und ihrer Identifizierung mit dem neuen Organisationssystem dienen, liegt das Hauptaugenmerk auf allfälligen „unsicheren“ Handlungen, Vorgängen und Betriebszuständen. Diese werden in einem so genannten „Begehungsprotokoll“ festgehalten, wobei - abgesehen von allfälligen Detailbemerkungen oder vorgesehenen Maßnahmen - vor allem auf folgende Einflussfaktoren bzw. Auffälligkeiten eingegangen wird:

- MitarbeiterInnenverhalten, und zwar insbesondere Verhalten gegenüber Regeln, Vorschriften bzw. Arbeitsanweisungen, Verhalten beim Benutzen der Sicherheitseinrichtungen bzw. der persönlichen Schutzausrüstung, Verhalten bei manuellen Tätigkeiten und allgemeines Verhalten;
- Kenntnisstand der MitarbeiterInnen;
- Betriebsführung bzw. Betriebsorganisation;
- Zustand der Sicherheitseinrichtungen bzw. der persönlichen Schutzausrüstung;
- Zustand der Brandschutzeinrichtungen;
- Zustand der Maschinen, Werkzeuge und Materialien;
- Zustand des Arbeitsplatzes und -bereiches;
- Externe Faktoren.

Die nachfolgende Besprechung der Begehungsergebnisse mit den Vorgesetzten sowie die zweckdienliche Auswertung der Daten der Begehungsprotokolle ermöglichen in der Folge meist die Ausarbeitung verbesserter Schutzmaßnahmen. Einen wesentlichen Bestandteil der Begehung bildet das unmittelbare Gespräch mit den MitarbeiterInnen, das dazu dient, die Ursachen von eventuellen Fehlverhaltensweisen zu ermitteln. Das konkrete Ziel des Betriebes ist es, durch Einführung dieses Organisationssystems die Unfallquote von

Erfahrungen

15 Unfällen pro 1.000 MitarbeiterInnen im Berichtsjahr auf weniger als acht im Jahr 2000 herabzusetzen.

Managementsysteme in Betrieben (AI 14)

Im Aufsichtsbezirk steigt die Zahl jener Betriebe stetig an, die Managementsysteme eingeführt haben. Vor Jahren wurden zuerst Qualitäts-Managementsysteme installiert. Später folgten dann Umwelt-Managementsysteme. Das Neueste sind nun Arbeitsschutz-Managementsysteme. Die Beweggründe, solche Managementsysteme einzuführen, sind vielfältig und können einerseits auf Markterfordernisse zurückgehen, aber andererseits auch auf die Überlegung, dass diese Systeme durchaus gewisse Vorteile für den Betrieb aufweisen. Jedenfalls profitiert auch der ArbeitnehmerInnenschutz direkt oder indirekt von allen drei erwähnten Managementsystemen. Qualitäts-Managementsysteme bezwecken zwar primär, eine gewisse Produktqualität sicherzustellen, aber sie haben auch zur Folge, dass die Zahl der Störfälle und damit die Wahrscheinlichkeit des Entstehens gefährlicher Situationen für ArbeitnehmerInnen und somit auch von Arbeitsunfällen abnimmt. Umwelt-Managementsysteme haben zum Ziel, die Belastung der Umwelt zu minimieren. Der ArbeitnehmerInnenschutz kann davon insofern zugleich profitieren, als sukzessive weniger gesundheitschädliche Stoffe im Betrieb verwendet werden. Stoffe, die weniger umweltschädigend sind, schaden im Allgemeinen auch weniger den Beschäftigten. Von den drei Managementsystemen haben zweifellos die Arbeitsschutz-Managementsysteme den nachhaltigsten positiven Einfluss auf den ArbeitnehmerInnenschutz. Ein funktionierendes Arbeitsschutz-Managementsystem erfüllt nämlich die Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes dahingehend, dass wirksame innerbetriebliche Strukturen zur Sicherstellung des ArbeitnehmerInnenschutzes geschaffen werden. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass die erwähnten Managementsysteme wegen der durch sie bewirkten Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes durchaus zu begrüßen sind.

Staplerfahrersitz für behinderten Arbeitnehmer (AI 12)

In einem stahlverarbeitenden Betrieb war ein am Stützapparat behinderter Arbeitnehmer als Staplerfahrer beschäftigt, wobei jedoch der serienmäßig mechanisch gefederte Originalsitz nicht den aus der Behinderung resultierenden gesundheitlichen Anforderungen entsprach. Nunmehr wurde ein Staplerfahrersitz mit pneumatischer Federung dergestalt eingebaut, dass für die Luftfederung ein eigener Kompressor vorhanden ist und der Sitz mit einer automatischen Gewichtseinstellung zwischen 50 und 130 kg, einer Bandscheibenstütze und einer Längsneigungsverstellung ausgestattet ist. Da es sich um einen Dauerarbeitsplatz über eine Acht-Stunden-Schicht handelt, stellt die angeführte Investition für den Arbeitnehmer eine wesentliche Erleichterung dar. Auf Anregung des Arbeitsinspektorates suchte der Betrieb beim zuständigen Bundessozialamt um finanzielle Unterstützung für die außerordentliche Investition an, worauf die Kosten zur Gänze aus dem Ausgleichstaxfonds rückerstattet wurden.

Erfahrungen

Erstellung eines Fluchtwegkonzeptes (AI 12)

In einem Betrieb zur Erzeugung elektronischer Bauteile wurde unter Zuhilfenahme eines Zivilingenieurbüros die Brandschutzorganisation überprüft und zugleich ein Fluchtwegkonzept ausgearbeitet. Überall in den Hallen sowie an stark frequentierten Punkten, wie z.B. beim Haupteingang, wurden in der Folge Fluchtwegpläne aufgehängt, sodass nunmehr für alle MitarbeiterInnen ersichtlich ist, wie sie im Gefahrenfall ins Freie gelangen können. Ferner wurde die Fluchtwegkennzeichnung und Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen erweitert sowie die Definition und Kennzeichnung von Sammelplätzen vorgenommen. Außerdem wurden entsprechend gekennzeichnete, bei Stromausfall funktionierende Notfalltelefone installiert. Durch diese organisatorischen Maßnahmen hat der Arbeitgeber einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht im Sinne der §§ 3 Abs. 4 und 21 Abs. 4 ASchG geleistet.

Einbau einer Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung (AI 12)

In einer Magnesiumgießerei traten bisher die Abgase nach dem Öffnen der Druckgussformen direkt in die Halle aus, stiegen in den Firstbereich der Gießerei auf und wurden sodann durch Öffnungen im Dachbereich ins Freie abgeführt. Zwecks Beurteilung der Atemluft in Bezug auf das Vorhandensein von gesundheitsgefährdenden Stoffen erfolgte eine Messung an den einzelnen Arbeitsplätzen. Dabei wurde festgestellt, dass zwar die MAK-Werte einzelner Stoffe weit unterschritten wurden, jedoch die Raumluftfeuchtigkeit deutlich überhöht war. Durch den Einbau einer Abluftanlage wird nun die Hallenluft abgesaugt, einem zentralen Wärmetauscher zugeführt und erst danach ins Freie abgeleitet. Die frische Zuluft von außen wird vorgewärmt und strömt danach in der Gießereihalle durch ein Rohrsystem zu den einzelnen Verteilerstellen. Durch diese Maßnahme und die hierdurch deutlich verringerte Luftfeuchtigkeit und Wärmeeinwirkung wurde eine wesentliche Verbesserung des Raumklimas an den Maschinenarbeitsplätzen erreicht.

Verbesserung des Klimas in einem Hitzebetrieb (AI 12)

In der Wärmebehandlungshalle eines Edeltahlerzeugungsbetriebes wurde eine neue Steuerwarte zur Steuerung der Härteöfen errichtet. Vorher befanden sich die zur Steuerung erforderlichen Anlagen ohne wesentlichen Schutz des die Steuerung bedienenden Arbeitnehmers gegen die Hallenatmosphäre direkt in der Halle. Dieser war somit sowohl der Strahlungswärme bei geöffnetem Glühofen als auch der bei Transportarbeiten infolge offener Hallentore auftretenden Zugluft ausgesetzt. Die nunmehr errichtete Schaltwarte besteht an zwei Seiten aus bedampften Thermoscheiben und an den zwei anderen Seiten aus wärme- und schallisolierenden Verbundwänden, wobei zudem das Raumklima durch ein Kühlgerät geregelt wird und die Temperatur vom Arbeitnehmer vorgewählt werden kann. Die hierfür erforderliche Frischluft wird über eine Rohrleitung von außen angesaugt.

Mangelhafte Sozialeinrichtungen in Kleinhandelsbetrieben (AI 10)

Bei der Überprüfung von 15 Kleinfilialen einer Drogeriekette wurden diverse Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, wobei insbesondere erwähnenswert ist, dass bei der erstmaligen Überprüfung in keiner der Filialen die gemäß § 28 Abs. 2 ASchG erforderlichen Kühlmöglichkeiten für Speisen und Getränke vorhanden waren. Auch bei den vorzusehenden Wärmemöglichkeiten ergab die Befragung der betroffenen ArbeitnehmerInnen, dass die zum Teil vorhandenen Einrichtungen (z.B. Zwei-Platten-Herd, Mikrowelle) von diesen selbst in die Arbeitsstätte mitgebracht worden waren. Demzufolge wurde das Unternehmen darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber entsprechende Kühl- und Wärmeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen hat und dass diese Verpflichtung unabhängig von der Beschäftigungsart besteht (Teilzeit/Vollzeit). Zugleich wurde der Arbeitgeber mittels Überprüfungsbefund aufgefordert, den gesetzlichen Zustand herzustellen, und einige Zeit später dem Arbeitsinspektorat durch Rückmeldung des Arbeitgebers die positive Erledigung mitgeteilt.

Bei einer nochmaligen Überprüfung einer Filiale wurde allerdings festgestellt, dass als Kühleinrichtung eine so genannte „Camping-Kühltasche“ zur Verfügung gestellt wurde. Mit diesen Kühltaschen fanden jedoch die betroffenen ArbeitnehmerInnen insofern kein Auslangen, als diese nur ein begrenztes Fassungsvermögen aufwiesen und die zur Kühlung erforderlichen Kühlakkus eine ausreichende Kühlung der mitgebrachten Speisen und Getränke nicht gewährleisteten. Weiters wurde von den ArbeitnehmerInnen angegeben, dass sie die Kühlakkus zu Hause selbst tiefkühlen und in die Arbeitsstätte mitbringen müssen. Da in diesem Fall ganz eindeutig eine ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift verletzt worden war, wurde ein Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt.

Sicherungsmaßnahmen an Aufzugsanlagen (AI 7)

Das Arbeitsinspektorat wurde von einem Aufzugsprüfer darüber informiert, dass der TÜV Österreich nunmehr bei Aufzügen mit türlosen Fahrkörben zusätzliche Maßnahmen verlangt, wie etwa den nachträglichen Einbau einer Fahrkorbtüre oder geeignete, berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z.B. Lichtschranken). Grund für diese Vorgangsweise sind mehrere schwere, auch tödliche Unfälle mit Aufzügen dieser Bauart sowie ein Bericht in der ORF-Sendung „Help-TV“, der sich mit diesem Thema auseinandersetzte. Der TÜV Österreich ersuchte das Arbeitsinspektorat um Unterstützung, da von etlichen ArbeitgeberInnen die Nachrüstung der bestehenden Aufzüge abgelehnt wurde. Aufgrund der Neuheit dieses Problems wurde Kontakt mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat aufgenommen, wonach sich der geschilderte Sachverhalt sowie die erforderliche Vorgangsweise für die Arbeitsinspektion wie folgt darstellt:

Die Prüfungen auf ordnungsgemäßen Zustand durch die AufzugsprüferInnen gemäß der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996, können sich nur auf den bei der Errichtung gegebenen Zustand beziehen. Aus einer darüber hinausgehenden Mängelintragung ergibt sich somit keine formale Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, die erwähnten Sicherheitseinrichtungen einzubauen. Es gibt aber sehr wohl eine Verpflichtung

Erfahrungen

der Behörden (z.B. der Bezirksverwaltungsbehörden im Gewerbe- und ArbeitnehmerInnenschutzbereich bzw. der Baubehörden im öffentlichen und privaten Bereich) entsprechende Schritte zu ergreifen, denn eine mögliche Gefährdung von ArbeitnehmerInnen ist aufgrund der Aussagen von AufzugsprüferInnen, die als Sachverständige einzuschätzen sind, als gegeben anzusehen.

Eine direkte Aufforderung gemäß § 9 ArbIG ist nicht möglich, da keine Übertretung einer ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift vorliegt. Für den Fall, dass ArbeitgeberInnen die vorgeschlagene Maßnahme der AufzugsprüferInnen nicht von sich aus durchführen, ist die Vorschreibung dieser Maßnahme bei der zuständigen Behörde gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG (materielle Rechtsgrundlage: § 94 Abs. 3 und 4 ASchG) zu beantragen. Vor diesem Schritt wären die ArbeitgeberInnen aber jedenfalls noch schriftlich zu beraten. In diesem Schreiben des Arbeitsinspektorates müsste zum Ausdruck kommen, dass diese Maßnahme für erforderlich gehalten wird (unter Hinweis auf allenfalls geschehene Unfälle bzw. die Aussagen der AufzugsprüferInnen) und dass, falls die ArbeitgeberInnen diese Maßnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen, die Vorschreibung bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

Absturzsicherung bei Dacharbeiten im Fertigteilbau (AI 7)

Aufgrund eines tödlichen Arbeitsunfalles (Absturz bei Dacharbeiten) wurde vom betroffenen Spenglereibetrieb eine Absturzsicherung entwickelt, die es ermöglicht, die ArbeitnehmerInnen von Beginn weg bei jedem Arbeitsschritt zu sichern. Dies wird durch einen überdimensionalen Arbeitskorb erzielt, der aus einzelnen Modulen besteht, die mit dem LKW zur Baustelle befördert und vor Ort zusammengebaut werden. Durch diese Modultechnik ist der Arbeitskorb bei jedem beliebigen Binderabstand einsetzbar. Der zusammengebaute Sicherheitskorb wird mit einem Autokran samt den vorgesehenen ArbeitnehmerInnen auf die jeweilige Arbeitshöhe gehoben. Diese sind dabei bereits mit Sicherheitsschirren und Höhensicherungsgeräten abgesichert. Am Einsatzort angelangt, kann das Geländer an der Vorderseite ausgehängt und im Arbeitskorb verstaut werden.



Anheben des Sicherheitskorbes

Die Profilbleche oder sonstigen Eindeckungsmaterialien werden entweder vor oder nach der Platzierung des Arbeitskorbes hochgehoben, sodass nun die gesicherten ArbeitnehmerInnen mit den Eindeckungsarbeiten beginnen können. Es ist übrigens eine Weiterentwicklung des Arbeitskorbes dahingehend geplant, dass dieser am Saumrand eingehängt werden kann, sodass er auch für die restlichen Tätigkeiten am Dach als Absturzsicherung einsetzbar ist (Schutzgerüst). Der Arbeitskorb wurde in Zusammenarbeit mit einem Statiker und Zivilingenieur entworfen, wobei auch mit dem Kranverleihbetrieb eng zusammengearbeitet wurde, um eventuelle Schwierigkeiten bereits vorweg ausräumen zu können (Anschlagpunkte u.Ä.). Die diversen notwendigen Sicherheitsbedingungen (Unterweisung der ArbeitnehmerInnen, Montageanleitung, Abnahmeprüfung etc.) sind derzeit noch in Ausarbeitung. Der auf dem Bild ersichtliche Arbeitskorb stellt einen Prototyp dar, der bereits weiterentwickelt wurde. Der Spenglereibetrieb beabsichtigt übrigens, diese Entwicklung auch einschlägig zu vermarkten.

Arbeitserleichterung durch Installation eines Palettierroboters (AI 12)

In einem Schweißdrahterzeugungsbetrieb wurde ein alter, störungsanfälliger Lagenpalettierer durch einen Palettierroboter ersetzt. Aufgrund öfters wechselnder Chargen war es beim alten Lagenpalettierer erforderlich, sämtliche Endanschlüsse zu Beginn der Produktion händisch zu verstellen. Nun ist es ein Leichtes, das nächste Schlichtmuster oder Elektrodenformat am Display auszuwählen und zu aktivieren. Der Palettierroboter wurde so ausgelegt, dass zwei zusammenlaufende Produktionslinien, die unterschiedliche Produkte erzeugen, bedient und deren Produkte gleichzeitig auf getrennte Paletten geschichtet wer-

Erfahrungen

den können. Da vor dem Umbau jeweils nur ein Produkt palettiert werden konnte, musste das parallel dazu hergestellte zweite Produkt händisch auf Paletten abgelegt werden. Eine weitere Erleichterung bietet das neue, für acht volle Paletten ausgelegte Stausystem: Wenn mit dem Stapler die vorderste bzw. erste Palette entnommen wird, fährt die nächste Palette automatisch um diesen Stellplatz nach, sodass die Entnahmestelle immer belegt ist. Vor diesem Umbau mussten nach jeder Entnahme sämtliche Paletten entlang einer Rollenbahn nachgeschoben werden. Durch die Installation des Palettierroboters wurde nicht nur die Arbeitsplatzergonomie verbessert, sondern auch in punkto Sicherheit ein wesentlicher Beitrag geleistet.

Neue Schweißrauchabsauganlage bei einer Schweißstraße (AI 12)

In einem Werk zur Erzeugung von Warmwasserboilern wurde die bestehende Rauchgasabsauganlage für die Schweißstraßen in der Kessel- und Rohrfertigungsabteilung durch eine neue, moderne Anlage ersetzt, nachdem mit der bisherigen Absauganlage die beim Schweißen auftretenden Schweißrauche nur unzureichend an der Entstehungsstelle erfasst und ins Freie abgeleitet worden waren. Die Schweißstraßen in der Fertigungshalle bestehen aus Längs- und Rundschweißmaschinen sowie aus verschiedenen Handschweißplätzen. Zudem wird beim auf Tiefziehpressen erfolgenden Ziehen der Bleche zu Boilerhauben und -böden ein ölhaltiges Ziehmittel verwendet.

Das Schweißen des Kesselmantels sowie das Anschweißen des Kesselbodens und der Kesselhaube an diesen Mantel erfolgt auf den bereits erwähnten Rundschweißmaschinen. Die dabei auftretenden Rauchgase und ölhaltigen Ziehmitteldämpfe werden bei der neuen Schweißrauchabsauganlage von Schlitzabsaugstutzen erfasst.

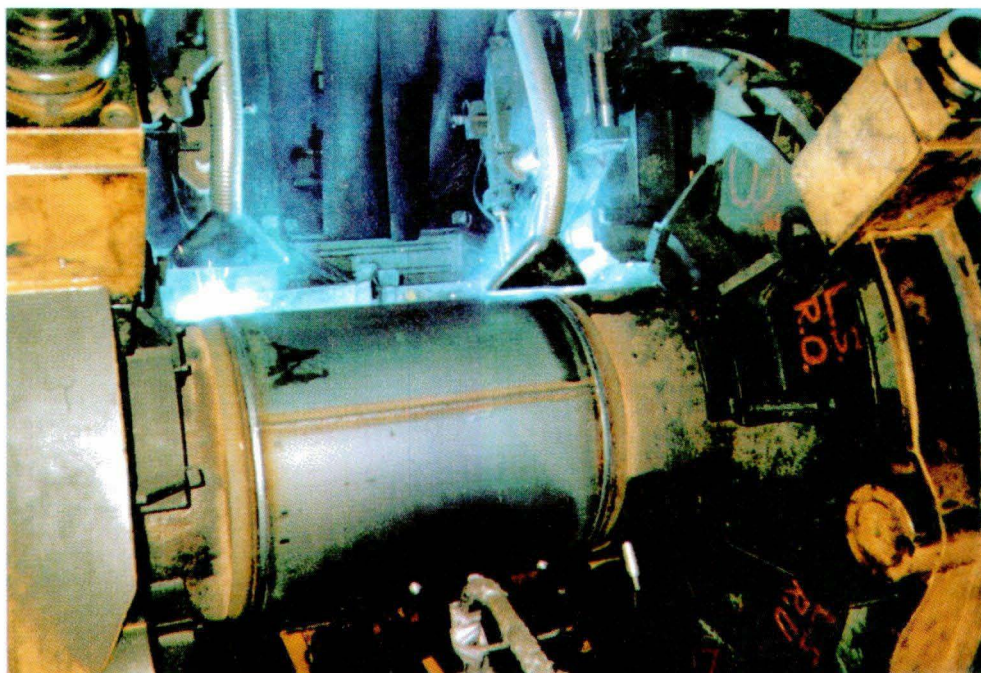


Bild 1: Rundschweißmaschine mit Schlitzabsaugstutzen

Erfahrungen

Das Verschweißen von Boilerteilen, wie etwa des Flanschstutzens mit dem Flanschring, erfolgt auf Sonderschweißanlagen. Über einen Rüsselsaugtrichter werden hier die auftretenden Schweißdämpfe erfasst und abgesaugt. Die geschweißten Teile werden sodann händisch mit einer Zange von der Schweißanlage entfernt und in eine Materialkiste abgelegt. Die dabei von diesen Werkstücken noch abdampfenden Schweißbrauche werden von einer über der Kiste angebrachten Absaughaube erfasst und abgeleitet. Bei der Schweißstraße ist auch eine Handplasma-schneidmaschine in Verwendung, die zum Ausschneiden des Flanschloches im Boilermantel dient. Die beim Schneiden auftretenden Dämpfe werden ebenfalls von einer Absaughaube erfasst und über das Absaugrohrsystem abgeleitet.

An diversen Handschweißplätzen werden die Boilerstutzen am Umfang des Boilers sowie Muffenrohre, Absperrorgane etc. an den Boilerhauben bzw. -böden angeschweißt. Dabei werden die beim Schweißen auftretenden Schweißdämpfe und ölhaltigen Ziehmitteldämpfe durch einen Rüsselsaugstutzen erfasst und abgeleitet.



Bild 2: Handschweißplatz mit Rüsselsaugstutzen

Damit das schwere Schweißschutzschild von den ArbeitnehmerInnen leichter gehalten und somit die Schweißarbeiten ohne diesbezügliche Anstrengung durchgeführt werden können, wurde das Schild mit einer federbelastenden Aufhängevorrichtung (Balancer) ausgestattet.

Erfahrungen

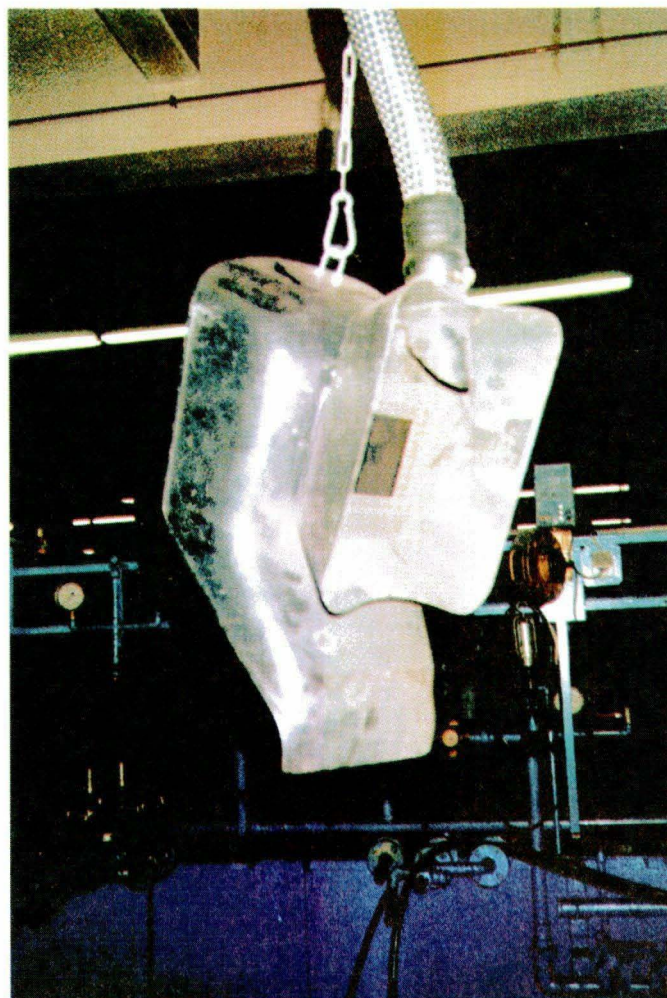


Bild 3: Schweißschuttschild mit federbelastender Aufhängevorrichtung

Die von den einzelnen Schweißmaschinen bzw. Schweißarbeitsplätzen durch Absaugelemente erfassten Rauche werden über die für die einzelnen Schweißstellen vorgesehenen Absaugleitungen einer Stickleitung zugeführt. Diese Sammelleitung mündet in einen Rauchgasabscheider, der aus einem Grob- und Feinstaubfilter besteht. Die Grobstaubpartikel und Rauche werden über einen Zyklon abgeschieden bzw. niedergeschlagen und die restlichen feinen Rauchpartikel über ein nachgeschaltetes Feinfilter geleitet und dort abgeschieden. Die gesamte Gebläseabsaugleistung der Anlage beträgt 3.000 m³ pro Stunde. Durch die Installierung der neuen Schweißrauchabsauganlage verbesserte sich die Raumluft in der Produktionshalle wesentlich. Diesbezüglich wurde vom Unternehmen übrigens auch ein die einwandfreie Funktion und Wirkungsweise der Anlage nachweisendes Messgutachten in Auftrag gegeben.

Abbrennstumpfschweißanlage mit integrierter Schweißrauchabsaugung (AI 12)

In einem Schienenwerk wurde eine Schweißanlage zum Abbrennstumpfschweißen von Eisenbahnschienen errichtet. Bei der Anlage erfolgt die Schweißverbindung des Schienenmaterials unter anderem auch mit Zwischenstücken aus austenitischen Cr-Ni- bzw. Man-

Erfahrungen

gan-Hartstählen. Zur Absaugung der beim Schweißvorgang auftretenden Schweißrauche wurde über der Schweißeinrichtung eine Absaughaube mit pneumatisch verstellbarer Frontabdeckung installiert. Damit beim Absaugvorgang die Schweißgüte nicht dadurch vermindert wird, dass der Bereich der Schweißstellen durch hohe Luftströmungsgeschwindigkeiten zu schnell abgekühlt wird, wurden an den Frontseiten der Absaughaube Punktabsaugungen installiert, die die Schweißrauche und Staubteilchen mit einer geringen Abluftströmung an der Entstehungsstelle erfassen und vollständig abführen. Jene Schweißrauche, die durch thermischen Auftrieb aufsteigen, werden durch den Absaugtrichter erfasst und abgeleitet. Die von der Absauganlage erfassten Rauche und Stäube werden über die Absaugleitung in einen Zyklon geleitet, in welchem Schweißfunken und Grobstaub abgeschieden werden. In weiterer Folge streicht der Feinstaub und Rauch über ein Patronenfilter, das eine automatische Abgasreinigung mit Druckluftstoß durchführt. Die gereinigte Abluft (ca. 4.000 m³/h) wird mittels Radialventilator über Schalldämpfer entweder direkt über eine Rohrleitung unmittelbar ins Freie geleitet oder als „Umluft“ der Halle zugeführt, wobei die elektronische Steuerung der Umschaltklappen für Abluft-Umluft in Abhängigkeit vom jeweiligen Schweißprogramm und dem dabei verwendeten Schweißmaterial erfolgt: Kommen Schweißzwischenstücke aus Cr-Ni- bzw. Mangan-Hartstahl zum Einsatz, so wird die in der Umluftleitung installierte Klappe geschlossen und die Abluft direkt ins Freie geleitet, während beim Schweißen von Zwischenstücken aus anderen Metalllegierungen durch Öffnen der Umluftklappe die gereinigte und erwärmte Abluft in die Halle zurückgeleitet werden kann. Durch die Absauganlage ist eine optimale Staub- und Rauchgasabführung sichergestellt. Der Staubgehalt der Abluft liegt nach Messungen der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle bei nur 0,36 mg/Nm³.

Errichtung einer Lackieranlage für Pflugteile (AI 12)

In einer Landmaschinenfabrik wurde die bestehende, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Lackieranlage entfernt und durch eine neue ersetzt. Größere Werkstücke, wie etwa Pflüge bis zu einem Gewicht von 1.500 kg, werden nunmehr mittels Hubstapler auf eine Hängekranbahn aufgegeben und mit dieser in den Bereich der Spritzlackieranlage befördert. Dort hängen die Werkstückteile in einer derartigen Höhe auf der Kranbahn, dass die Spritzlackierarbeiten durch die ArbeitnehmerInnen in ergonomisch günstiger Arbeitshaltung vorgenommen werden können.

Während bei der bisher installierten Lackieranlage die Spritzlackierarbeiten unter Verwendung von Lacken mit einem 40 bis 60 %igen Lösungsmittelanteil vorgenommen wurden, werden nunmehr wasserlösliche Lacke mit einem 14 %igen Lösungsmittelanteil eingesetzt. Die Zu- und Abluftanlage der Spritzkabine gewährleistet eine zugfreie, gleichmäßige Vertikaldurchströmung des gesamten Lackierbereiches. Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, über Wärmetauscher geführt und dann über die in der gesamten Decke der Spritzkabine angeordneten Feinstfilter geführt. Sodann strömt die Luft senkrecht zum Kabinenboden, sodass die im Lackierbereich auftretenden Farbnebel rasch und vollständig auf das in der Fundamentgrube der Kabine befindliche selbstreinigende Farbnebelfilter abgeschieden werden. Durch die laminare, gleichmäßig über den Spritzraum verteilte Luftströmung kommt es im Bereich des Spritzstandes zu keinen gesundheitsgefährdenden Zuglufterscheinungen. Nach der Lackierung werden die Werkstücke mittels Kettenflurför-

Erfahrungen

derer in die Abdunstzone befördert und danach in den Umlufttrockenofen eingebracht, wo sie bei erhöhter Umlufttemperatur getrocknet werden. Abschließend werden die abgekühlten Werkstücke mit dem Stapler vom Flurförderer abgenommen.

Im Gegensatz zur bisherigen Lackieranlage wurde die neue Anlage durch Brandschutzwände von den angrenzenden Hallenteilen getrennt, um im Brandfall ein eventuelles Übergreifen des Brandes von der Lackieranlage auf diese Hallenteile zu verhindern. Ferner werden jene Öffnungen, durch welche die Hängekranbahn und die Flurförderanlage geführt werden, im Brandfall durch selbstschließende Brandschutztore verschlossen.

CO₂-Belastungen in Brauereien (AI 12)

Anlässlich eines gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens in einer Brauerei wurde festgestellt, dass in der gesamten Betriebsanlage etwas erhöhte CO₂-Konzentrationen gegeben waren, wobei in einigen Bereichen Werte von mehr als der Hälfte des zulässigen MAK-Wertes gemessen wurden. Um diese Werte jedoch so gering wie möglich zu halten, wurde im Zuge des Verfahrens eine mechanische Absaugung vorgeschrieben. Aus diesem Anlass wurden vom Hygienetechniker bzw. vom Messteam der Arbeitsinspektion auch in allen anderen Brauereien im Aufsichtsbezirk Messungen durchgeführt. Dabei wurde in einer dieser Brauereien festgestellt, dass in bestimmten Arbeitsräumen der zulässige Grenzwert sogar um das Vierfache überschritten wurde. Bei der zuständigen Behörde wurde daher seitens des Arbeitsinspektorates die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen beantragt. Diese Vorschreibung beinhaltet sowohl die Errichtung einer weiteren Absauganlage, als auch die Installation eines entsprechenden CO₂-Konzentrationsmessgerätes. Beide Maßnahmen müssen miteinander derart gekoppelt werden, dass bei Erreichen einer bestimmten CO₂-Konzentration im jeweiligen Arbeitsraum die Abluftanlage automatisch in Betrieb gesetzt wird. Zusätzlich wurden Rohrleitungen installiert, über welche das überschüssige CO₂ aus den Gär- und Lagertanks zusammengefasst und ins Freie abgeleitet wird. Durch diese Maßnahmen war es möglich, die CO₂-Konzentration in den Arbeitsräumen auf ein besonders niedriges Niveau zu senken.

Untersuchungsintervalle betreffend Eignungs- und Folgeuntersuchungen (AI 3)

Seitens des Arbeitsinspektorates wurden zwecks Durchsetzung der entsprechenden Regelungen gezielte Erhebungen bei jenen Betrieben durchgeführt (52), die laut Mitteilung des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes für Wien, Niederösterreich und Burgenland die erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen nicht oder nicht im erforderlichen periodischen Zeitintervall durchgeführt hatten, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Insgesamt gesehen blieb die Anzahl jener Betriebe, die periodische ärztliche Untersuchungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung durchzuführen hatten, in etwa gleich.

Anpassungen bei den Lackiereruntersuchungen (AI 14)

Im Zuge von Erhebungen in Autowerkstätten und ähnlichen Betrieben konnte festgestellt werden, dass immer mehr Farbreihen von Autolacken eingesetzt werden, die als Lösemitelbestandteile nicht mehr Toluol, sondern Xylol und Isocyanate enthalten. Dies wird jedoch bei den laufenden Untersuchungen insofern vielfach nicht berücksichtigt, als aus Unwissenheit weiterhin auf Toluol und Blei untersucht wird. Die ArbeitgeberInnen aber auch die ArbeitsinspektorInnen haben daher darauf zu achten, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen herbeizuführen.

Ergonomische Arbeitsplätze (AI 16)

Ergonomische Arbeitsplätze stellten auch im Berichtsjahr einen Schwerpunkt der Informations- und Kontrolltätigkeit des Arbeitsinspektorates dar. Die von MitarbeiterInnen des Arbeitsinspektorates beim Wirtschaftsförderungsinstitut und Berufsförderungsinstitut im Rahmen der Sicherheitsfachkraftausbildungen durchgeführten Schulungen bewirkten eine weitere Sensibilisierung auf diesem Gebiet und ergaben einen entsprechenden Multiplikatoreffekt. Dies hatte zur Folge, dass vor allem in größeren Betrieben die ergonomischen Verhältnisse durch Anschaffung neuer Sitzmöglichkeiten verbessert wurden. Die Erfordernisse der Ergonomie werden sicherlich auch in der nächsten Zukunft durch die neue Bildschirmarbeitsverordnung den Verantwortlichen noch deutlicher bewusst werden und einen entsprechenden Stellenwert bekommen.

Staub- und Lärmbelastung in einer Walzengießerei (AI 10)

In einem Walzengießereiunternehmen war es bisher notwendig, dass die Walzen nach dem Abguss unter Zuhilfenahme von Handwerkzeugen und Maschinen geputzt wurden. Da diese Tätigkeit für die Gussputzer eine hohe Staub- und Lärmbelastung darstellte, hatten diese auch die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (Staubschutzhelm, Kapselgehörschützer u.Ä.). Nunmehr wurde in einer eigenen Halle eine von einer klimatisierten Kabine aus ferngesteuert bediente Putzschleifmaschine für Walzen aufgestellt, womit diese staub- und lärmbelasteten Arbeitsplätze wegfallen. Da zudem durch den Einsatz der Gussputzmaschine die Reinigung der Walzen wesentlich genauer erfolgen kann, konnte auch beim nachfolgenden Fertigungsschritt in der Walzendreherei, und zwar beim Vorschruppen, die Staubbelastung erheblich gesenkt werden.

Informationsmaterial zu den Präventivdiensten (AI 1)

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden alle Arbeitsstätten, die regelmäßig 51 bis 100 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, schriftlich über die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur Bestellung von Präventivfachkräften zur Durchführung der Gefahrenevaluierung und zur Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente informiert. Die zahlreichen diesbezüglichen Rückmeldungen bestätigen, dass diese Informationsaktion durchaus positiv aufgenommen wurde.

Erfahrungen

Einsatzzeiten von Präventivfachkräften (AI 3)

Bereits im November 1997 wurden alle Betriebe mit 51 bis 100 ArbeitnehmerInnen angeschrieben und auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, bis 1. Jänner 1998 Präventivfachkräfte mit den entsprechenden Einsatzzeiten zu bestellen sowie die Evaluierung bis 1. Juli 1998 fertig zu stellen. Die Anschreiben enthielten ferner die schriftliche Rückmeldeverpflichtung bzw. Aufforderung, Namen und Einsatzzeiten der bestellten Präventivfachkräfte mitzuteilen. Im Verlauf des ersten Halbjahres 1998 wurde darauf geachtet, dass diese Meldungen vollständig einlangten, was weitgehend erreicht werden konnte. Abschließend ist festzuhalten, dass die Evaluierung auch im Außendienst nach wie vor das zentrale Thema darstellte.

Präventivdienste: Beratungen und Mindesteinsatzzeit (AI 11)

Die schwerpunktmäßige Weiterführung der Beratungstätigkeiten hinsichtlich der Evaluierung und Präventivdienste hat sich insofern positiv ausgewirkt, als dadurch die anfänglich deutlichen Widerstände gegen diese Neuerungen des ASchG überwunden werden konnten und demzufolge auch in der Öffentlichkeit die diesbezügliche Tätigkeit der Arbeitsinspektion in günstigem Licht dargestellt wurde. Allerdings wird die gesetzliche Festlegung vielfach nicht verstanden, dass für die Bemessung der Mindesteinsatzzeit ausschließlich die ArbeitnehmerInnenzahl und nicht auch die Art des Betriebes bzw. das zu erwartende Gefährdungspotenzial maßgebend ist und dass somit beispielsweise die Mindesteinsatzzeit für einen Chemiebetrieb und für einen Büro- bzw. Verwaltungsbetrieb gleich ausfällt.

Präventivkräfte: Tätigkeitsumfang und Mindesteinsatzzeit (AI 12)

Im Berichtsjahr haben einige Betriebe mit 51 bis 100 ArbeitnehmerInnen, die mit 1. Jänner 1998 die Pflicht zur Einführung von Präventivdiensten hatten, Verträge mit externen Sicherheitsfachkräften abgeschlossen. Sie nahmen dabei infolge Fehlinformation und in Unkenntnis der Tatsache, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Evaluierungstätigkeiten nur außerhalb der Mindesteinsatzzeit vorgenommen werden dürfen, an, dass ihnen diese externen Sicherheitsfachkräfte nunmehr auch die Arbeit betreffend die vollständige Durchführung der Evaluierung abnehmen würden. Da jedoch in verschiedenen Branchen auch bei einem ArbeitnehmerInnenstand von nur knapp über 50 ArbeitnehmerInnen die erste allgemeine Evaluierung teilweise arbeitsintensiv ausfallen kann, wurde bei einigen uninformierten Betrieben die gesetzlich festgelegte Einsatzzeit dieser externen Sicherheitsfachkräfte durch die Evaluierungstätigkeiten beinahe vollständig aufgebraucht. Manche dieser Betriebe sahen sich daher veranlasst, die Verträge mit ihren externen Sicherheitsfachkräften nachträglich in Bezug auf den zeitlichen Umfang aufzustocken. Hier zeigt sich, dass es durchaus von Vorteil ist, sich rechtzeitig bei der Arbeitsinspektion einschlägig zu informieren.

F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

AI 1: Bei Kontrollen von Zahnarztpraxen mit Wochenendbereitschaftsdienst wurde festgestellt, dass Jugendliche nach 20 Uhr sowie auch an Sonntagen beschäftigt wurden. Dadurch wurden die §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KJBG insofern übertreten, als eine Zahnarztpraxis nicht als Krankenpflegeanstalt im Sinne des § 18 Abs. 2 KJBG anzusehen ist und auch keine Ausbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. I 108/1997, vorlag.

AI 3: Bei den im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen wurden keine Jugendlichen zur Nachtzeit in Betrieben des Gastgewerbes und des Bäckerhandels angetroffen. Ferner wurde bei Überprüfungen von Betrieben des Lebensmittelhandels im Berichtsjahr mehrmals festgestellt, dass jugendliche ArbeitnehmerInnen in der Position von AbteilungsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen beschäftigt wurden. In diesen Fällen wurden - abgesehen von den Übertretungen hinsichtlich der Arbeitszeit, der Pausen und der Samstagbeschäftigung - auch Probleme der jugendlichen ArbeitnehmerInnen hinsichtlich ihres Verantwortungsbereiches festgestellt, wobei jeweils noch vor Ort Kontakt mit der Jugendschutzstelle der Arbeiterkammer Wien aufgenommen wurde, die sich dieser Problematik annahm. Trotz der Beratung einiger Betriebe betreffend die durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffene Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde diese Möglichkeit lediglich von einem einzigen Betrieb in Anspruch genommen.

AI 7: Im Berichtszeitraum konnte - bewirkt durch die Förderungen für Lehrlingsarbeitsplätze - ein weiteres Ansteigen der **Lehrlingsbeschäftigung** beobachtet werden. Zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse für Jugendliche werden vielfach von Kleinbetrieben begründet. Diese Betriebe weisen zwar grundsätzlich die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen auf, haben jedoch oft nicht die gleichen Ausstattungsqualitäten wie größere Betriebe. Der leichte Anstieg der KJBG-Bearbeitungen könnte somit neben der etwas größeren Lehrlingszahl möglicherweise auch auf die teilweise niedrigere Ausstattungsqualität kleinerer Betriebe zurückzuführen sein. So wie in den vergangenen Jahren wurde den **Arbeitsunfällen** im Bereich der Jugendlichenbeschäftigung ein besonderes Augenmerk geschenkt, wobei erfreulicherweise im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Unfälle zu verzeichnen waren.

Bei den Ausnahmegenehmigungen für **Theaterveranstaltungen** konnte im Berichtszeitraum eine Besserung der Veranstalter hinsichtlich der Wahrnehmung der Verpflichtung zur Genehmigung von Kinderarbeit festgestellt werden. Die Veranstalter beklagten allerdings, dass das Verfahren aufwändig sei und dass sie in Zukunft in geringerem Maße Kinder für Aufführungen verwenden werden. Ferner wurden vermehrt Anträge auf Ausnahmegenehmigungen betreffend Filmaufnahmen gestellt.

Im **Gastgewerbe** wurden einige Beanstandungen betreffend die Nacharbeit von Jugendlichen (z.B. Arbeitszeiten bis 23 Uhr) und die Nichteinhaltung der Sonntagsruhebestimmungen festgestellt, wobei in einigen Fällen Anzeige erstattet werden musste. Zugleich wurden

Erfahrungen

die Ausnahmen von der Einhaltung der Sonntagsruhe im Gastgewerbe praktisch nicht genutzt (1998: 1 Fall). Im **Bäckergewerbe** haben sich die Beanstandungen hinsichtlich Nachtarbeit geringfügig verringert, dennoch mussten wieder einige Betriebe zur Anzeige gebracht werden. Ein Problem stellt derzeit dar, dass jugendliche Lehrlinge, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und vor 6 Uhr beschäftigt werden sollen, gemäß § 51 ASchG untersucht werden müssen. Wenngleich die Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden fertig ausgebildeten ArbeitsmedizinerInnen gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise anstieg, kamen etliche Betriebe den Untersuchungspflichten trotz Aufforderung nicht nach. Demzufolge ist für 1999 eine entsprechende Schwerpunktaktion geplant.

Seit der Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Samstagsarbeit und Wochenfreizeit im KJBG herrscht in **Handelsbetrieben** noch immer Unsicherheit bei den ArbeitgeberInnen über diese Bestimmungen. Eine Reihe von klärenden Beratungen wurde seitens der Arbeitsinspektion durchgeführt. Im Rahmen einer Sonntagskontrolle im Bezirk Baden wurden jedoch keine Beanstandungen hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen festgestellt.

An **bemerkenswerten Beanstandungen** ist zu erwähnen, dass in einem Kalkwerk ein jugendlicher Elektrikerlehrling im Rahmen des Schichtbetriebes an einem Feiertag während der Nacht bis um 3 Uhr beschäftigt wurde und dass in einem Lackiererbetrieb mit angeschlossener Tankstelle bei mehreren jugendlichen Lackiererlehrlingen nicht nur die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit überschritten wurde, sondern dass diese Lehrlinge auch an Sonn- und Feiertagen an der Tankstelle beschäftigt wurden. In beiden Fällen wurde Anzeige erstattet.

AI 10: 1998 wurden schwerpunktmäßig KJBG-Kontrollen im Bäckerei-Konditoreibereich sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass generell die Übertretungen im Bereich der Nachtarbeit abnahmen. Ein Grund dafür dürfte u.a. eine geänderte Technologie im Bäckereibereich sein, die von immer mehr Unternehmen genutzt wird. Dabei handelt es sich überwiegend um die Aufstellung von Gärunterbrechern, die es ermöglichen, die Teiglinge je nach Bedarf zur Reife zu bringen bzw. zum Backvorgang vorzubereiten. Dadurch fallen auch teilweise Vorbereitungsarbeiten weg, die bisher zur Nachtzeit durchgeführt wurden, und ist es den Jugendlichen möglich, den Vorgang der Teigbereitung und des Gebäckformens auch tagsüber zu erlernen. Weiters gehen einige Betriebe dazu über, täglich zwei Backvorgänge durchzuführen, um laufend Frischware in den Verkaufsstellen anbieten und somit die Qualität ihrer Produkte heben zu können.

Festgestellt wurde jedoch ferner, dass die Regelungen im BäckAG und KJBG hinsichtlich der Anwendung auf jugendliche Lehrlinge im Beruf BäckerIn bzw. KonditorIn teilweise Probleme darstellen. Demnach ist es einigen Betrieben, bei denen die Bereiche Bäckerei und Konditorei arbeitstechnisch eine Einheit bilden, nicht einsichtig, warum Jugendliche, die den BäckerInberuf erlernen, um 4 Uhr beginnen können und Jugendliche, die sich für den Beruf KonditorIn entschieden haben, erst um 6 Uhr morgens zur Arbeit herangezogen werden dürfen. Dadurch kommt es im Bereich Vorbereitung, Herstellung, Backprozess, aber auch der Warenauslieferung zu zeitlichen Abstimmungsproblemen, da in kleineren

Erfahrungen

Bäckereien die gesamten Backwaren, also die Brot- und Konditoreibackwaren, gemeinsam an die jeweiligen Verkaufsstellen bzw. Geschäfte ausgeliefert werden.

AI 12: Im Beherbergungs- und Gaststättenwesen mussten im Berichtsjahr 87 Gewerbebetriebe wegen Übertretungen von KJBG-Bestimmungen beanstandet werden. In zwölf Fällen wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Strafanzeige erstattet. Weiters wurden neun Nachtkontrollen und zwei Sonntagskontrollen durchgeführt, wobei in vier Fällen Jugendliche in der Nachtzeit und in einem Fall am Sonntag unerlaubt beschäftigt angetroffen wurden. Sämtliche Übertretungen wurden bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht. Weiters wurden von vier Betrieben Meldungen gemäß § 27a KJBG erstattet (Anzeige von an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigten Jugendlichen), von denen drei dem Inhalt nach falsch waren und daher mit entsprechenden Kommentaren versehen rückübermittelt wurden. Vielfach arbeiten allerdings in jenen Saisonbetrieben, die Jugendliche beschäftigen, diese nach wie vor fast jeden Sonntag, ohne dass eine Meldung der Sonntagsarbeit an das Arbeitsinspektorat erfolgt. Bemerkenswert wird ferner, dass anstelle von Lehrlingen vermehrt teilzeit- und geringfügig beschäftigte ArbeitnehmerInnen aufgenommen werden.

Weiters wurde bei Erhebungen festgestellt, dass in Fremdenverkehrsregionen oftmals gerade in größeren Betrieben, die zu den so genannten „renommierten Häusern“ zählen, Jugendliche als billige Arbeitskräfte angesehen und deshalb die zulässigen Tages- und Wochenarbeitszeiten sowie die gesetzlichen Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Die Verantwortlichen begründen dies zum Teil damit, dass ein hoher Standard im Hotel- und Gastgewerbe sehr arbeitsintensiv sei und sie deshalb fast gezwungen seien, die Übertretungen zu begehen. Der Verantwortliche eines anderen Betriebes kündigte bei der Übertretungen aufzeigenden Kontrolle zunächst an, keine Lehrlinge mehr beschäftigen zu wollen, erklärte sodann aber, dass er zur Aufrechterhaltung seines Betriebes die billigen jugendlichen Arbeitskräfte ohnehin dringend brauche.

Im Berichtsjahr wurden bei sieben Nachtkontrollen 36 **Bäckereibetriebe** hinsichtlich der Nachtarbeit von Jugendlichen überprüft, wobei in keinem Bäckerlehrlinge vor 4 Uhr früh angetroffen wurden. Dabei konnte festgestellt werden, dass immer mehr Bäckereibetriebe keine Jugendlichen mehr beschäftigen. Aus Flexibilitätsgründen stellen die GewerbeinhaberInnen jedoch immer mehr geringfügig beschäftigte ArbeitnehmerInnen für die Nachtarbeit ab 3 Uhr ein.

Zusätzlich zum Beherbergungs- und Gaststättenwesen mussten im Berichtsjahr 28 Betriebe wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG beanstandet werden. In drei Fällen wurde Strafanzeige erstattet, und zwar in zwei Fällen wegen der Übertretung von Arbeitszeitbestimmungen und in einem Fall wegen der Übertretung eines Beschäftigungsverbot. Ferner wurden vier regionale Messeveranstaltungen überprüft, wobei in einem Fall beanstandet werden musste.

Die statistische Auswertung der **Unfallhäufigkeit** von Jugendlichen nach Wochentagen ergab, dass das Unfallrisiko am Wochenanfang am höchsten war und zum Wochenende hin abnahm. Von 207 gemeldeten Unfällen fielen nämlich auf den Montag 59 Unfälle, den

Erfahrungen

Dienstag 53, den Mittwoch 45, den Donnerstag 28, den Freitag 17, den Samstag vier Unfälle und auf den Sonntag einer.

AI 13: Von Juni bis September 1998 wurden schwerpunktmäßig 58 Betriebe des Gastgewerbes auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes überprüft, wobei die Übertretungsquote, d.h. der Anteil der beanstandeten an den überprüften Betrieben, 96,6 % betrug. Gegenüber dem Vorjahr stieg diese Quote um über 10 %-Punkte an. Nach Ansicht der Arbeitsinspektion ist diese Steigerung unter anderem auch auf die bessere Saison und den dadurch erhöhten Druck auf die Beschäftigten zurückzuführen. Es wurden, abgesehen von einem Fall, nur Betriebe überprüft, die 1997 nicht kontrolliert wurden. Fasst man nun die Ergebnisse der Jahre 1997 und 1998 zusammen, so ergibt sich eine Anzahl von 90 überprüften Betrieben, von denen sieben ohne Beanstandung blieben, sodass die Übertretungsquote 92,2 % beträgt. Daraus ist ersichtlich, dass offensichtlich viele ArbeitgeberInnen im Gastgewerbe nicht bereit sind, die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche unter 18 Jahren einzuhalten.

AI 16: Im Berichtsjahr wurden trotz Aufklärung der GewerbeinhaberInnen durch die Arbeitsinspektion die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen vielfach nicht eingehalten. Vor allem bei Überprüfungen im Gastgewerbe während der Tag- und Nachtstunden musste leider festgestellt werden, dass die intensiven Überprüfungen in den letzten Jahren keinen Rückgang der Übertretungen bewirkten. Die häufigsten Mängel betrafen das fehlende Verzeichnis der Jugendlichen und die fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen. Im Jahr 1998 wurde übrigens durch das Arbeitsinspektorat eine Schwerpunktaktion hinsichtlich Jugendschutz im Gastgewerbe durchgeführt und nach Überprüfung der Betriebe gemeinsam mit VertreterInnen der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft eine Analyse der Ergebnisse hinsichtlich möglicher Ursachen der Beanstandungen und gezielter Verbesserungsmöglichkeiten durchgeführt. Dabei wurde eine verstärkte gemeinsame Beratungstätigkeit für die Betriebe vereinbart.

Im Berichtsjahr wurden von keinem Gastgewerbebetrieb Meldungen gemäß § 27a KJBG betreffend die Beschäftigung Jugendlicher an aufeinander folgenden Sonntagen erstattet. Die Gastwirte sind jedoch mit der Regelung der Sonntagsarbeit für Lehrlinge im Gastgewerbe sehr unzufrieden. Sie begründen dies damit, dass die Jugendlichen besonders an Wochenenden gebraucht würden, da viele Betriebe unter der Woche ohnehin zwei Ruhetage hätten und die Gastgewerbebetriebe gerade am Wochenende den höchsten Umsatz erwirtschafteten. Den Rückgang der neu eingestellten Lehrlinge im Gastgewerbe begründen sie damit, dass die Jugendlichen vor allem deshalb nicht mehr aufgenommen würden, weil sie in der arbeitsintensivsten Zeit ohnehin nicht beschäftigt werden dürften.

AI 18: Bei Überprüfungen der Arbeitszeiten von Jugendlichen im Bauhilfs- und Bauberggewerbe (z.B. MalerInnen, InstallateurInnen, FliesenlegerInnen) wurde regelmäßig festgestellt, dass Jugendliche Übertretungen der täglichen Arbeitszeiten aufwiesen. Betrachtet man die Arbeitszeiten genau gegliedert nach Reisezeiten und auf der Baustelle erbrachter Arbeitszeit, so kann festgestellt werden, dass die ArbeitgeberInnen zwar jene Zeiten, in der die Jugendlichen eine Arbeitsleistung erbringen, meist gesetzeskonform einhalten, dass sich jedoch Übertretungen öfters dadurch ergeben, dass Jugendliche, die mit ihrem Ausbilder auf die Baustelle mitfahren und von dort auch nicht früher heimkehren

Erfahrungen

können, durch Verlängerung der Mittagspause oder ein früheres Arbeitsende zum Einschieben einer nicht gewollten zusätzlichen Pause gezwungen sind. Mehrere ArbeitgeberInnen regten diesbezüglich eine Regelung analog zum § 20b Arbeitszeitgesetz (eigene Wertung der Reisezeiten) bzw. eine Verlängerung der Arbeitszeit bei Reisezeiten (wie z.B. bei Vor- oder Abschlussarbeiten) an und beabsichtigen, diesbezüglich auch ihre Interessenvertretung zu informieren.

F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

AI 1: Die gravierendsten Probleme ergaben sich bei Frauenarbeitsplätzen in Betrieben des Handels, da besonders in dieser Branche - zum Teil verstärkt durch den niedrigen Personalstand - die betroffenen Arbeitnehmerinnen oft große Mengen von Waren heben und tragen müssen und von den ArbeitgeberInnen kaum dem Stand der Technik entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Erfahrungen der Arbeitsinspektion legen die Annahme nahe, dass der Druck auf Frauen am Arbeitsplatz in dieser Branche gestiegen ist.

AI 12: Bei Inspektionen in Gastgewerbebetrieben mit Öffnungszeiten bis 2 oder 5 Uhr früh wurde festgestellt, dass Arbeitnehmerinnen, die mit Reinigungs- und Aufräumarbeiten beschäftigt wurden, nach eigenen Angaben vom Gewerbeinhaber nicht bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Beschäftigung angemeldet worden waren. Bei diesen Arbeitnehmerinnen handelte es sich vorwiegend um allein erziehende und in Karenz befindliche Frauen. Da diese Arbeitnehmerinnen unzulässigerweise bereits vor 6 Uhr mit der Reinigungstätigkeit beginnen, sind zukünftig diese Betriebe verstärkt einer Kontrolle zu unterziehen.

F.2.3 Mutterschutz

AI 1: Die Akzeptanz der Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit ist in der Praxis insbesondere in Klein- und Kleinstbetrieben nach wie vor gering. Die Durchsetzung dieser Bestimmung stößt dort häufig auf beträchtlichen Widerstand und wird von den ArbeitgeberInnen, bedauerlicherweise aber auch von den betroffenen werdenden Müttern, oft nicht ernst genommen. In großen Betrieben hingegen, in denen auch die Platzverhältnisse diesbezüglich ausreichend sind, wird die Einrichtung einer Ruhemöglichkeit in der Regel als selbstverständlich angesehen. In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen wird auch die Verpflichtung zur Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz von den ArbeitgeberInnen kaum in Frage gestellt. Jedoch besteht für die meisten Betriebe nach wie vor ein hoher Informationsbedarf betreffend die zusätzlich zur allgemeinen Evaluierung durchzuführende Mutterschutzevaluierung. Der psychische Druck auf die Frauen am Arbeitsplatz ist gestiegen; die betroffenen Arbeitnehmerinnen betrachten oft im Falle einer Schwangerschaft ihren Arbeitsplatz als gefährdet und sehen sich daher außerstande, die ihnen im Mutterschutzgesetz eingeräumten Rechte in Anspruch zu nehmen.

AI 3: Ein zentrales Thema war 1998 weiterhin die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz (§§ 2a und 2b). Sehr wichtig ist diesbezüglich gezielte Information, da auf Arbeit-

Erfahrungen

geberInnenseite gerade in diesem Bereich oft Unsicherheit herrscht. Weiters wurden auch in kleineren Betrieben die Beratungstätigkeiten im Zuge von Mutterschutzerhebungen verstärkt, wobei die Resonanz überwiegend positiv ausfiel. In diesem Zusammenhang konnte auch das entsprechende, vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeitete Informationsmaterial erfolgreich eingesetzt werden. Generell konnte festgestellt werden, dass sich in jenen gastgewerblichen Betrieben (Restaurants, Hotels, Heurigenbetriebe etc.), die werdende Mütter beschäftigen, die Situation deutlich gebessert hat. Die ArbeitgeberInnen in diesem Wirtschaftszweig sind zunehmend bemüht, mit dem Arbeitsinspektorat in Fragen des Mutterschutzes zusammenzuarbeiten und die graviden Dienstnehmerinnen so einzusetzen, dass es zu keinen Übertretungen des Mutterschutzgesetzes kommt. Dies geschieht zunehmend dadurch, dass sich ArbeitgeberInnen oder GeschäftsführerInnen von den Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz und Frauenarbeit bei der Ausarbeitung der Dienstpläne sowie bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze und bei Fragen der Verwendung von Schwangeren beraten lassen. In der Folge konnte vielfach festgestellt werden, dass auf Basis dieser Zusammenarbeit den Belangen des Mutterschutzgesetzes Rechnung getragen wurde. Leider musste jedoch auch im Berichtsjahr wieder festgestellt werden, dass gravide Arbeitnehmerinnen in manchen Betrieben insofern einer psychischen Belastung ausgesetzt sind, als sie bei Mitarbeiterinnen oft auf wenig Verständnis stoßen. Vielfach werden diese wegen der vermeintlichen Bevorzugung durch die bestehenden Rechtsvorschriften von den Arbeitskolleginnen beneidet und es wird ihnen entsprechend unkollegial begegnet. Hier bedarf es seitens der Arbeitsinspektorinnen eines sehr großen Einfühlungsvermögens und entsprechender Interventionen, um in solchen Fällen vermittelnd zu wirken.

Betreffend Nichtraucherinnenschutz ist anzumerken, dass es bei den durchgeführten Erhebungen zu keinen Beanstandungen kam und es diesbezüglich auch keine Beschwerden von werdenden Müttern gab. Es dürfte in den Betrieben doch die Bereitschaft bestehen, dieses Problem selbst in den Griff zu bekommen. Allerdings besteht im Gastgewerbe das Problem des Nichtraucherinnenschutzes weiterhin.

AI 7: Gegenüber 1997 war eine größere Akzeptanz der Bereitstellung einer Ruhemöglichkeit für werdende Mütter zu vermerken. Teilweise wurden in den Betrieben seit Inkrafttreten dieser Bestimmung schon bei der erstmaligen Mutterschutzerhebung geeignete Ruhemöglichkeiten vorgefunden. Andererseits stellt sich bei Klein- und Kleinstbetrieben teilweise eine gewisse „Erheiterung“ ein, wenn man die Anschaffung einer geeigneten Ruhemöglichkeit verlangt. Ferner wurden auch 1998 die diesbezüglich teilweise uninformierten Betriebe auf die Bestimmung des Mutterschutzgesetzes betreffend die Mutterschutzevaluierung hingewiesen. Durch diese Informations- und Beratungstätigkeit konnte erreicht werden, dass die Mutterschutzevaluierung gemeinsam mit der Arbeitsplatzevaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt wurde. Diese Informationstätigkeit wurde von den Betrieben größtenteils positiv aufgenommen.

An bemerkenswerten Beanstandungen ist zu erwähnen, dass in einem städtischen Orchester drei werdende Mütter beschäftigt wurden, wobei bei einer diesbezüglichen Lärmmessung bis zu 94 dB A-bewertet gemessen und die werdenden Mütter daraufhin von dieser Tätigkeit abgezogen wurden, und dass es in einem Großhandelsunternehmen insofern Probleme betreffend die Einwirkung von Tabakrauch auf eine gravide Arbeitnehmerin gab, als im Aufenthaltsraum viel geraucht wurde. Durch die Schaffung eines eigenen Aufent-

Erfahrungen

haltsraumes für NichtraucherInnen konnte dieses Problem gelöst werden. Generell kann man sagen, dass die Einwirkung von Tabakrauch auf Schwangere praktisch nur im Gastgewerbe öfters ein Problem darstellt.

AI 10: Es wurde festgestellt, dass speziell in Handelsbetrieben immer mehr Frauen teilszeitbeschäftigt sind. Bei den Teilszeitbeschäftigte betreffenden Mutterschutzerhebungen hört man dann von den ArbeitgeberInnen häufig: „Die paar Stunden wird sie das doch wohl schaffen!“. Dass jedoch manche Tätigkeiten grundsätzlich verboten sind und daher auch wenige Stunden nicht ausgeübt werden dürfen, sehen diese oft nicht ein. Die vorgesehene Liegemöglichkeit wird durchwegs als „amtliche Schikane“ und als „lächerlich“ angesehen.

AI 12: Es war festzustellen, dass in jenen Kleinbetrieben, in welchen werdende Mütter aufgrund bestimmter Arbeiten nur mehr teilweise beschäftigt werden dürfen und in denen auch kein Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung steht, die Mitteilung der Schwangerschaft von den ArbeitnehmerInnen an die ArbeitgeberInnen oft erst sehr spät erfolgt. Insbesondere in jenen Betrieben, wo bereits mit einer schwangeren Kollegin aufgrund der Beschäftigungseinschränkungen eine negative Erfahrung gemacht wurde, fürchten sich die schwangeren ArbeitnehmerInnen vor den zu erwartenden psychischen Belastungen durch die ArbeitgeberInnen und durch die KollegInnen und verzichten daher auf den ihnen zustehenden Mutterschutz. Für den Schutz schwangerer ArbeitnehmerInnen vor der Einwirkung von Tabakrauch wird von den KollegInnen im Betrieb kaum Verständnis aufgebracht.

AI 14: Bezüglich des Schutzes von schwangeren ArbeitnehmerInnen vor der Einwirkung von Tabakrauch wurde im Berichtsjahr festgestellt, dass nur in vereinzelten Fällen ein Handlungsbedarf seitens des Arbeitsinspektorates gegeben war. An Büroarbeitsplätzen besteht häufig ein betriebsintern angeordnetes Rauchverbot bzw. es stehen entsprechende Pausenräume zur Verfügung. Im Gastgewerbe ergibt sich das Problem, dass das Rauchen von Gästen meist üblich und auch erlaubt ist. Seitens des Arbeitsinspektorates wird versucht, durch den Einbau einer wirksamen Lüftungseinrichtung eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Relativiert wird das Problem des Nichtraucherinnenschutzes im Gastgewerbe allerdings insofern, als der Großteil des weiblichen Personals selbst raucht.

AI 16: Im Berichtsjahr wurde seitens des Arbeitsinspektorates versucht, die betroffenen ArbeitnehmerInnen intensiv über die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Mutterschutz zu informieren. So wurde unter anderem Kontakt mit allen in Frage kommenden FachärztInnen aufgenommen und bei diesen das Informationsmaterial zur Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern aufgelegt, um so alle betroffenen Frauen so früh wie möglich über die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu informieren. Des Weiteren wurde dieses Informationsmaterial wie auch Unterlagen betreffend die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes an sämtliche Berufsschulen bzw. berufsausbildende Schulen und an die Interessenvertretungen verschickt. Diese Aktion wurde von allen Seiten äußerst positiv aufgenommen.

AI 18: Die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter werden vom Großteil der ArbeitgeberInnen eingehalten. Falls es einschlägige Probleme gibt (z.B. betreffend Sitzgelegenheiten, gesundheitsgefährdende Stoffe, Lärm, Beförderungsmittel usw.), wenden sich die

Erfahrungen

werdenden Mütter direkt an die Mutterschutzreferentin, die sodann eine sofortige Erhebung, verbunden mit entsprechender Abhilfe, durchführt. Schwieriger wird eine Hilfe bei psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Insgesamt hat die Zahl der Vorsprachen werdender Mütter im Amt stark zugenommen.

Bezüglich der Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen in Friseurbetrieben ist festzustellen, dass diese Regelung auf wenig Akzeptanz von Seiten der Arbeitnehmerinnen stößt, sodass intensive diesbezügliche Beratungsgespräche erforderlich sind. Die Bereitstellung einer geeigneten Ruhemöglichkeit für werdende Mütter erweist sich oft aus Platzmangel als problematisch. Die Arbeitnehmerinnen gehen außerdem bei schwangerschaftsbedingten Beschwerden lieber nach Hause, als sich auf einer Dreibeinliege auszuruhen.

F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

AI 1: Im Berichtsjahr wurden Übertretungen der Tagesarbeitszeiten in mehreren Betrieben des Kleinhandels (Verkaufsgeschäfte für Lebensmittel), in einem Großhandelsunternehmen (EDV-Abteilung) sowie in Betrieben des Gaststätten- und Hotelgewerbes festgestellt, die zum Teil gravierend ausfielen. In zwei Großhotels war anhand der Arbeitszeitaufzeichnungen festzustellen, dass ArbeitnehmerInnen mehrfach in zwei verschiedenen Abteilungen eingesetzt wurden, wobei in Summe teilweise schwer wiegende Übertretungen der Tagesarbeitszeiten auftraten. Bei stichprobenartigen, nicht beide Abteilungen umfassenden Kontrollen wären diese Übertretungen nicht bemerkt worden.

AI 3: Bei den im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen wurden vor allem in Handelsbetrieben immer wieder erhebliche Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. In zwölf Fällen musste die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt werden, wobei Tagesarbeitszeiten von bis zu 17 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 70 und mehr Stunden festgestellt wurden.

Von den im Lebensmittelhandel festgestellten Übertretungen des Arbeitszeit- und des Arbeitsruhegesetzes waren vor allem LeiterInnen bzw. LeiterstellvertreterInnen von Filialen betroffen, die aufgrund von Ausnahmestimmungen der Arbeitsruhegesetz-Verordnung auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben.

AI 10: Bei Fahrzeugkontrollen durch die Exekutive wurden mehrere LKW-Lenker angetroffen, die offensichtlich unkorrekte Urlaubsbestätigungen mitführten, um damit zu versuchen, die Vorschriften über die einzuhaltenden täglichen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr zu umgehen. Diese von den jeweiligen ArbeitgeberInnen bzw. deren Bevollmächtigten ausgestellten Bestätigungen sowie die in Einzelfällen auch von den LenkerInnen selbst ausgefüllten „Blanko“-Scheine dienen insbesondere dazu, bei allfälligen Verkehrskontrollen zeitaufwändige Zwangsaufenthalte der LenkerInnen zu vermeiden und zugleich einer Bestrafung zu entgehen. Bei diesen Kontrollen werden nämlich die ArbeitgeberInnen durch die von der Exekutive im Übertretungsfall verordnete mindestens neunstündige Zwangspause für die LenkerInnen am härtesten getroffen. In diesen Fällen, vor allem bei Terminladungen, sind die ArbeitgeberInnen zumeist gezwungen, ErsatzfahrerIn-

Erfahrungen

nen zu stellen, die wiederum ihre Fahrtauglichkeit den amts handelnden BeamtInnen vor Ort nachzuweisen haben und erst dann den abgestellten LKW übernehmen dürfen. Bei den diesbezüglichen Erhebungen in den Betrieben konnte zwar in manchen Fällen die Unkorrektheit der Urlaubsbestätigungen festgestellt werden, jedoch sind die Beweismittel zu meist nicht mehr greifbar bzw. sind die UrheberInnen dieser falschen Bestätigungen oft nicht eruierbar.

AI 11: Bezüglich der Arbeitszeitgestaltung bzw. Überstundenarbeit war festzustellen, dass seitens der Betriebe weiterhin vom 12-Wochen-Kontingent des § 7 Abs. 4 AZG (Überstundenvereinbarung mit dem Betriebsrat) kaum Gebrauch gemacht wurde und dass auch das Arbeitsinspektorat keinen einzigen Bescheid betreffend eine Arbeitszeitverlängerung erlassen hat. Zu bemerken war ferner, dass insbesondere von Betrieben ohne Betriebsrat infolge Entfalls der im Arbeitsruhegesetz und im Frauennachtarbeitsgesetz vorgesehenen Vereinbarungsmöglichkeiten flexiblere Arbeitszeitgestaltungen an Wochenenden und in der Nacht nicht in Anspruch genommen werden können, was von den ArbeitgeberInnen zum Teil massiv kritisiert wurde.

AI 12: Im Berichtszeitraum waren keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Einhaltung des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes festzustellen. Aufgefallen ist jedoch, dass die fallweise Nichteinhaltung von Arbeitszeit- bzw. Arbeitsruhebestimmungen oft nicht bekannt wird, solange das Betriebsklima in Ordnung ist. Erst das Auftreten von internen Zwistigkeiten veranlasst zuweilen ArbeitnehmerInnen, sich an ihre Interessenvertretung oder direkt an die Arbeitsinspektion zu wenden, um gezielte Informationen unter Angabe der Tages- bzw. Wochenzeiträume, an denen die Arbeitszeitvorschriften nicht eingehalten wurden, weiterzugeben.

Dadurch konnte etwa bei einer Überprüfung eines Betriebes mit ca. 25 Beschäftigten festgestellt werden, dass überwiegend ausländische ArbeitnehmerInnen fortlaufend Überstunden leisteten, wobei die Tagesarbeitszeiten bis zu 14 Stunden betrugten. Bei der Einsichtnahme in die Stempelkarten der österreichischen ArbeitnehmerInnen mussten - allerdings nur vereinzelt - Überstundenleistungen mit Tagesarbeitszeiten von 10 ½ bis 11 Stunden festgestellt werden. Der Arbeitgeber rechtfertigte sich damit, dass „die Ausländer fleißiger und auch interessierter seien, Überstunden zu leisten, um im Gegenzug mehrere zusammenhängende Zeitausgleichstage zu erhalten und für einen Kurzurlaub in der Heimat nutzen zu können. Die österreichischen Arbeitnehmer seien hingegen meist gar nicht interessiert, Überstunden zu leisten“.

Ferner war festzustellen, dass in einer zu einem Lebensmittelkonzern gehörenden Filiale vom Filialinspektor MitarbeiterInnen gekündigt wurden, ohne zugleich für deren Ersatz zu sorgen. In der Folge musste die Rumpfbelegschaft jeden Samstagnachmittag arbeiten, ohne den dafür zustehenden nachfolgenden arbeitsfreien Samstag konsumieren zu können. Zum Zeitpunkt der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat dauerte dieser Zustand bereits mindestens drei Monate. In beiden Fällen wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige erstattet, wobei das den ersten Fall betreffende Strafverfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Erfahrungen

AI 14: Im Jahre 1998 wurde in Zusammenarbeit mit der Exekutive eine Schwerpunktaktion „zweite LenkerInnen“ durchgeführt und dabei überprüft, ob tatsächlich, wie angegeben, zweite LenkerInnen an der Fahrt teilnahmen oder nicht. Sehr häufig versucht man nämlich, bei Kontrollen der Exekutive Bestätigungen der ArbeitgeberInnen vorzulegen, in welchen Urlaub, Zeitausgleich oder Krankenstand vorgetäuscht werden, obwohl die LenkerInnen in Wirklichkeit im LKW unterwegs waren. Die Kontrollen betrafen sowohl österreichische als auch ausländische Fahrzeuge im Fernverkehr. Insbesondere nach dem grundsätzlichen Wegfall der Grenzkontrollen mit 1.12.1997 konnte festgestellt werden, dass vermehrt unkorrekte Bestätigungen vorgelegt wurden. Im Rahmen dieser gemeinsamen Aktion wurden insgesamt 450 Betriebe kontrolliert. In etlichen Fällen wurden Übertretungen festgestellt und Anzeigen erstattet.

AI 16: In zwei Betrieben kam es im Berichtsjahr hinsichtlich der Sonderbestimmungen für LenkerInnen zu erheblichen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, wobei seitens des Arbeitsinspektorates die erforderlichen Maßnahmen gesetzt wurden. In Abschiebung der Verantwortung auf die LenkerInnen behaupten die ArbeitgeberInnen bisweilen, dass ihnen die Schaffung eines wirksamen Kontrollmechanismus, mit dem die LenkerInnen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes angehalten werden könnten, größte Probleme bereitet. Dazu kommt, dass es den betroffenen ArbeitgeberInnen wegen der zu verwendenden Diagrammscheiben nur schwer möglich ist, Übertretungen geheim zu halten. Diese argumentieren weiters manchmal, dass es praktisch unmöglich ist, das Arbeitszeitgesetz sowie die zugehörigen EG-Verordnungen einzuhalten, wenn man den Betrieb effizient führen will. Kontrollen in anderen Betrieben, in denen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes weitgehend eingehalten werden, beweisen jedoch die Unrichtigkeit dieser Behauptungen. Hinsichtlich des Arbeitsruhegesetzes kam es 1998 zu keinen wesentlichen bzw. erwähnenswerten Übertretungen.

F.2.5 Heimarbeit

AI 3: Auch im Berichtsjahr war in Wien und den vom genannten Arbeitsinspektorat hinsichtlich Heimarbeit beaufsichtigten niederösterreichischen Verwaltungsbezirken der seit langem anhaltende Trend des Rückgangs der traditionellen Heimarbeit insofern deutlich zu bemerken, als die Zahl der vorgemerkten AuftraggeberInnen (- 12,0 %) und HeimarbeiterInnen (- 36,5 %) weiterhin deutlich zurückging, sodass 1998 insgesamt 73 AuftraggeberInnen, vier ZwischenmeisterInnen sowie 165 HeimarbeiterInnen vorgemerkt waren. Dazu trägt auch der Trend bei, HeimarbeiterInnen mittels Werkvertrag als dem Arbeitsinspektorat nicht zu meldende „neue Selbstständige“ oder als freie DienstnehmerInnen zu beschäftigen. Im Jahr 1998 langten von den AuftraggeberInnen vier Mutterschutzmeldungen ein.

AI 7: Im Berichtsjahr wurde weiterhin ein Rückgang bei den vorgemerkten AuftraggeberInnen festgestellt, und zwar von zehn auf acht AuftraggeberInnen. Ein Auftraggeber löste seinen Betrieb insgesamt auf und ein weiterer stellte die Ausgabe von Heimarbeit ein. Ferner wurde festgestellt, dass AuftraggeberInnen, die früher vier oder fünf HeimarbeiterInnen beschäftigten, jetzt mit nur mehr zwei bis drei HeimarbeiterInnen das Auslangen finden. 1998 vergab erstmals seit längerer Zeit ein neuer Auftraggeber Heimarbeit. Diesem

Erfahrungen

Betrieb der Metall verarbeitenden Industrie konnte durch genaue Information und Beratung die Abrechnung der HeimarbeiterInnen erleichtert werden. Der Auftraggeber beschäftigt derzeit eine Heimarbeiterin mit kleinen Kindern in einem etwas entlegenen, strukturschwachen Gebiet, die derzeit ohne Heimarbeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass sehr viele Frauen mit kleinen Kindern Heimarbeit suchen.

Die Zahl der HeimarbeiterInnen ist gegenüber 1997 von 69 auf 103 gestiegen. Zurückzuführen ist dies jedoch überwiegend auf einen Auftraggeber des kunststoffverarbeitenden Gewerbes, der zur Abdeckung einer Auftragsspitze kurzfristig etwa 40 HeimarbeiterInnen zusätzlich beschäftigte. Einige dieser HeimarbeiterInnen wurden danach im Betrieb weiterbeschäftigt. Ferner ist festzuhalten, dass von einem Auftraggeber Nachzahlungen im Umfang von 20.018 S an HeimarbeiterInnen geleistet werden mussten.

AI 9: In Anbetracht des rapiden Rückgangs der Anzahl der beschäftigten HeimarbeiterInnen in den letzten Jahren wurde davon ausgegangen, dass die Talsohle bereits erreicht wäre. 1998 zeigte sich jedoch, dass die Zahl der gemeldeten HeimarbeiterInnen insgesamt weiterhin deutlich und speziell in der Bijouterieerzeugung um fast ein Drittel gesunken ist. Die Anzahl der AuftraggeberInnen verminderte sich nicht in demselben Ausmaß. So wie in den letzten Jahren war die Zahlungsmoral der im Aufsichtsbezirk ansässigen AuftraggeberInnen durchwegs sehr gut und die Abrechnungen im Großen und Ganzen korrekt. Die Tendenz, im Textilbereich (Vorhänge, Zierpolster) über den Heimarbeitstarifen bzw. Gesamtverträgen liegende Löhne auszubezahlen, konnte auch im Berichtsjahr beobachtet werden.

AI 18: Zu beobachten war, dass die traditionelle Heimarbeit zurückging, ein großer Teil der HeimarbeiterInnen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt wurde, Heimarbeit oft nur zur Abdeckung von Auftragsspitzen vergeben wurde und dass eine Auslagerung von manuellen Arbeiten in Billiglohnländer erfolgt. Einige Betriebe bauten generell Personal und damit auch HeimarbeiterInnen ab. HeimarbeiterInnen, die jedoch kurz vor der Pensionierung standen, wurden im Allgemeinen aus sozialen Gründen weiterbeschäftigt. Einige Betriebe treten dabei immer wieder von sich aus an das Arbeitsinspektorat heran, um offene Fragen betreffend die Heimarbeit zu klären.

F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Bemerkungen zur Kontrolltätigkeit (AI 14)

Der Schwerpunkt der Kontrollen in Tirol lag auch 1998 wieder in den Bereichen Gastgewerbe und Bauunternehmen. Mehrmals wurden gemeinsam mit der Exekutive Schwerpunktkontrollen durchgeführt, wobei auch nachts und am Wochenende kontrolliert wurde. Nicht zuletzt durch die Tätigkeit des Arbeitsinspektorates ist die Zahl der bei Kontrollen festgestellten Übertretungen etwas gesunken. Die Gesamthöhe der beantragten Geldstrafen ist jedoch kräftig gestiegen, und zwar einerseits als Folge vermehrter Anzeigen auf Grund von Feststellungen externer Stellen und andererseits wegen häufigerer Anzeigen im Zu-

Erfahrungen

sammenhang mit Zutritts- und Auskunftsverweigerungen. Vermutlich wegen des erhöhten Personalbedarfes in der Gastronomie steigt jährlich zu Beginn der Wintersaison die Zahl der festgestellten illegal beschäftigten AusländerInnen stark an.

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN

In diesen Beiträgen bringen die VerfasserInnen im Wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden den Beitragstiteln zunächst die Namen der AutorInnen und erst dann - in Klammern - die Kurzbezeichnungen der betreffenden Arbeitsinspektorate hinzugefügt, deren regionale Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Verfahrensexpress in Niederösterreich - mehr als nur ein Schlagwort!

Ing. Friedrich DATZINGER (AI 8)

Im Jahr 1997 wurde in den Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Baden ein Pilotprojekt mit dem Ziel durchgeführt, die Verfahrensabläufe von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu dokumentieren, zu analysieren und in der Folge auch zu beschleunigen. Ziel der politischen Vorgaben war es, mehr als 80 % der Anträge auf Genehmigungen innerhalb von drei Monaten zu erledigen. Nach erfolgreichem Projektabschluss konnte im Berichtsjahr folgendes Modell des Verfahrensexpress flächendeckend auf alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs ausgedehnt werden:

An so genannten Bausprechtagen bei den Bezirkshauptmannschaften stehen Amtssachverständige den AntragstellerInnen zur Beratung sowie zur Vorbegutachtung der eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Dabei nehmen die ebenfalls anwesenden VertreterInnen der Arbeitsinspektion die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes wahr. Viele PlanerInnen nützen aber auch bereits vor dem Bausprechtag die Möglichkeit, die Beratung der Arbeitsinspektion in Anspruch zu nehmen. Da das Ergebnis der Beratungen und Vorbegutachtungen dokumentiert wird, ergibt sich sowohl für die AntragstellerInnen als auch für die an der Genehmigungsverhandlung teilnehmenden Personen (Amtssachverständige und ArbeitsinspektorInnen) eine klar nachvollziehbare Vorgangsweise. War auch früher der Vorwurf der Verschleppung von Genehmigungsverfahren oft deshalb ungerechtfertigt, weil diese wegen unvollständiger Unterlagen nicht abgeschlossen werden konnten, so werden die AntragstellerInnen nunmehr unter anderem auch verstärkt auf die Wichtigkeit geeigneter und vollständiger Einreichunterlagen hingewiesen, zumal erst ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit dieser Einreichunterlagen die Dauer des Verfahrens gemessen werden kann. Dadurch und infolge anderer verfahrensverkürzender Maßnahmen gelang es, im Arbeitsinspektorat St. Pölten über 80 % der Anträge auf Genehmigung innerhalb von drei Monaten zu erledigen. Im Berichtszeitraum gab es zudem von Seiten der Arbeitsinspektion keine einzige Berufung gegen Genehmigungsbescheide.

Durch entsprechende, begleitend zum Verfahrensexpress in den einzelnen Verwaltungsbezirken stattgefundene Informationsveranstaltungen hat auch die Wirtschaftskammer wesentlich zum Verständnis dafür beigetragen, dass vor allem hochwertige und vollständige Einreichunterlagen die wichtigste Grundlage für den Erfolg eines Genehmigungsverfahrens darstellen. An diesen Informationsveranstaltungen der Wirtschaftskammer war auch

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

die Landesamtsdirektion (Verwaltungsinnovation) beteiligt und konnten jeweils auch VertreterInnen der Arbeitsinspektion zu einschlägigen Fragen Stellung nehmen.

Nach den 1997 und 1998 gemachten Erfahrungen steht fest, dass die zweckdienliche Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie Sachverständigen einerseits und die Verbesserung der Verfahrensabläufe andererseits deutlich dazu beitragen, das Genehmigungsverfahren bürgernäher zu gestalten und zu beschleunigen. Die wichtigste Voraussetzung für den Verfahrenserfolg erfüllen jedoch - wie bereits erwähnt - die eine Neugenehmigung bzw. Änderung einer Betriebsanlage Beantragenden mit qualitativ entsprechenden Einreichunterlagen.

Evaluierung - Ein Instrument der innerbetrieblichen Gefahrenanalyse

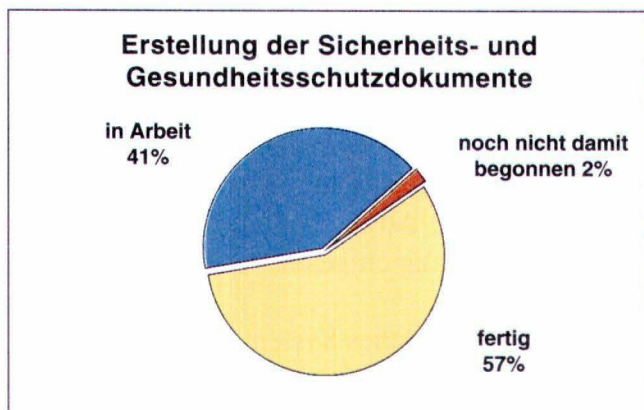
Dipl.Ing. Walter HUTTERER (AI 5)

Noch zu keinem Thema im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes gab es in Österreich eine so breite öffentliche Diskussion wie über die Verpflichtung, die für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Oft wurde dabei die Evaluierung als überflüssiger bürokratischer Aufwand bezeichnet. Kennzeichnend für die Diskussion war auch der Umstand, dass im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) keine detaillierten Handlungsanweisungen zu finden sind, sondern lediglich Schutzziele angegeben werden. Daraus resultierten viele Fragen, wie z.B.: Was ist bei der Evaluierung konkret zu beachten? Wie strebt man eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen an? Wie wird die kontrollierende Behörde reagieren? Diese Fragen lassen sich jedoch relativ einfach beantworten: Im Sinn der Richtlinien der EU geben zwar die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften die Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen vor, die konkrete Umsetzung soll aber in Eigenverantwortung der ArbeitgeberInnen auf betrieblicher Ebene erfolgen. Vor allem zur Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben wurden von den Interessenvertretungen sowie von der AUVA sehr rasch Konzepte für die Durchführung der Evaluierung ausgearbeitet. Darüber hinaus erkannten einige Unternehmen hier eine Marktlücke und bieten Software für EDV-unterstützte Evaluierungen an. Auch über das Internet sind Checklisten abrufbar, und zwar unter der Adresse <http://www.eval.at>.

Das Arbeitsinspektorat hat diese Entwicklungen interessiert beobachtet, denn auch für die ArbeitsinspektorInnen stellte sich die Frage: Wie kann eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt werden? Es wurde daher ein Projektteam gegründet, das sich mit den verschiedenen Methoden und Modellen auseinandersetzte, ein Informationsblatt gestaltete und eine Schwerpunktaktion durchführte. Wichtig erschien dabei, dass alle Teammitglieder den gleichen Wissensstand haben. Diese Aktion hatte einerseits das Ziel, zu überprüfen, wie seitens der Betriebe mit den gesetzlichen Bestimmungen des ASchG umgegangen wurde, andererseits, die Betriebe bei aufgetauchten Problemen zu beraten. Da wir bei unseren Erhebungen unbedingt alle Personen, die an der Evaluierung beteiligt waren, sprechen wollten, haben wir für unsere Besuche Termine vereinbart. Insgesamt wurden in den Monaten Jänner bis März 1998 134 Arbeitsstätten mit jeweils mehr als 100 ArbeitnehmerInnen besucht; dies entspricht ca. 60 % der vorgemerkten Arbeitsstätten dieser Größe. Die KollegInnen, die diese Erhebungen vornahmen, hatten einen einheitlichen Fragebogen

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

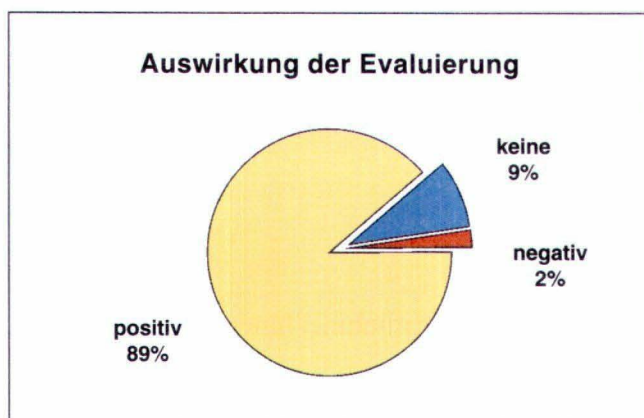
zur Verfügung, um die gesammelten Informationen sodann leichter statistisch auswerten zu können. Dieser Fragebogen beinhaltete auch eine Art Checkliste mit den Mindestinhalten der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.



Die erste Frage lautete: Ist die Erstevaluierung abgeschlossen, d.h. sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bereits erstellt? Wie aus dem Diagramm ersichtlich ist, haben zwar nur 57 % der Arbeitsstätten fertige Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vorweisen können, aber was kann man schon wirklich als fertig bezeichnen? Denn auch jene 41 %, die angaben, dass diese Dokumente noch

"in Arbeit" sind, waren bemüht, die Ergebnisse in eine entsprechende Form zu bringen.

Unter Evaluierung muss man einen dynamischen Prozess verstehen und dies wird teilweise auch deutlich, wenn man das zweite Diagramm betrachtet: Demnach gaben 89 % der Befragten, d.h. der ArbeitgebervertreterInnen, Präventivdienste, BetriebsrätInnen und Sicherheitsvertrauenspersonen an,

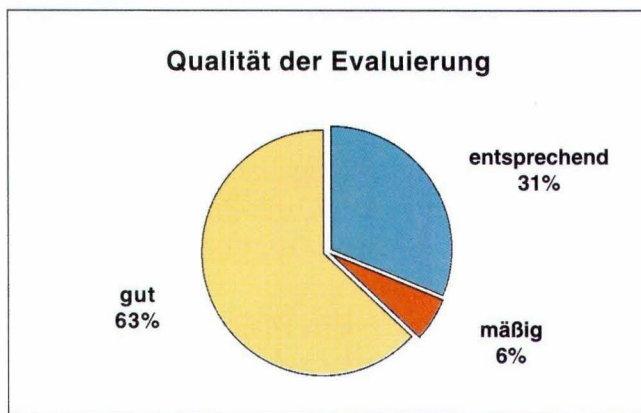


dass sich die Evaluierung positiv ausgewirkt hat. Obwohl dies keine exakte Aussage im Sinne einer validierten Umfrage darstellt, da die Gründe für diese Bewertung nicht genau aufgeschlüsselt wurden, ist dieses Ergebnis doch als ein Beweis

dafür anzusehen, dass eine ordentlich durchgeführte Evaluierung für alle Beteiligten von Vorteil ist.

Interessant ist auch das Schaubild über die Qualität der Evaluierung. Hierbei wurde nicht - wie üblich - beurteilt, ob ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eingehalten werden oder nicht, sondern versucht, zu bewerten, wie gut bzw. sorgfältig die Evaluierung durchgeführt wurde.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen



Bei 63 % der Arbeitsstätten wurde der Eindruck gewonnen, dass diese sich sehr intensiv mit der Frage, wo Gefahren auftreten können, auseinandergesetzt haben. Lediglich 2 % der Betriebe mussten aufgefordert werden, die Evaluierung überhaupt erst zu beginnen; diese sind bei den 6 % jener Arbeitsstätten mit enthalten, deren Evaluierungsqualität als mäßig eingestuft wurde.

Ganz allgemein wurde bei den Erhebungen hinterfragt, welches System für die Gefahrenermittlung herangezogen wurde. Danach wurden einzelne Arbeitsplätze überprüft und mit den Aufzeichnungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten verglichen. Kritisch zu betrachten ist dabei der Umstand, dass viele EDV-Programme lediglich Bestandsaufnahmeprogramme mit Querverweisen zu gesetzlichen Mindestbestimmungen darstellen, also keinen Anreiz geben, über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachzudenken. Auffallen ist auch, dass die spezielle Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz sehr oft vernachlässigt wurde.

Zusammenfassend haben sich bei der Durchführung der Evaluierung folgende Schritte sowie die Klärung folgender Fragen als zweckmäßig erwiesen:

- Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Welche Gefahren können überhaupt auftreten?
- Erstellen einer detaillierten Checkliste;
- Information der ArbeitnehmerInnen;
- Begehung der Arbeitsplätze unter Einbindung der ArbeitnehmerInnen;
- Auswertung der Checkliste;
- Maßnahmen festlegen, mit Angabe der Umsetzungsfrist und der Zuständigkeit;
- Dokumentation.

Gefährdungen und Belastungen sind durchaus auch ohne wissenschaftliche Expertisen erkennbar, wenn Arbeitsstätten und Arbeitsvorgänge bewusst durchleuchtet werden. Sehr oft wurde bei den Erhebungen erklärt: "Durch die Systematik des Evaluierungsvorganges haben wir viele Schwachstellen entdeckt, die bisher nicht erkannt wurden." Aufgrund dieser Aktion bin ich sicher, dass die Evaluierung keine bürokratische Schikane ist, sondern ein geeignetes Instrument der betrieblichen Gefahrenanalyse darstellt, das sowohl für ArbeitgeberInnen als auch ArbeitnehmerInnen von Nutzen ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die erworbenen Erkenntnisse nicht nur der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente dienen, sondern auch in die tägliche Praxis einfließen und entsprechend weiter entwickelt werden.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Evaluierung - Beachtenswertes und Hürden

Dipl.Ing. Erich REINBERGER (AI 11)

Ziel der Evaluierung ist es, die im Betrieb auftretenden Gefahren für die ArbeitnehmerInnen zu erkennen und zu bewerten, die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen und übersichtlich bzw. gut handhabbar zu dokumentieren sowie sodann die dokumentierten Maßnahmen technischer, menschlicher und organisatorischer Natur wirkungsvoll durchzusetzen. Wichtig für eine erfolgreiche Evaluierung ist unter anderem nicht nur die sorgfältige Wahl der geeigneten Formulare und einer zweckdienlichen Software, sondern auch die eingehende Analyse von Unfällen und Beinahe-Unfällen, die Einbeziehung der Meinung und Erfahrungen der betroffenen ArbeitnehmerInnen sowie die Vermeidung von Fehleinschätzungen (unkritische Grundeinstellung, Überschätzung der vorhandenen Sicherheitsstandards u.Ä.), aber auch die Beachtung der Tatsache, dass hierbei festgestellte Mängel zwar umgehend zu beheben, nicht jedoch in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten sind.

Die Grundlage der Evaluierung bildet die vollständige Erhebung der betrieblichen Rahmenbedingungen, wofür zunächst eine den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Trennung in fixe, im Wesentlichen den genehmigten Zustand betreffende Rahmenbedingungen (vorgegeben durch gewerbebehördliche Bescheide, Gesetze, Verordnungen, Normen, Betriebsstandards, technische Regeln, Richtlinien und Empfehlungen), und veränderbare Rahmenbedingungen (z.B. technische Einrichtungen) vorzunehmen ist. Die Erhebung der veränderbaren Rahmenbedingungen umfasst gegebenenfalls auch von internen oder externen Fachleuten durchzuführende Messungen und Analysen und ist nur dann umfassend und zweckdienlich, wenn ausreichend aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen und die allfälligen Einflüsse aus Umgebungsbereichen sowie die Erfahrungen bzw. Meinungen der unmittelbar betroffenen ArbeitnehmerInnen mit berücksichtigt werden.

Die Analyse der Rahmenbedingungen ermöglicht sodann eine Risikobeurteilung allfällig auftretender Gefährdungen durch die möglichst exakte Abschätzung der Schadensschwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit unter Verwendung einer Schwere-Häufigkeits-Matrix. Die Erhebungen und Risikobeurteilungen ermöglichen es, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und allfälliger einzuhaltender Standards (gesetzliche Vorschriften) sowie nach zweckdienlicher Prioritätensetzung (z.B. Vorrang des kollektiven vor dem individuellen Gefahrenschutz) die erforderlichen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen festzulegen, die sodann wirkungsvoll umzusetzen sind.

Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist es die Aufgabe des betrieblichen „Sicherheitsmanagements“, die Evaluierung und die eingeführten Maßnahmen laufend mit dem Ziel der weiteren Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes bzw. der Arbeitsbedingungen zu überprüfen und zu aktualisieren sowie gegebenenfalls auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente anzupassen. Dabei sollte diese Aktualisierung unter Verwendung von vor allzu subjektiven Einschätzungen schützenden Checklisten und unter Zugrundelegung folgender konkreter Fragestellungen erarbeitet werden:

- Gibt es neu einzuführende Problemlösungen?
- Haben sich seit der letzten Anpassung Arbeitsunfälle ereignet?

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

- Wurden neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren eingeführt?
- Gibt es neue Erkenntnisse auf bestimmten Gebieten (Stand der Technik)?
- War die bisherige Vorgangsweise der tätigkeits- oder personenbezogenen Gefahrenermittlung für die verschiedenen Bereiche jeweils zielführend?

Darüber hinausgehend hat das „Sicherheitsmanagement“ aber auch zweckdienliche, betriebsbezogene Antworten für folgende allgemeinere, teilweise übrigens altbekannte Fragestellungen auszuarbeiten:

- Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um eine Aktualisierung der Evaluierungsergebnisse zu ermöglichen?
- Wie und in welchen Zeitabständen wird die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen kontrolliert?
- Wie legt man den Informationsfluss betreffend die MitarbeiterInnen fest?
- Wie setzt man abstrakte Forderungen von Sicherheitsbestimmungen in möglichst konkrete, betriebsbezogene Regelungen um (eindeutige und verständliche Arbeitsanweisungen)?
- Wie stellt man sicher, dass von den betroffenen ArbeitnehmerInnen vor Aufnahme der Tätigkeit die Betriebsanleitung des Herstellers gelesen sowie bei der Arbeitsausführung beachtet wird und dass gegebene Anweisungen auch bei allfälliger Nichtanwesenheit der Aufsichtsperson eingehalten werden?

Abschließend kann festgestellt werden, dass mit der Einführung der von den Betrieben durchzuführenden Evaluierung und des betrieblichen „Sicherheitsmanagements“ eine weit gehende Veränderung der „Philosophie“ und des Gesamtsystems des ArbeitnehmerInnenschutzes stattgefunden hat, die den ArbeitgeberInnen, aber auch den ArbeitnehmerInnen ein erhebliches Maß an Gestaltungsmöglichkeit und Eigenverantwortlichkeit im Sinne der Weiterentwicklung des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes einräumt.

Verbesserungen an einer Klimaanlage in einem Laborraum

Dipl.Ing. Heinrich ZEILBAUER (AI 12)

Ausgangssituation: Zur Verbesserung der Arbeitsabläufe in einem Labor eines Edelstahlwerkes wurden Anfang 1994 zwei bisher getrennt voneinander untergebrachte Arbeitsbereiche in benachbarten Räumen konzentriert. Im Zuge der damit verbundenen Neugestaltung der Räume wurde auch das Luftverteilungssystem der Klimaanlage verändert. Dies auch deshalb, weil das bisherige Konzept des Einblasens der Luft über mehrere Sektoren einer unten mit gelochten Deckenelementen aus Blech versehenen Zwischendecke aufgrund der im ganzen Raum in unterschiedlicher Intensität von oben einströmenden Luft zu ständigen Klagen der ArbeitnehmerInnen über Zugerscheinungen im Bereich von Kopf, Nacken und Schultern geführt hatte. Diese ergonomischen Mängel wurden vor allem von den überwiegend sitzend und ohne größere körperliche Anstrengung tätigen MitarbeiterInnen der Röntgen- und Funkenspektrometrie wahrgenommen, und zwar insbesondere während der Nachtschichten.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Rahmenbedingungen für die Klimaanlagegestaltung: Die klimatechnische Situation in der Röntgen- und Funkenspektrometrie ist aus folgenden Gründen relativ schwierig: Es handelt sich um einen ca. 100 m² großen Raum mit einer Höhe der Zwischendecke von nur 2,9 m. Auf Grund der dort befindlichen Analysegeräte sollen außerdem die tageszeitlichen Schwankungen der Raumtemperatur nicht mehr als ein Grad betragen und selbst im Hochsommer darf die Temperatur 26 °C nicht überschreiten. Dabei stellen jedoch die dort befindlichen, auf Temperaturen zwischen 27 und 38 °C thermostatisierten Spektrometer trotz ihrer wärmedämmenden Gehäuse großflächige Wärmequellen dar. Hinzu kommt noch die beträchtliche Wärmeentwicklung durch die Hochspannungsversorgung von Röntgenröhren, durch Vakuumpumpen, Elektronikeinheiten, Computer, Bildschirmterminals und die Beleuchtung. Außerdem befindet sich der Laborraum im 2. Stock, der schon frühmorgens einer Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist, die im Frühjahr und Sommer bis weit in den Nachmittag hinein anhält.

Luft einbringung durch Drallauslässe: Zusätzlich zur bestehenden Leuchtenwärmeabsaugung wurde bei der Neugestaltung des Luftverteilungssystems dafür gesorgt, dass der konzentriert anfallende Teil der Wärme aller Analysegeräte über Schläuche direkt aus dem Raum abgeführt wurde. Auf Anraten des ausführenden Klimotechnikunternehmens wurden für die Luft einbringung in den Raum neun Drallauslässe installiert, durch deren Induktionswirkung ein „Herunterfallen“ der kühlen Luft auf die Beschäftigten vermieden und eine gute Vermischung der warmen Luft im Raum mit der kühleren Zuluft sichergestellt werden sollte. Auf Grund der beschriebenen Rahmenbedingungen ist die Zulufttemperatur nämlich ganzjährig deutlich niedriger als die Raumtemperatur. Um - abgesehen von den heißesten Tagen - die Raumtemperatur auf etwa 24 °C zu halten, beträgt die Einblastemperatur je nach Jahreszeit 16 bis 20 °C. Die Installation der Drallauslässe bewirkte jedoch unerfreulicherweise noch stärkere Zugerscheinungen als die seinerzeitige Lochrasterdecke, obwohl durch die völlig ebene Zwischendeckenkonstruktion mit Einbauleuchten dafür Sorge getragen war, dass keine Hindernisse die einströmende Luft nach unten umlenkten. Insbesondere wurden Luftströmungen sowohl in Kopf- als auch in Bodennähe hervorgerufen, die trotz der vermittels selektiver Drosselungen veränderten Aufteilung der Luftmengen auf die einzelnen Drallauslässe und trotz Wegleitens der einströmenden Luft von den Arbeitsplätzen durch die Verwendung von kreissektorförmigen Einlagen in den Drallauslässen sowie von Luftumlenkblechen nicht beseitigt werden konnten. Mit diesen Veränderungen ging zugleich die Reduzierung der Zuluftmenge von 7.000 m³/h auf 5.000 m³/h einher.

Zur Herstellung halbwegs erträglicher Verhältnisse an den Arbeitsplätzen wurden behelfsmäßig Bretterverschläge zum Abhalten der unangenehmsten Luftströmungen aufgestellt. Um ferner den Wärmeeintrag in den Laborraum von außen und damit den problematisch hohen Kühlbedarf zu verringern, wurden die bisherigen Fenster mit den zwischen den Scheiben befindlichen Jalousien durch solche mit Thermoverglasung und Außenjalousien ersetzt. Überdies wurden die sonnenbestrahlten Wände außen mit einer zusätzlichen Wärmedämmung versehen. Dennoch konnte kein erträgliches Raumklima erzielt werden und ergab eine ergonomische Analyse durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, dass an einzelnen Messstellen erhebliche Abweichungen der Klimaparameter vom Sollzustand für Arbeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung vorlagen.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Luftbringung durch Quellluftauslässe: Im Sinne des Schutzes der Beschäftigten wurde das Luftverteilungssystem zum frühestmöglichen Zeitpunkt dahingehend neuerlich umgestaltet, dass Ende 1997 ein Umbau auf Quellluftauslässe durchgeführt wurde. Dabei handelt es sich um gerade Polyestergewebeschläuche mit halbkreisförmigem Querschnitt, die in Befestigungsschienen direkt an der Zwischendecke eingehängt werden. Die vier montierten Quellluftauslässe mit einem Durchmesser von 500 mm haben eine Gesamtlänge von 21,7 m, werden von je zwei bis drei Flexschläuchen angespeist und bewirken, dass Zuluft über die gesamte Oberfläche durch das feine Gewebe austritt. Da diese Zuluft im vorliegenden Fall, wie erwähnt, stets kälter als die im Raum befindliche Luft ist und deshalb zu Boden sinkt, wurden die Quellluftauslässe so platziert, dass sich darunter keine Arbeitsplätze befinden und trotzdem eine recht gleichmäßige Aufteilung über den Raum gegeben ist.

Der Einbau der Quellluftauslässe brachte eine wesentliche Verbesserung der ergonomischen Situation. Durch das großflächige Einbringen der Zuluft mit sehr geringer Geschwindigkeit werden fast keine Luftströmungen im Raum hervorgerufen und ergeben sich Luftbewegungen praktisch nur aufgrund des Ausgleichs der Temperaturunterschiede. Auch ohne Bretterverschlüsse zur Abschirmung von Arbeitsplätzen wurden nach Einbau dieses Luftverteilungssystems die klimatischen Verhältnisse im Raum von den Beschäftigten im Vergleich zu früher als deutlich angenehmer empfunden. Es kam allerdings rasch zu einer Verschmutzung der Quellluftauslässe und einer dadurch bedingten Verminderung ihrer Durchlässigkeit, nachdem offensichtlich die Filterung der Zuluft mit Z-Line-Filtern der Filterklasse G 4 nach ÖNORM EN 779 bei Verwendung von Quellluftauslässen nicht ausreichte. Hinter der vorhandenen Filterstufe wurden daher Filter der Klasse F 7 eingebaut. Die Luftmenge der so bestückten Klimaanlage beträgt nun bei mittlerer Verschmutzung von Filtern und Quellluftauslässen größenordnungsmäßig ca. 5.000 m³/h, kann jedoch je nach Verschmutzungsgrad der Quellluftauslässe merklich höher oder niedriger ausfallen.

Ein Quellluftauslasssystem kostet zwar etwas weniger als ein Drallauslasssystem, der Wartungsaufwand ist jedoch höher, weil die Quellluftauslässe üblicherweise zumindest jährlich abgenommen, gewaschen und wieder montiert werden müssen und zudem höhere Kosten für die Filter und deren Wechsel anfallen. Allerdings bringt die Filterwirkung der Quellluftauslässe und die stärkere Vorfilterung auch eine deutlich verbesserte Luftqualität für die Beschäftigten mit sich. Da die Quellluftauslässe selbst relativ preisgünstig sind, ist zwecks Vermeidung von Betriebsunterbrechungen während des Waschens die Anschaffung eines Austauschsatzes durchaus vertretbar. Da diese Quellluftauslässe zur Anpassung an den jeweiligen Raum zudem in verschiedenen Farben und Formen erhältlich sind, ermöglichen sie auch ästhetisch zufrieden stellende Lösungen.

Resümee: Durch die Verwendung von Quellluftauslässen zur Luftverteilung konnte - gemessen an den sehr schwierigen Rahmenbedingungen - eine befriedigende Klimasituation in einem Laborraum mit vielen Wärmequellen herbeigeführt werden. Die somit erzielte Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten rechtfertigt den höheren Zeit- und Kostenaufwand für den Unterhalt einer Klimaanlage mit einem derartigen Luftverteilungssystem.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Schwerpunktaktion in KFZ-Betrieben

Dr. Christa MOLDERINGS (AI 13)

Im Zeitraum Jänner bis April 1998 wurde im Aufsichtsbezirk eine Schwerpunktaktion in 27 KFZ-Betrieben mit dem Ziel durchgeführt, durch Erhebung der arbeitsmedizinischen und hygienischen Verhältnisse mittels Fragebogen Informationen über die aktuellen gesundheitlichen Belastungen der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu erhalten. Diese Aktion erlaubte insbesondere durch die Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sowie durch allfällige schriftliche Aufforderungen eine Verbesserung der Arbeitssituation der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Die Datenauswertung erbrachte folgende Untersuchungsergebnisse:

Überprüfungspunkte bzw. Fragen	Antwortverteilung (in %)			Detailfragen bei Antwort "ja" (sonstige Bemerkungen)
	ja	nein	nicht erforderlich	
Spritzraum vorhanden	52	48	-	Ausstattung gemäß Genehmigungsunterlagen
Lacklager vorhanden	52	48	-	Belüftung, brandhemmende Türen, Bodenbeschaffenheit, Auffangwanne für Lacke und Lösemittel
Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen	26	11	63	Blei, Toluol, Xylol, Isocyanate, Lärm
Überprüfung der Absaugung	44	7	49	gesetzliche Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfungen
Sicherheitsdatenblätter vorhanden	44	56	-	Ausstellungsdatum, EU-Standard
Durchführung von Kittarbeiten mit Polyester	48	52	-	
Schleifstaubabsaugungen für das Schleifen v. Polyesterkitt vorhanden	92	8	-	stationäre Absaugungsanlage
Absaugung für Autoabgase vorhanden	74	26	-	(für Abgastests betreffend das "Pickel" bzw. die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967)
Teilreinigung und Rückgewinnung von Lösemitteln vorhanden	33	67	-	Tenside oder Lösemittel
Durchführung des Unterbodenschutzes	37	63	-	Spraydosen, persönliche Schutzausrüstung
Ex-Schutz im Bereich Lacklager und Spritzkabine vorhanden	19	51	30	
Hautschutzplan vorhanden	15	85	-	(falls nein: entsprechendes Informationsblatt übergeben; siehe unten)

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk.

Wenn kein entsprechender Hautschutzplan vorhanden war, wurde das Informationsblatt „Hautschutzplan“ folgenden Inhalts übergeben:

Hautschutzplan

Da die in KFZ-Betrieben verwendeten Arbeitsstoffe viele verschiedene Chemikalien enthalten, die oft bereits nach sehr kurzem Direktkontakt mit der Haut zu Hauterkrankungen führen können, sind folgende Schutzmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

- Geeignete Schutzkleidung ist zu verwenden (Angabe von Art und Umgang).
- Schutzhandschuhe sind zu verwenden, die für den jeweiligen Arbeitsstoff den besten Schutz bieten.
- Angabe möglicher Ausnahmen vom Tragen von Handschuhen (nur wenn dies technisch nicht anders möglich ist).
- In solchen Ausnahmefällen sind entsprechende Hautschutzmittel zu verwenden und damit die Hände einzureiben. Die folgenden Hautschutzmittel mit Barrierefunktion bieten jedoch nur einen zeitlich begrenzten Schutz (Angabe des Zeitraumes):
 - Fettsalbe bei wassermischbaren Arbeitsstoffen;
 - Öl-in-Wasser-Emulsion bei ölhaltigen Arbeitsstoffen.
- Mit verschmutzten Händen nicht Nasenschleimhaut, Mundschleimhaut oder Augen berühren.
- Sollte die Arbeitskleidung trotz Verwendung von Schutzausrüstung verunreinigt werden, so ist diese ehestmöglich zu wechseln.
- Mit Arbeitsstoffen benetzte Haut sollte unverzüglich abgespült werden.
- Gründliche Reinigung der Hände vor dem Essen, vor jeder Arbeitspause und nach Beendigung der Tätigkeit.
- Hände nie mit Arbeitsstoffen oder Lösemitteln waschen bzw. nicht mit verunreinigten Putzlappen säubern.
- Sollten an der Haut starke Rötungen, nässende, schuppige und juckende Hautveränderungen, Bläschen etc. erstmalig auftreten, bitte informieren Sie sich beim Arbeitsmediziner bzw. bei der Arbeitsmedizinerin oder bei HautfachärztInnen.
- Nach Arbeitsende gründliche Reinigung aller mit Arbeitsstoffen in Kontakt gekommenen Körperteile, wobei warmes Wasser und milde, nichtscheuernde Waschmittel zu verwenden sind.
- Danach Einreiben der Haut mit Pflegesalbe oder Pflegecreme.

Belastung durch Narkosegase

Dr. Gerhild WACHTER (AI 14)

Die häufigste Narkoseart ist nach wie vor die so genannte balancierte Anästhesie (Mischnarkose), bei der neben intravenösen Narkotika die Narkose mit einer Inhalationsanästhesie gesteuert wird, wobei ein Mischgas, bestehend aus Lachgas, Sauerstoff und einigen Volumsprozentsen oder -promillen eines volatilen Anästhetikums in einem Narkosesystem vom Narkosegerät mittels Endotrachealtubus oder Atemmaske dem Patienten zugeführt wird. Volatile Anästhetika oder Dampfnarkotika sind Flüssigkeiten mit niedrigem Siedepunkt, wobei insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. Halothan) oder Äther (z.B. Enfluran oder Isofluran) zum Einsatz kommen. In Österreich besteht für Halothan ein MAK-Wert von 5 ppm, in Deutschland zusätzlich ein MAK-Wert für Lachgas von 100 ppm. Messungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt haben gezeigt, dass es

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

auch in neuen OP-Sälen mit einer leistungsfähigen Klimaanlage und Narkosegasabsaugungen immer wieder zu Überschreitungen des Grenzwertes kommen kann. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Oft ist eine Nachrüstung von Gasmessgeräten mit einer Zuführung der Gasprobe in das System oder in die Abluftleitung erforderlich.
- Es ist eine vierteljährliche Überprüfung der Narkosegasabsaugung notwendig, da die Leitungen durch Flusenbildung beeinträchtigt werden können.
- Um eine gute Dichtigkeit zwischen Maske und Gesichtsform zu erreichen, müssen mehrere unterschiedlich geformte Masken zur Verfügung stehen. Bei der Maskennarkose sollten so genannte „Doppelmasken“ (Masken mit Randabsaugung) verwendet werden.
- Besonders wichtig ist die ständige Überprüfung der gasführenden Teile durch das Anästhesiepersonal, vor allem die regelmäßige Kontrolle der Schläuche auf Bruch und Porosität sowie der Adsorber-Konusverbindungen (die Verwendung von O-Ringen hat sich bewährt; die Dichtungen beim Adsorber sollten regelmäßig gewechselt werden). Weitere Gründe für Leckagen bzw. Absaugprobleme können Sprünge in den Kunststoffverbindungsstücken, abgebrochene Originalschlauchanschlussstücke sowie schlecht aufgesetzte oder undichte Schlauchverbindungen sein.

Zusammenfassend wäre zu sagen, dass niedrige Narkosegaskonzentrationen im OP-Bereich nur erreicht werden können, wenn sowohl die technischen Voraussetzungen sowie die regelmäßige Wartung als auch die sorgfältige Arbeitsweise und Kontrolle durch das Anästhesiepersonal gegeben sind.

Gesundheitsförderung in Bäckereien und Konditoreien

Dr. Friederike SACHORNIG-TUMLIRZ (AI 11)

Im Berichtsjahr wurde in der Steiermark das die Prävention in Klein- und Mittelbetrieben fördernde EU-Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“ nach entsprechenden, im Herbst 1997 stattgefundenen Vorbesprechungen auf regionaler Ebene gestartet bzw. weitergeführt. Ziel des Projektes ist es, das Gesundheitsbewusstsein der betroffenen ArbeitnehmerInnen in Bezug auf die zunehmenden Berufskrankheitsereignisse zu wecken. Dies wurde durch Veranstaltungen im Bereich der Berufsschule in Gleinstätten im Jänner 1998 begonnen. Bei dieser halbtägigen Veranstaltung, bei der BerufsschullehrerInnen, BäckerInnen und KonditorInnen teilnahmen, wurden in Gruppen Erfahrungswerte diskutiert und Zielsetzungen ausgearbeitet. Erfreulich war dabei, dass sich die Betroffenen in „gemischten“ Gruppen durch Gespräche und Diskussionen diesem Thema näherten. Aufbauend auf diesen ersten, viel versprechenden Diskussionen fanden zunächst in guter Zusammenarbeit mit der Innung, der Arbeiterkammer, der Gewerkschaft, der AUVA und der Gebietskrankenkasse die Vorstellung des Projektes im Zuge eines Evaluierungsseminars für BäckerInnen und KonditorInnen und sodann weitere Veranstaltungen statt. Bei regelmäßigen Meetings, bei denen alle angeführten Institutionen vertreten waren, wurden weitere Aktivitäten, wie etwa die Gestaltung eines Merkblattes, die Produktion eines Videos sowie die Verbreitung des im EU-Basisprojekt erarbeiteten Informationsmaterials, geplant und in der Praxis umgesetzt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Das auch 1999 weitergeführte Projekt bezweckt insbesondere durch Einbeziehung aller Beteiligten und durch Motivation jedes Einzelnen, die Zahl der Erkrankungen der Atemwege (hervorgerufen durch Mehlstaub, Enzyme der Backhilfsmittel, aber auch durch Vorratsschädlinge und Schimmelpilze), der Schädigungen des Muskel- und Skelettsapparates (unergonomische Arbeitsplätze) sowie der spezifischen Hauterkrankungen, insbesondere jener von allergischer Natur, zu minimieren. Das Arbeitsinspektorat sieht sich in diesem Aufgabenbereich in einer Beratungsfunktion und versucht hierbei, über die Durchsetzung entsprechender Maßnahmen aufzuklären und die Ideenfindung sowie deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten. Ein positiver Abschluss dieses unter dem Motto „backen wir’s“ laufenden EU-Projektes ist aus meiner Sicht dann zu verbuchen, wenn die Betroffenen ihre Situation am Arbeitsplatz kritisch zu hinterfragen lernen und wenn die Zahl der beruflich bedingten Erkrankungsfälle dadurch rückläufig wird.

Lärmeinwirkung bei Ultraschallschweißanlagen

Mag. Dr. Robert SEEBERGER und Ing. Peter STADELMANN (AI 15)

Der Begriff Ultraschall ist in der Literatur nicht eindeutig definiert: H. Schmidt (siehe Literaturhinweis 1) bezeichnet Ultraschall als Schall mit Frequenzen zwischen 10 kHz und 1 GHz. In J. Konietzko/H. Dupuis (2) wird bei Frequenzen über 16 kHz von Ultraschall gesprochen. In der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 2) ist industrieller Ultraschall als Geräusch mit Frequenzen zwischen 16 kHz und 100 kHz definiert (3). Laut K. Körpert/R. Vanek (4) wiederum liegt der industrielle Ultraschallbereich zwischen 20 kHz und 100 kHz. In der Medizin gelangt Ultraschall zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken zum Einsatz. Im industriellen Bereich verwendet man Ultraschall vorwiegend zum Reinigen, Bohren, Schweißen und Schneiden. Im Folgenden wird ausschließlich auf Ultraschallschweiß- bzw. -schneidverfahren eingegangen und die bei durch Luft geleitetem Ultraschall zu erwartenden Gefährdungen für ArbeitnehmerInnen diskutiert.

Ultraschallschweißverfahren finden vor allem zum Verbinden thermoplastischer Kunststoffe, wie etwa Polyamid, Polyethylen, Polyvinylchlorid, Polypropylen, Anwendung. Dabei werden sowohl Folien und Formteile miteinander verschweißt, als auch Metalleinsätze eingearbeitet. Über eine Sonotrode und unter Ausübung eines verstellbaren Anpressdruckes von einigen bar wird die Ultraschallenergie auf den zu verschweißenden Thermoplasten übertragen. Die zum Plastifizieren benötigte Wärme wird dergestalt eingebracht, dass die Kunststoffteile an den Berührungsflächen schmelzen und sich verbinden. Beim Ultraschallschneiden wird der Kunststoff, wie vorher beschrieben, ebenfalls plastifiziert. Der Ultraschallschneidvorgang wird durch ein geeignet ausgeformtes Werkzeug unterstützt. In der Praxis werden Systeme angetroffen, die meist mit 20 kHz, einige auch mit 36 kHz, arbeiten.

Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch luftgeleiteten Ultraschall kann fürs Erste von der Grenzwertsetzung bei Lärmeinwirkung im Hörschallbereich ausgegangen werden. Ein Zitat aus der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 2: „Um Beeinträchtigungen durch luftgeleiteten Ultraschall zu vermeiden, soll die AU-bewertete tägliche persönliche Lärmexposition einen Wert von 85 dB nicht übersteigen.“ Dabei stellt die AU-Bewertung eine Erweiterung der A-Filterkurve auf den Ultraschallbereich dar. Über eine geeignete Festle-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

gung eines AU-Grenzwertes gibt es allerdings in der Literatur unterschiedliche Angaben. In allen Bewertungen wird berücksichtigt, dass die Empfindlichkeit des Gehörs mit steigender Frequenz abnimmt. K. Körpert und R. Vanek (5) vergleichen verschiedene Beurteilungskriterien. Das häufig verwendete Acton-Kriterium ist gerade bei Frequenzen um 20 kHz schlecht geeignet. Sie kommen zum Schluss, dass eine von J. Herbertz vorgeschlagene Frequenzbewertungskurve am besten geeignet ist. Die A-Filterkurve ist oberhalb von 15 kHz nicht definiert und wird durch Extrapolation bis auf 20 kHz erweitert. J. Herbertz schlägt für die Beurteilung von Ultraschall ein spezielles Tiefpassfilter (AU-Bewertung) nach Abbildung 1 vor. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes sind rechtlich zwei Betrachtungsweisen denkbar:

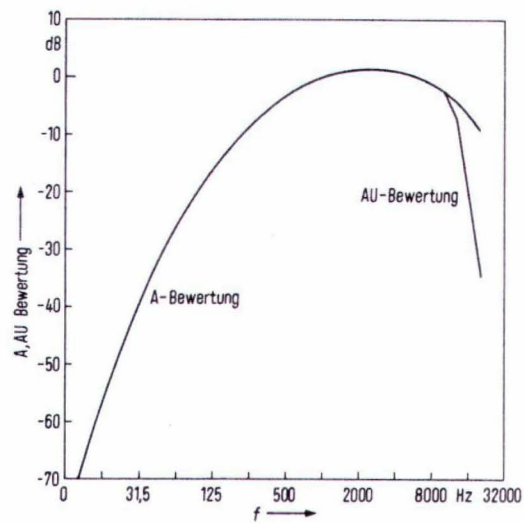


Abbildung 1: Aus K. Körpert und R. Vanek (5): A- und AU-Bewertungskurven nach IEC 651 bzw. J. Herbertz

- Da es sich bei industriellem Ultraschall (insbesondere bei den Schweiß- und Schneideanlagen) um Emissionen handelt, die sich in der Nähe des Hörschallbereichs befinden, werden 85 dB als oberer Grenzwert für den Beurteilungspegel herangezogen (in Übereinstimmung mit (3)). Die Ungenauigkeit bei dieser Vorgangsweise besteht allerdings darin, dass der in § 51 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, festgelegte A-bewertete Schalldruckpegel im Ultraschallbereich durch ein AU-Filter ergänzt wird.
- Bei der zweiten Betrachtungsweise wäre die industrielle Ultraschalleinwirkung zu den "anderen physikalischen Einwirkungen" gemäß § 66 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zu zählen. Auch bei dieser Betrachtungsweise besteht die Unsicherheit in der Grenzwertfestlegung, da ein Dosis-Wirkungs-Zusammenhang im Ultraschallbereich aus medizinischer Sicht nicht ausreichend gesichert ist. In Österreich sind derzeit keine Expositionsgrenzwerte für Ultraschall festgeschrieben. Ein internationaler Vergleich von Grenzwerten bei 20 kHz zeigt, dass diese Grenzwerte sehr stark streuen (zwischen 75 dB und 120 dB).

Aus Studien, beispielsweise (4), Herstellerangaben von Ultraschallschweißgeräten und aus Messungen ist bekannt, dass neben der eigentlichen Ultraschallfrequenz (z.B. 20 kHz) auch insbesondere die erste Subharmonische (bei 10 kHz) in Erscheinung tritt. Als Folge dieser Frequenzhalbierung wird während des Schweißvorganges ein hoher Ton wahrgenommen.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

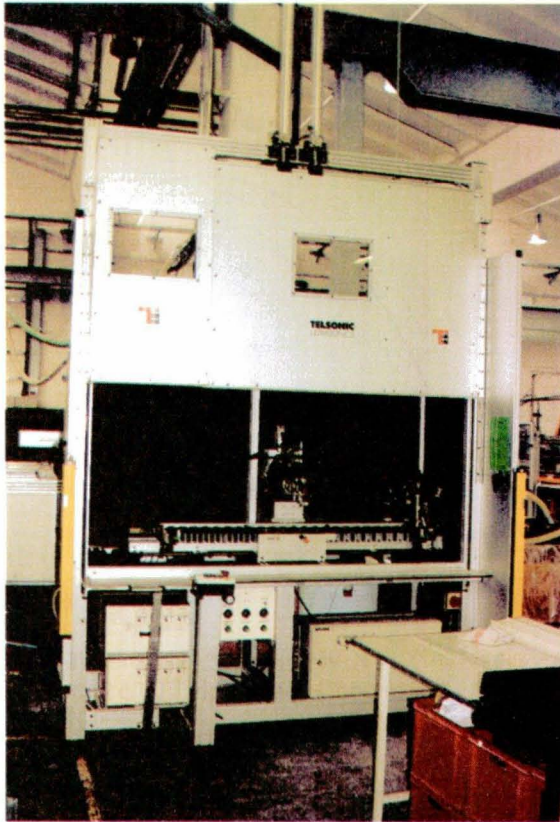


Abbildung 2: Ultraschallschweißanlage: Der Schweißvorgang wird erst bei geschlossener Abdeckung begonnen. Ultraschallwellen sind relativ leicht abzuschirmen. Der Bereich vor der Anlage ist sodann kein Lärmbereich mehr.

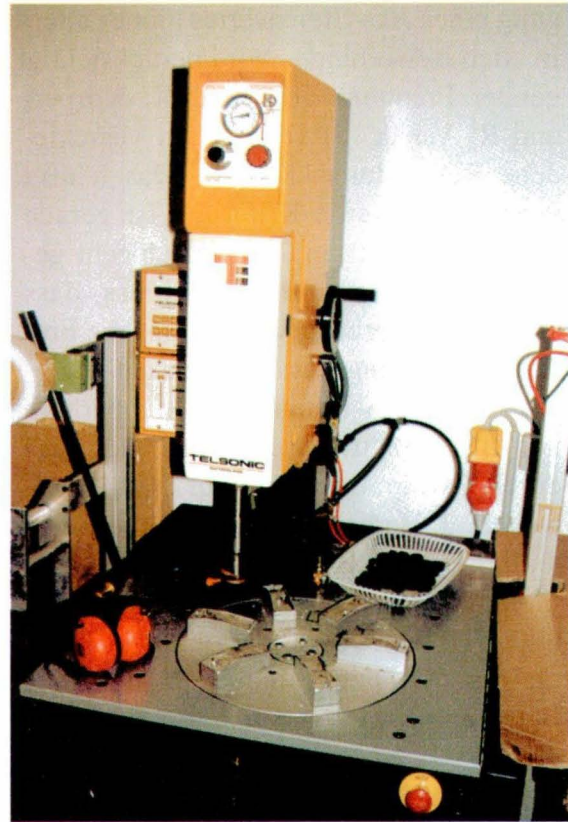


Abbildung 3: Ultraschallschweißgerät ohne technische Schalldämmungsmaßnahmen: Bei dieser Anordnung wurden 103 dB A-bewertet gemessen. Hier ist das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung erforderlich, obwohl subjektiv nicht der Eindruck von Lärm besteht.

Das Arbeitsinspektorat Bregenz hat in mehreren kunststoffverarbeitenden Betrieben im Aufsichtsbezirk Lärmpegelmessungen während des Betriebes von Ultraschallschweißanlagen durchgeführt. Als Messgerät wurde der integrierende Präzisions-Schallpegelmesser Typ 2236 von Brüel & Kjær mit dem ½ Zoll-Freifeld-Kondensator-Mikrofon (Typ 4188) verwendet. Die Messungen ergaben je nach Leistung des Ultraschallgenerators und dem verwendeten Werkstück einen Bewertungspegel LA,eq,8h, der zwischen 93 dB und 113 dB lag. Zu den Messungen ist festzuhalten, dass der Hersteller des Messgerätes bei Verwendung eines A-Filters einen definierten Bereich bis 12,5 kHz mit einer Fehlertoleranz von +/- 2 dB garantiert. Nach Rücksprache mit dem Hersteller ist das Gerät bei höheren Frequenzen zwar noch empfindlich, der Messwert ist allerdings unspezifisch. Für das Messresultat spricht zusätzlich, dass in einem Fall gleichzeitig mit einem zweiten Messgerät (Rolein RO-1350 Sound level meter) dieselben Messresultate innerhalb des internen Fehlers von +/- 2 dB erzielt wurden. Dennoch wird es erforderlich sein, eine Frequenzanalyse durchzuführen. Ein diesbezüglicher Messantrag wurde bei der AUVA in Wien gestellt.

Die Sicherheitsfachkraft eines kunststoffverarbeitenden Betriebes im Aufsichtsbezirk teilte dem Arbeitsinspektorat mit, dass bei MitarbeiterInnen, die acht Stunden an Ultraschallschweißanlagen gearbeitet hatten, Kopfschmerzen aufgetreten sind. Diese Befunde decken sich mit Literaturangaben, in denen über subjektive Beschwerden bei Ultraschalleinwir-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

kung, wie Kopfweh, Schwindelgefühl, Druck in den Ohren und Brechreiz, berichtet wird. Nachdem den MitarbeiterInnen Gehörschutzmittel zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Symptome verschwunden. Eine Rücksprache mit Herstellern von Gehörschutzmitteln hat ergeben, dass beispielsweise Kapselgehörschützer nur zwischen 125 Hz und 8.000 Hz geprüft wurden (Beispiel: Kapselgehörschützer Peltor H9A). Aus physikalischen Gründen ist zu erwarten, dass eine Dämmung bei höheren Frequenzen effektiver ist als bei niedrigen Frequenzen. Bei einem linearen Verlauf der Dämmkurve über 8.000 Hz wäre für den genannten Kapselgehörschützer bei 20 kHz ein Dämmwert von ca. 35 dB zu erwarten. Damit sind diese Kapselgehörschützer für alle bisher in der Praxis angetroffenen Anlagen geeignet. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes sind daher beim Betrieb von Ultraschallschweißanlagen folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kapselung der gesamten Anlage, sodass während des Schweißvorganges die MitarbeiterInnen nicht den luftgeleiteten Ultraschallwellen ausgesetzt sind;
- Abschirmung des Sonotrodenbereiches, falls eine Kapselung nicht möglich ist;
- Bei Überschreitung des Beurteilungspegels $L_{A,eq,8h}$ durch eine der Subharmonischen im Hörschallbereich ist zusätzlich vorzusehen:
 - Tragen geeigneter Gehörschützer;
 - Kennzeichnung des Lärmbereiches nach der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997;
 - Eignungs- und Folgeuntersuchung gemäß Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 27/1997.

Außerdem sind motorisch betriebene Ultraschallschweißanlagen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die vor der Gefahr des Quetschens schützen, z.B. durch bewegliche Schutzgitter, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltungen oder Schutz durch Kraftbegrenzung. Auf diese maschinenschutztechnischen Maßnahmen wird allerdings in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen.

Literaturverzeichnis:

- (1) H. Schmidt: Schalltechnisches Taschenbuch; Schwingungskompendium; 5. Auflage; VDI-Verlag; Düsseldorf 1996
- (2) E. Christ: Belastung durch Lärm; in: J. Konietzko, H. Dupuis (Hg): Handbuch der Arbeitsmedizin; Arbeitsphysiologie, Arbeitspathologie, Prävention; Bd. 1; Ecomed Verlag; Landsberg 1997
- (3) Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung: Schalltechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm; Lärm am Arbeitsplatz; Richtlinie Nr. 3, Blatt 2; Wien 1989
- (4) K. Körpert, R. Vanek: Ultraschall; Wasch-, Schweiß-, Bohranlagen; Beschreibung, Messung, Beurteilung, Schutzmaßnahmen; Typoskript 11/85 der AUVA; Wien
- (5) K. Körpert, R. Vanek: Geräuschemessungen an industriellen Ultraschallanlagen und Vergleich mit Beurteilungskriterien zur Vermeidung gesundheitlicher Auswirkungen; Acustica Vol. 58 (1985); S. Hirzel Verlag; Stuttgart

Abschirmungen an Laserarbeitsplätzen

Mag. Erwin MORITZ (AI 5)

Für den praktischen Gebrauch liegen bisher kaum Datensammlungen vor, die eine Beurteilung der Eignung von verschiedenen Materialien zur Abschirmung bei Laserbearbeitungsanlagen ermöglichen. Daher soll im Folgenden anhand von Beispielen eine derartige Da-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

tensammlung vorgestellt werden, die in einer Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz als Ergebnis eines Forschungsauftrages zu diesem Thema veröffentlicht wurde.*)

In dieser Arbeit wird eine Reihe von Werkstoffen hinsichtlich ihrer Eignung zur Abschirmung gegen direkte Laserstrahlung verschiedenster Wellenlängen und Intensitäten beurteilt. Dabei werden Standzeiten, Warnfunktionen, Brandgefahr und mögliche Personengefährdung zur Beurteilung herangezogen. Bei den Standzeiten handelt es sich um die Zeitdauer, die ein Werkstoff der Laserstrahlung standhält, bis ein Durchbrand und damit der vollständige Verlust der Schutzfunktion einsetzt. Unter Warnfunktionen werden Rauch-, Geruch- und Geräuschemissionen verstanden, die auf Fehlfunktionen aufmerksam machen und eventuell die Einleitung von geeigneten Maßnahmen vor dem Durchbrand ermöglichen. Brandgefahr liegt vor, wenn während der Exposition Flammen auftreten. Erhöhte Brandgefahr besteht, wenn nach der Bearbeitung eine Nachflamme weiterbrennt. Personengefährdung ist gegeben, wenn bei einer Exposition Risse, Splitter und Löcher auftreten und/oder erhöhte Transmissionen hinter der Abschirmung zu Gefährdungen durch Laserstrahlung führen könnten.

Zur Illustration wird jener Teil des Datenmaterials vorgestellt, der für zwei verschiedene Arten von Plexiglas (Polymethylmethacrylat - PMMA) unter der Einwirkung kontinuierlicher Strahlung der Wellenlänge 10,6 μm vorliegt. Die Daten wurden durch Exposition von Platten der Stärke 6 mm im direkten Strahl von CO₂-Lasern gewonnen, wobei zwei unterschiedliche Strahlquerschnitte an der Oberfläche der Platten gewählt wurden (8 mm und 15 mm). Zunächst werden in der nachfolgenden Tabelle 1 für verschiedene Bestrahlungsintensitäten die Durchbrandzeiten (Standzeiten) und die Zeiten angegeben, nach denen die für dieses Material charakteristische Flammenbildung eintritt.

Tabelle 1: Flammenbildungszeiten (FZ) und Durchbrandzeiten (DZ) in Sekunden für 2 Polymethylmethacrylatarten (PMMA) der Plattenstärke 6 mm bei kontinuierlicher CO₂-Laserstrahlung ($\lambda=10,6 \mu\text{m}$) in Abhängigkeit von der Leistung (W), dem Strahlquerschnitt (SQ; mm) und der Bestrahlungsintensität (W/m²); auszugsweise aus*)

Intensität (W/m ²)	Werkstoff			
	PMMA GS 233		PMMA GS 215	
	FZ	DZ	FZ	DZ
Bis 1.500 W, SQ=8 mm:				
2x10 ⁵	3	30	1	30
2x10 ⁷	1	1	1	3
Bis 12.000 W, SQ=15 mm:				
5,7x10 ⁶	0,5	1,25	1	1,5
4,2x10 ⁷	<0,5	0,5	<0,5	0,5

Aufgrund des Durchbrandes (Lochbildung) und des damit verbundenen ungehinderten Durchgangs der Laserstrahlung bei einer Intensität von mehr als 2x10⁵ W/m² wird - wie die folgende Tabelle 2 zeigt - Plexiglas der Stärke 6 mm als untauglich für Abschirmungen an Arbeitsplätzen eingestuft, bei denen eine Sicherheitsanalyse eine Belastung der Abschirmung mit dieser oder größerer Intensität als wahrscheinlich erscheinen lässt:

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Tabelle 2: Beurteilung der Tauglichkeit von Polymethylmethacrylat (PMMA; 6 mm) als Abschirmmaterial für Laserarbeitsplätze bei kontinuierlicher CO₂-Laserstrahlung ($\lambda=10,6 \mu\text{m}$) bis 1.500 W und einer Bestrahlungsintensität von mehr als $2 \times 10^5 \text{ W/m}^2$; auszugsweise aus^{*)}

Werkstoff	Beurteilung	Auswertungskriterien	Bewertung der Auswertungskriterien
PMMA GS 233	untauglich	Warnfunktion durch Geruch Brandgefahr durch Flamme Personengefährdung infolge Durchbrand	gut vorhanden vorhanden
PMMA GS 215	untauglich	Warnfunktion durch Geruch Brandgefahr durch Flamme, Nachflamme Personengefährdung infolge Durchbrand	gut erhöht vorhanden

Die nachfolgende Tabelle 3 stellt nach der Norm DIN 4102 ermittelte Brandschutzklassen den Versuchsergebnissen gegenüber. Aufgrund der besonderen Bedingungen bei der Exposition gegenüber Laserstrahlung stimmt die normgemäße Einstufung nach Brennbarkeitsklassen bemerkenswerterweise nicht in jedem Fall mit den Versuchsergebnissen überein. Die Unterschiede können beträchtlich sein. So weist z.B. der als unbrennbar eingestufte Baustoff Rigips gegenüber Laserstrahlung erhöhte Brandgefahr im Sinne der eingangs angeführten Definition auf.

Tabelle 3: Brennbarkeitseigenschaften von Polymethylmethacrylat (PMMA; 6 mm); auszugsweise aus^{*)}

Werkstoff	Brandschutzklasse	Versuchsergebnisse	Beurteilung nach Brandschutzklasse
PMMA GS 233	normal entflammbar (B2)	Brandgefahr vorhanden	geeignet
PMMA GS 215	schwer entflammbar (B1)	erhöhte Brandgefahr gegeben	nicht geeignet, da nicht übereinstimmend

Im gleichen Umfang wie für Plexiglas enthält die Datensammlung auch Angaben für folgende weitere Werkstoffe:

- Kunststoffe: Polycarbonat, Bodenbeläge;
- Gläser: Pyran, Verbundglas, Tempax;
- Baustoffe: Kalksandstein, Rigips, Lärmdämmplatten, Deckenplatten, Keramikfliesen;
- Verschiedenes: Beschichtetes Holz, Flammenschutzmatten, Laserschutzvorhänge, Arbeitskleidung etc.

Die Untersuchungen wurden bei sechs verschiedenen Laserwellenlängen (10,6 μm , 1,064 μm , 1,053 μm , 810 nm, 514 nm und 238 nm) durchgeführt. Wo immer dies aufgrund der Materialstärke möglich ist, werden als zusätzliche Ergebnisse auch die Abtragtiefe/ Eindringtiefe in Abhängigkeit von der Wechselwirkungszeit und der Intensität grafisch dargestellt. Die präsentierten Ergebnisse sind als Forschungsergebnisse aufzufassen und bedürfen unter Umständen noch weiterer Bestätigung und Präzisierung. Als Orientierungshilfe bei der Beurteilung von Abschirmungen, die im Fehlerfall direkter Strahlung ausgesetzt sein können, sind sie jedoch bestens geeignet.

^{*)} **Quelle:** M. Alunovic, E. W. Kreutz : Abschirmungen an Laserarbeitsplätzen; in: Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz: Forschung; Fb 750; Wirtschaftsverlag NW, Verlag für Neue Wissenschaft; Bremerhaven 1996

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Gedanken zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Image der Arbeitsinspektion

Ing. Mag. Leopold SCHUSTER (AI 5)

Die seit 1998 eingerichtete Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design (**mie**) entwickelte sich trotz weit verbreiteter anfänglicher Skepsis recht erfolgreich und ermöglichte mir die Mitarbeit in einem sehr interessanten, zusätzlichen Aufgabengebiet. Wenngleich auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zunächst Vieles im Verborgenen blühte, ist doch bemerkenswert, wie hier die häufig zitierte „beamtische Inaktivität“ durch eine Vielzahl von „EinzeltäterInnen“ als Mythos entlarvt wurde. Es wurden nämlich in kurzer Zeit eine Fülle von Unterlagen und Info-Blättern entwickelt, die man zugleich mit den Vorträgen und Medienauftritten von ArbeitsinspektorInnen durchaus der üblichen „Negativpresse“ entgegensetzen kann.

Auch die Ergebnisse einer Umfrage bei ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bescheinigen uns eine überdurchschnittlich gute Fremdeinschätzung, die allerdings zum Teil vom weit verbreiteten negativen BeamInnenimage überlagert wird. Allgemein haben zwar die BeamtInnen meist einen unvoreilhaften Ruf, bei der durchgeführten konkreten Nachfrage gab es jedoch nur relativ wenige, die gravierende negative Erfahrungen mit dem Arbeitsinspektorat gemacht hatten.

Ich glaube daher, dass die Tätigkeit der erwähnten Arbeitsgruppe einer der Katalysatoren sein kann, die im Bereich der Einschätzung des Arbeitsinspektorates einen Wandel vom „passiven, dumpfen Vollzieher von Paragraphen“ zu einem positiven „Verkünder des ArbeitnehmerInnenschutzes“ herbeiführen werden. Und so, wie sich der Duktus der Verordnungen und Gesetze deutlich zum Positiven verändert, so sollten auch die vollziehenden ArbeitsinspektorInnen noch stärker als bereits bisher zu echten Repräsentanten des aktiven ArbeitnehmerInnenschutzes werden.

AI St.Pölten goes Wichita/Kansas

Ing. Friedrich DATZINGER und Ing. Peter SCHUHMEISTER (AI 8)

Im Juli des Berichtsjahres wurde ein lang gehegter Traum für zwei Mitarbeiter des Arbeitsinspektorates Wirklichkeit. Sie bereisten die „Mutter aller Straßen“, nämlich die sagenumwobene „Route 66“ von ihren Anfängen im Zentrum von Chicago bis zu ihrem Ende am Pazifik, in Los Angeles, die sich somit über acht Bundesstaaten quer durch Amerika erstreckt. Anfangs verlief diese Reise so, wie beim weitaus größten Teil der BesucherInnen dieses interessanten Landes, wobei man mit gewissen Einschränkungen durchaus den so genannten „Hauch der Freiheit“ verspüren kann. Um vieles authentischer ist jedoch dieses Land zu erleben, wenn man zudem dort Freunde hat. Nur so kann aus unserer Sicht das wirkliche Amerika von BesucherInnen quasi „zwischen den Zeilen“ erlebt werden. Einer dieser Freunde, dem bei dieser Gelegenheit ein Besuch abgestattet wurde, lebt etwas abseits des eigentlichen Verlaufes der „Route 66“, in Wichita/Kansas. Wissend, welchem Beruf wir in Österreich nachgehen, hatte er für uns eine Überraschung parat, mit der nun wirklich nicht zu rechnen war: Er ermöglichte ein Treffen mit dem Leiter des in Wichita

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

ansässigen "U.S. Department of Labor - Occupational Safety and Health Administration (OSHA)", der Arbeitsaufsichtsbehörde in Amerika, Mr. Tom Marple!

Der "Aufsichtsbezirk" ist einer von insgesamt 25 in den USA und umfasst die Bundesstaaten Kansas, Iowa, Nebraska und Missouri. In den Vereinigten Staaten versehen derzeit ca. 2.500 Aufsichtsbeamte ihren Dienst, wobei Betriebe der Schiff- bzw. Luftfahrt, Eisenbahnen, Bergbaubetriebe und landwirtschaftliche Betriebe unter 10 Beschäftigten sowie die öffentliche Verwaltung eigenen Aufsichtsbehörden zugeordnet sind. Nachdem wir Einblick in den Büroalltag gewinnen konnten, kam es auch zu einem Erfahrungsaustausch, z.B. über den Ablauf einer Betriebsbegehung, die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde in Amerika sowie die nach einer Betriebsbegehung notwendigen schriftlichen Erledigungen. Grundsätzlich sind die Möglichkeiten der KollegInnen in Amerika sehr ähnlich wie in Österreich, allerdings beschränkt sich der Verwendungsschutz ausschließlich auf die Jugendbeschäftigung und den Mutterschutz. In Bezug auf die schriftlichen Erledigungen konnte festgestellt werden, dass, - wie bei uns - Beanstandungen ebenfalls schriftlich in Form von Revisionsbefunden deponiert werden, wobei die voraussichtlich zu erwartende Strafsumme bei Nichtbefolgung bereits angesprochen wird. Ebenso wird eine nochmalige Beanstandung desselben Missstandes mit Strafe geahndet. Desgleichen besteht natürlich die Möglichkeit, bei groben Mängeln sofort eine Strafe zu verhängen.

Ein derartige, sofortige Strafe wurde beispielsweise nach einem tragischen Unfall im Bereich eines Getreidelagerbetriebes nahe Wichita verhängt, der sich ca. drei Wochen vor unserem Besuch ereignete. Hiezu wäre zu sagen, dass Kansas landläufig als Kornkammer Amerikas gilt, es kaum möglich ist, die schier unendliche Weite der Getreidefelder zu beschreiben, und dass dementsprechend auch die Lagerbetriebe Größenordnungen annehmen, die in Österreich unvorstellbar sind. Aufgrund eines elektrischen Mangels im Zusammenhang mit einem zu hohen Staubanteil im Getreide kam es in diesem Betrieb zu einer Staubexplosion großen Ausmaßes. Anhand des nebenstehenden Fotos kann allerdings das enorme Ausmaß der Siloanlagen und die Schwere des Unfalls nur annähernd dargestellt werden, bei dem leider sieben Arbeitnehmer tödlich verunglückten. Wie wir kürzlich erfahren konnten, wurde im Zuge des seitens des OSHA angestrebten Strafverfahrens eine Strafsumme von 1,5 Mio. Dollar verhängt!

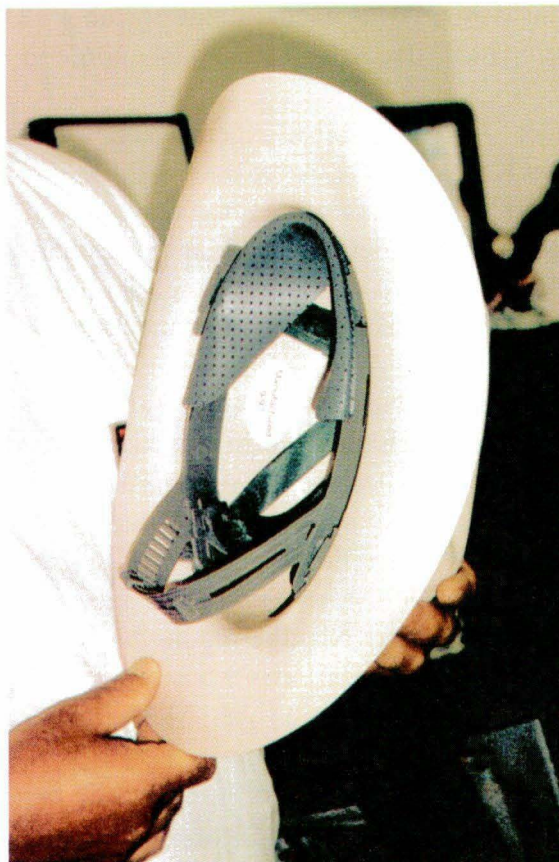


Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Ferner ist zu erwähnen, dass die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Arbeitssicherheit in den Vereinigten Staaten einen hohen Stellenwert einnimmt: Broschüren über die Arbeitsaufsicht und branchenspezifische Informationen stehen Interessierten kostenlos zur Verfügung. In zeitgemäßer Form werden zudem auf einer CD-ROM "OSHA Regulations, Documents and Technical Informations" angeboten. Weiters können Informationen über Internet abgerufen werden, und zwar unter

<http://www.osha.gov> und
<http://www.osha-slc.gov>.

Übrigens: Das amerikanische Selbstverständnis bzw. die Verbundenheit mit dem eigenen Land wird damit dokumentiert, dass - wie auf dem Foto ersichtlich - persönliche Schutzausrüstungsgegenstände, wie etwa ein Schutzhelm, in der Form eines Stetsons bzw. Cowboyhutes angeboten werden.



G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Nichtraucherinnenschutz für werdende Mütter

Edda DORNER (AI 13)

In allen Groß- und Mittelbetrieben wird schon bei der Errichtung der NichtraucherInnen-schutz berücksichtigt, und zwar im Normalfall durch räumliche Trennung oder eigene RaucherInnenräume. Der Schutz der NichtraucherInnen ist vor allem ein Problem in Kleinbetrieben. Ein räumliches Ausweichen ist dort meist nicht möglich; besonders schwierig wird es, wenn es sich um einen Betrieb mit Kundenverkehr handelt oder die ArbeitgeberInnen selbst RaucherInnen sind. Argumentiert wird wie folgt: Die Kundschaft sei König und man wolle sie nicht durch ein Rauchverbot verärgern, da es ohnehin schon schwierig sei, sich gegen die "Großen" durchzusetzen. Außerdem lassen sich rauchende ArbeitgeberInnen ihre "Passion" in den Räumlichkeiten des eigenen Betriebes schwerlich verbieten.

Nahezu gänzlich unmöglich wird der NichtraucherInnenschutz in den Betrieben des Gastgewerbes. In diesen Fällen bliebe Arbeit suchenden Frauen im Hinblick auf eine allfällige Schwangerschaft praktisch nur die Wahl, einen gefundenen Job wegen unzureichendem NichtraucherInnenschutz erst gar nicht anzunehmen. Angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage kann man sich jedoch die entsprechende Entscheidung unschwer vorstellen. Im

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Zusammenhang mit Schwangeren wird der Nichtraucherinnenschutz zumindest dann immer wahrgenommen, wenn ein Betrieb um eine Ausnahmegewilligung vom Nachtarbeitsverbot nach § 6 Abs. 3 MSchG ansucht. Bei diesen Betrieben handelt es sich im Regelfall um Gastgewerbebetriebe. Hier stimmt die Arbeitsinspektion einer Ausnahmegewilligung nur dann zu, wenn der Nichtraucherinnenschutz tatsächlich gewährleistet ist.

Rechtsvorschriften

H. RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 1999

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 2/1993.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)**, BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)**, BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)**, BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV)**, BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und

Rechtsvorschriften

Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Maschinen-Schutzvorrichtungsvorordnung, BGBl. Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl. Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 199/1997.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in **Eisen- und Stahlhüttenbetrieben**, BGBl. Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Rechtsvorschriften

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegitierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl. Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl. Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl. Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über das **Grubenrettungswesen**, BGBl. Nr. 21/1972, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über **verantwortliche Personen** - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (EiExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, i.d.F. BGBl. Nr. 252/1996.

Rechtsvorschriften

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG, BGBl. Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl. Nr. 631/1994.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSv), BGBl. Nr. 680/1977.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 2/1985.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 46/1997.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 374/1998.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 46/1997.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **das Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG**, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 126/1997.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt - Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/1998.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/1998.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996.

Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/1998.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, i.d.F. BGBl. 144/1983.

Rechtsvorschriften

§ 16 der **Arbeitszeitordnung**, dRGBl. I S 447/1938, GBIO. Nr. 231/1939, hiezu Nr. 20 der Ausführungs-VO zur Arbeitszeitordnung, dRGBl. I S 1799/1938, GBIO. Nr. 667/1939.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERINNENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. I 7/1998.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. Nr. 833/1992.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 832/1995.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDERINNENBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz-AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. I 78/1997.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 666/1994.

Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 139/1997.

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 148/1998.

Arbeitsmarktservice - Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 107/1997.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 170/1997.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) ArbeitnehmerInnenrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder ArbeitnehmerInnenrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatrsicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

I. Tabellenteil

Tabellen

 Tabellen
I.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 1998	136
Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	138
Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 1998	140
Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	142
Tab. 2: Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	144
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	146
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	148
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	150
Tab. 6.1: Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen 1998	152
Tab. 6.2: Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern 1998	156
Tab. 7.1: Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998	160
Tab. 7.2: Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 1998	162
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1998	164
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1998	165
Tab. 9: LenkerInnenkontrollen im Jahr 1998	166
Tab. 10: Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1998	167

Tabellen

I.2 ERLÄUTERUNGEN

I.2.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der MitarbeiterInnen), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

Mit Jänner 1998 wurde die statistische Zählweise umgestellt und das **Schlüsselverzeichnis** aktualisiert, um inhaltlich und strukturell die Vorgaben des seit 1995 wirksamen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der novellierten Rechtsvorschriften im Bereich Verwendungsschutz zu berücksichtigen. Die Umstellungen betreffen vor allem umfangreichere Anpassungen bei der Erfassung der Erhebungen (z.B. differenzierte Ausweisung der im Gefolge von Inspektionen oder Erhebungen durchgeführten Nachkontrollen) und der sonstigen Tätigkeiten, eine detailliertere Erfassung der Beratungsaktivitäten, eine Neukonzeption der Beanstandungssystematik im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes sowie einige Adaptionen bei den Beanstandungen zum Verwendungsschutz (z.B. Neuzusammenfassungen im Bereich Heimarbeit).

Was den Tabellenteil des Jahresberichtes betrifft, wirkt sich die erforderliche Umstellung der statistischen Zählweise insbesondere auf die Tabellen A, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 8.1 und 8.2 aus, im geringeren Umfang jedoch auch auf die Tabellen 7.1 und 7.2, nicht jedoch auf die Tabellen 1.1 bis 1.3, 3, 4, 5, 9 und 10. Dies hat zur Folge, dass die Inhalte der Tabellen 6.1 und 6.2 praktisch kaum und jene der Tabellen A, 2, 8.1 und 8.2 nur teilweise mit jenen des Tätigkeitsberichtes 1997 zu vergleichen sind.

I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die LenkerInnen- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen

Veränderungen zum Vorjahr: Bei den Erhebungen und sonstigen Tätigkeiten sind vor allem folgende, den Vorjahresvergleich beeinträchtigende Umstellungen erwähnenswert:

- Erstmals werden die Erhebungsarten Erstüberprüfung und Evaluierung tabellarisch ausgewiesen.
- Im Gefolge der in Anlehnung an das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführten weit gehenden Neuerungen der Erhebungssystematik im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes werden die Begriffe Arbeitsstätten, Arbeitsmittel/elektrische Anlagen, Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge/Arbeitsplätze als neue Erhebungsbereiche ausgewiesen und entfallen die bisherigen Zusammenfassungen Betriebseinrichtungen/Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge/-verfahren/-plätze/Lagerungen/Verkehr in den Betrieben und Genehmigung/Bewilligung von Betrieben.
- Die Erhebungsbereiche Arbeitszeit und Arbeitsruhe wurden zusammengefasst, ebenso die Tätigkeitsbereiche Teilnahme an den Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate und Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.
- Die LenkerInnenkontrollen umfassen nicht nur - wie bisher - die entsprechenden Kontrollen in den Betriebsstätten und die Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen, sondern auch die LenkerInnenkontrollen auf der Straße.
- Im Unterschied zu bisher wird der Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen inklusive Zusammenarbeit hinsichtlich Heimarbeitsangelegenheiten jedoch ohne Teilnahme an Gerichtsverhandlungen erfasst.
- Der neue Erhebungsbereich Aktualisierung von Betriebsstättendaten umfasst nunmehr sowohl die bisher ausgewiesene Aufnahme einer Betriebsstätte in die EDV-Betriebsdatei als auch die Überprüfung EDV-statistischer Betriebsstättendaten bzw. die Überprüfung, ob Betriebsstätten, die bei der letzten Überprüfung keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, weiterhin in Evidenz zu halten oder vorzumerken sind.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten (inkl. der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und die Erhebungen bei AuftraggeberInnen von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen LenkerInnenkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen der ArbeitsinspektionsärztInnen stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem ArbeitnehmerInnenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfü-

Tabellen

gungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch ArbeitsinspektionsärztInnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Veränderungen zum Vorjahr: Bei den Erhebungen erschweren folgende Umstellungen den Vorjahresvergleich:

- Der neue Begriff „Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Allgemeine Besichtigung durch ArbeitsinspektionsärztInnen“;
- Die Ausweisung der neu zusammengefassten Erhebungsarten Arbeitsstätten, Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge/Arbeitsplätze;
- Die Aufgliederung der bisherigen Erhebungen ärztliche Untersuchungen/ermächtigte ÄrztInnen und Eignungsfeststellung in die neuen Erhebungsarten Gesundheitsüberwachung und Kontrolle ermächtigter ÄrztInnen;
- Die Miterfassung der arbeitsmedizinischen Betreuung in den umfassender definierten Präventivdiensten.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln B.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und B.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen statistisch erfasst.

Tabellen 6.1 und 6.2

Die Aktualisierung der statistischen Zählweise auf der Basis des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes führte insbesondere im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes zu einer **weitgehend neuen Erhebungs- und Beanstandungssystematik**, sodass die neuen, in der Tabelle angeführten Beanstandungsarten bzw. -daten kaum mit jenen von 1997 vergleichbar sind. Hinsichtlich des Vorjahresvergleiches soll vor allem auf folgende Aspekte der neuen Beanstandungssystematik hingewiesen werden:

Tabellen

- Erstmals werden die Beanstandungen zum Bereich Ermittlung und Beurteilung von Gefahren/Festlegung von Maßnahmen/Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente explizit erfasst.
- Differenzierter als bisher werden vor allem die Bereiche Arbeitsstätten/Gebäude, Brand-/Explosionsschutz, erste Hilfe, elektrische Anlagen, Gesundheitsüberwachung, physikalische und sonstige Einwirkungen sowie persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung erfasst.
- Die Erfassung der Beanstandungen von Arbeitsmitteln (inkl. Fördereinrichtungen) erfolgt differenzierter, und zwar primär nach allgemeinen Anforderungen (Benutzung, Prüfung, Beschaffenheit u.Ä.) und erst sekundär nach Arbeitsmittelarten.
- Auch die Arbeitsstoffe werden primär nach allgemeinen Anforderungen gegliedert (Ermittlung/Beurteilung, Ersatz/Verbot, Meldepflicht, Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, Grenzwerte, Kennzeichnung, Messungen, Verzeichnis der ArbeitnehmerInnen u.Ä.) und erst sekundär teilweise nach Arbeitsstoffarten.
- Eine hinsichtlich der Gesamtzahlen zumindest bedingte bzw. teilweise Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist aufgrund der geringeren strukturellen Veränderungen vor allem für folgende Teilbereiche gegeben: Sicherheitsvertrauenspersonen/Präventivdienste (1998 getrennt ausgewiesen), Information/Unterweisung, Brand-/Explosionsschutz, erste Hilfe, sanitäre Einrichtungen (1997 getrennt erfasst unter Trinkwasser/Waschgelegenheiten/Aborte und Umkleieräume/Garderobekästen), elektrische Anlagen sowie Schutzausrüstung/Arbeitskleidung.
- Die Verstöße gegen die Auflagepflichten im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes werden nunmehr mit jenen im Bereich des Verwendungsschutzes zur neuen Beanstandungshauptgruppe „Auflegen der Gesetze und Verordnungen“ zusammengefasst und in Summe in den Tabellen 6.1 und 6.2 ausgewiesen. Bisher wurden die Auflagepflichten getrennt nach den beiden Hauptbereichen erfasst und innerhalb des Verwendungsschutzes den einzelnen gesetzlichen Grundlagen zugerechnet.

Tabellen 7.1 und 7.2

Veränderungen zum Vorjahr: Insbesondere folgende Umstellungen beeinträchtigen den Vorjahresvergleich:

- Die Zusammenfassung aller Verstöße gegen die Auflagepflicht (siehe die Bemerkungen zu den Tabellen 6.1 und 6.2);
- Die Zusammenfassung der Verstöße „Sonn- und Feiertagsruhe“ und „Wochenfreizeit“ im Bereich der Beschäftigung von Jugendlichen;
- Die Einführung der zusätzlichen Beanstandungsart „Aushang der Arbeitszeit im Bereich der Krankenanstalten-Arbeitszeit“.

Tabellen

Tabellen 8.1 und 8.2

Veränderungen zum Vorjahr: Die Erhebungs- und Beanstandungsarten im Bereich Heimarbeit wurden neu zusammengefasst und deren Anzahl deutlich verringert. Dementsprechend kaum bzw. nur bedingt vergleichbar sind etliche Detailerhebungen (z.B. Entgelt-schutz/Entgeltzahlung) sowie alle angeführten Beanstandungsgruppen mit Ausnahme der Beanstandungsgruppe Feiertagsentgelt/Urlaubszuschuss/Weihnachtsremuneration.

Tabellen

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	49.496	2.196	2.083	11.278
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	35.226	1.913	1.845	7.875
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	14.270	283	238	3.403
Vorgenommene Erhebungen³⁾	49.426	1.854	2.084	11.307
<i>davon betreffend:</i>				
Erstüberprüfung ⁴⁾	844	10	7	229
Evaluierung ⁴⁾	1.737	9	277	315
Arbeitsstätten ⁴⁾	3.549	133	125	797
Arbeitshygiene	2.330	156	88	569
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen ⁴⁾	1.586	100	32	375
Arbeitsstoffe ⁴⁾	739	63	23	173
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze ⁴⁾	1.811	94	26	351
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	1.745	55	14	263
Arbeitsunfälle	4.036	138	243	1.010
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.655	185	214	769
Mutterschutz	9.365	411	397	2.060
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁴⁾⁵⁾	2.154	43	61	520
LenkerInnenkontrollen ⁴⁾⁶⁾	1.693	65	70	382
Aktualisierung von Betriebsstättendaten ⁴⁾	10.293	291	259	2.675
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁷⁾	18.988	999	1.626	4.186
Sonstige Tätigkeiten⁸⁾	29.158	562	1.145	8.364
<i>davon betreffend:</i>				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.611	86	128	2.814
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	9.859	323	262	3.057
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen ⁴⁾	6.319	60	471	1.337
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen ⁴⁾	518	2	41	210
Amtshandlungen insgesamt⁹⁾	147.068	5.611	6.938	35.135
<i>davon:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.431	122	134	496

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbZG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1997 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

Tabellen

A

Bundesländern im Jahr 1998

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
7.112	3.196	6.015	2.058	3.510	12.048	
5.108	1.877	4.166	1.615	2.955	7.872	
2.004	1.319	1.849	443	555	4.176	
7.573	2.648	4.764	3.982	3.245	11.969	
131	10	149	12	185	111	
318	104	154	145	127	288	
483	268	126	258	448	911	
318	154	434	83	86	442	
280	44	75	116	144	420	
114	8	20	122	38	178	
409	123	158	128	160	362	
509	63	327	221	56	237	
763	193	395	155	152	987	
339	119	513	335	465	716	
830	666	802	962	465	2.772	
201	81	173	340	363	372	
324	102	312	77	117	244	
2.072	541	703	339	232	3.181	
2.225	1.841	2.056	1.375	1.243	3.437	
4.502	1.202	3.062	2.422	1.325	6.574	
1.220	298	438	311	424	1.892	
1.232	349	1.004	1.205	532	1.895	
1.119	439	981	431	340	1.141	
46	24	88	16	8	83	
21.412	8.887	15.897	9.837	9.323	34.028	
64	81	629	436	3	466	

⁵⁾ Ohne LenkerInnenkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

⁶⁾ LenkerInnenkontrollen in den Betrieben (inkl. Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und auf der Straße.

⁷⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁸⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.Ä.

⁹⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Arbeitnehmer-
jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:											
1-4	16.413	28	-	37	628	165	143	97	1	41	101
5-19	11.757	33	-	30	442	105	155	121	1	79	123
20-50	3.649	11	-	12	130	74	75	60	-	73	65
51-250	2.235	6	-	3	104	70	53	44	-	76	55
251-750	310	-	-	-	11	15	10	10	-	14	10
751-1000	22	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-
1001 und mehr	38	-	-	-	1	-	-	1	-	3	-
ArbeitnehmerInnen											
Insgesamt	34.424	78	0	82	1.316	430	436	333	2	288	354
Durchgeführte Inspektionen²⁾	35.226	79	0	83	1.344	437	444	347	3	310	373
Vorgenommene Erhebungen³⁾	45.141	116	0	133	2.169	908	709	741	26	1.150	697
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.623	41	0	174	618	126	435	216	25	510	316
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	20.308	39	0	108	1.101	251	450	404	7	573	347
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:											
männliche Erwachsene	418.307	821	-	892	16.323	7.326	10.831	10.752	10	18.381	10.292
Jugendliche ⁶⁾	23.763	28	-	12	606	172	444	373	-	518	268
weibliche Erwachsene	250.885	281	-	75	8.560	9.995	2.503	3.420	2	6.478	2.289
Jugendliche ⁶⁾	9.539	31	-	-	392	354	61	107	-	112	76
Insgesamt	702.494	1.161	0	979	25.881	17.847	13.839	14.652	12	25.489	12.925

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.1

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

Innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten; abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
201	58	141	20	392	61	864	6.888	2.898	511	536	962	43	29	328	1.240	
288	110	103	18	478	48	1.329	4.191	1.291	495	675	599	255	51	253	484	
155	75	51	20	110	51	627	939	313	188	160	162	87	34	112	65	
176	92	76	10	54	45	322	342	95	89	75	127	58	56	137	70	
48	24	19	8	10	7	15	17	1	7	6	16	8	1	50	3	
4	3	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	6	-	
4	3	5	4	-	-	1	-	-	-	-	4	1	-	10	1	
876	365	399	80	1.044	212	3.158	12.378	4.598	1.290	1.452	1.870	453	171	896	1.863	
955	381	413	86	1.068	213	3.388	12.496	4.688	1.306	1.462	1.887	465	180	922	1.896	
2.114	854	836	194	1.500	259	2.646	12.048	6.102	2.586	890	2.615	244	228	2.775	2.601	
719	293	170	67	656	258	889	3.869	5.235	681	90	546	143	168	1.147	1.231	
1.162	423	344	116	681	197	1.613	3.943	3.632	692	327	852	323	286	1.208	1.229	
51.061	24.100	20.731	14.364	11.328	8.427	57.485	52.808	12.340	17.949	10.762	21.595	11.607	3.638	17.394	7.090	
2.371	1.606	863	592	1.639	466	6.655	5.055	1.196	201	197	189	10	68	148	86	
10.372	4.019	9.092	1.883	4.412	1.249	6.699	59.793	19.585	5.105	10.270	17.444	3.862	3.500	50.444	9.553	
261	192	221	55	182	37	318	3.185	1.577	143	223	189	123	8	795	897	
64.065	29.917	30.907	16.894	17.561	10.179	71.157	120.841	34.698	23.398	21.452	39.417	15.602	7.214	68.781	17.626	

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-
 Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste
 und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	16.413	1.062	880	3.909
5-19	11.757	580	633	2.604
20-50	3.649	154	149	752
51-250	2.235	68	149	369
251-750	310	12	17	53
751-1000	22	-	2	3
1001 und mehr	38	-	2	2
ArbeitnehmerInnen				
Insgesamt	34.424	1.876	1.832	7.692
Durchgeführte Inspektionen²⁾	35.226	1.913	1.845	7.875
Vorgenommene Erhebungen³⁾	45.141	1.758	1.924	10.459
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.623	959	1.592	4.124
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	20.308	485	918	5.069
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:				
männliche Erwachsene	418.307	12.751	24.240	72.413
Jugendliche ⁶⁾	23.763	993	1.624	4.698
weibliche Erwachsene	250.885	9.075	15.304	40.175
Jugendliche ⁶⁾	9.539	264	608	1.558
Insgesamt	702.494	23.083	41.776	118.844

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.2

stätten nach Bundesländern im Jahr 1998

ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2.077	720	1.745	685	1.115	4.220
1.644	695	1.506	553	1.164	2.378
669	241	396	204	314	770
444	181	317	122	239	346
67	21	56	10	30	44
8	1	3	1	3	1
10	1	6	2	2	13
4.919	1.860	4.029	1.577	2.867	7.772
5.108	1.877	4.166	1.615	2.955	7.872
6.612	2.284	4.444	3.660	3.137	10.863
2.171	1.830	1.999	1.365	1.218	3.365
2.989	1.037	2.238	2.009	1.112	4.451
92.265	27.503	62.792	21.977	38.480	65.886
5.491	1.504	3.446	1.319	2.485	2.203
46.343	15.581	35.213	10.109	20.847	58.238
2.288	619	1.230	478	1.114	1.380
146.387	45.207	102.681	33.883	62.926	127.707

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.Ä.	Zimmererei, Dachdeckerei, Bau- spenglerlei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnhoberbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.741	350	1.756	973	137	5	613
5-19	5.117	118	2.819	352	203	14	640
20-50	199	1	143	1	-	1	14
51-250	36	-	25	-	-	1	3
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
ArbeitnehmerInnen							
Insgesamt	12.093	469	4.743	1.326	340	21	1.270
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	14.270	510	6.192	1.413	360	28	1.521
Vorgenommene Erhebungen²⁾	2.583	72	946	319	40	5	304
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen³⁾	51	2	9	2	0	0	1
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.360	43	556	127	11	3	161
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:							
männliche Erwachsene	62.643	1.629	32.476	4.816	1.907	243	7.005
Jugendliche ⁵⁾	1.777	9	938	267	3	-	23
weibliche Erwachsene	781	1	18	1	2	6	5
Jugendliche ⁵⁾	20	-	4	8	-	-	-
Insgesamt	65.221	1.639	33.436	5.092	1.912	249	7.033

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

1.3

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

nen erfasste ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen										
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	Sonstige Wirtschaftszweige
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
608	87	500	26	174	234	178	265	277	100	458
150	81	163	7	100	44	47	106	161	3	109
11	1	2	-	2	3	2	3	3	-	12
1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
770	169	666	33	276	281	227	374	442	103	583
862	174	740	34	291	292	235	401	473	112	632
59	28	44	8	77	33	25	94	78	20	431
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37
67	20	60	11	22	32	24	48	50	6	119
2.742	855	2.524	105	1.272	961	792	1.429	2.011	173	1.703
196	7	171	1	8	26	27	78	6	2	15
2	-	-	1	-	2	-	5	5	-	733
2	-	1	-	-	-	-	2	-	-	3
2.942	862	2.696	107	1.280	989	819	1.514	2.022	175	2.454

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen

Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textiliwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen²⁾	1.655	0	0	9	121	113	31	58	0	195	72
<i>davon betreffend:</i>											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	224	-	-	1	13	18	9	6	-	21	9
Arbeitsstätten ³⁾	122	-	-	1	12	9	2	6	-	13	7
Arbeitshygiene	185	-	-	-	23	14	2	7	-	19	9
Arbeitsstoffe ³⁾	223	-	-	1	12	14	4	10	-	34	16
Gesundheitsüberwachung ³⁾	217	-	-	2	6	3	5	3	-	37	9
Kontrolle ermächtigter ÄrztInnen ³⁾	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze ³⁾	288	-	-	1	27	22	4	12	-	36	16
Präventivdienste ³⁾	139	-	-	-	8	15	1	6	-	13	2
Arbeitsunfälle	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	99	-	-	2	6	8	1	2	-	12	3
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	22	-	-	-	1	-	-	-	-	3	-
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	128	0	0	0	2	7	1	2	3	5	1
Amtshandlungen insgesamt⁶⁾	1.786	0	0	9	123	120	32	60	3	200	73
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	808	14	-	6	99	19	24	13	-	46	25
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2.242	-	-	21	33	50	41	95	2	270	86
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	9	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	3.833	4	-	4	170	67	-	83	-	57	11
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	157	-	-	-	9	4	1	3	-	8	2
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	160	-	-	3	8	3	-	7	-	18	6
Beratungen von ArbeitnehmerInnen	123	2	-	-	10	8	-	4	-	4	2
Rezepturenbearbeitung	354	-	-	3	9	19	11	7	-	48	12
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	7.700	20	0	37	340	171	77	212	2	451	144

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1997 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

Tabellen

2

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
219	103	97	15	108	13	62	139	7	9	8	36	42	8	121	69	
34	13	12	3	16	2	11	33	1	3	2	1	2	-	10	4	
15	6	10	1	6	1	3	7	-	-	-	-	7	1	10	5	
21	14	12	-	15	1	3	13	1	1	2	2	2	2	14	8	
24	16	14	1	23	-	9	12	2	-	-	6	7	2	8	8	
38	16	13	4	15	2	13	18	-	2	-	10	3	1	6	11	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	
39	13	18	2	18	1	12	20	-	2	1	8	8	1	13	14	
20	10	12	1	6	3	4	12	-	-	2	1	-	-	19	4	
1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
11	10	1	2	2	-	5	13	2	1	-	5	-	-	6	7	
1	-	1	-	1	1	1	1	-	-	-	2	2	-	7	1	
2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
17	10	3	0	4	4	7	3	0	0	3	3	23	2	16	12	
238	113	100	15	112	17	69	142	7	9	11	39	65	10	137	82	
61	23	24	5	11	5	103	77	48	4	3	16	6	6	78	92	
430	182	80	85	102	20	190	318	-	4	1	24	19	4	48	137	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	13	-	
-	-	-	-	1	-	-	4	-	1	-	-	-	-	-	-	
78	6	43	6	14	3	25	878	409	47	111	472	8	18	995	324	
1	-	1	-	-	1	1	22	18	1	3	20	4	-	43	15	
12	5	1	1	5	3	11	8	-	-	1	11	6	-	38	13	
4	-	1	-	2	-	10	24	10	1	3	2	5	2	18	11	
30	24	35	14	28	1	52	21	5	1	1	5	3	1	10	14	
616	240	185	111	163	33	392	1.352	490	59	123	550	52	31	1.243	606	

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾															
	Summe		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDY-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen	
			DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F							
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																
Insgesamt	153	116.879	1	3.893	5	3.047	4	2.884	2	2.485	18.333	0	3.395	45	23.915	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																
Maschinelle Betriebseinrichtungen	21	14.987	-	549	2	818	1	540	1	403	5	3.724	-	1.188	7	2.994
<i>davon:</i>																
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1	2.802	-	9	-	23	-	68	-	47	1	2.036	-	43	-	196
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	2.833	-	4	1	588	-	30	-	26	-	100	-	911	-	709
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	0	1.790	-	391	-	-	-	2	-	-	-	7	-	1	-	-
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	2.892	-	26	-	87	-	62	-	84	-	752	-	134	-	969
Motorisch betriebene Förderrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	9	1.243	-	35	1	53	-	25	-	48	4	358	-	16	2	288
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	0	79	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-	3	-	21
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	7.452	-	242	-	288	-	229	-	234	-	1.656	-	303	-	1.187
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	9.347	-	656	-	225	-	311	-	148	-	1.394	-	325	-	2.066
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	45	4.924	1	237	3	65	1	130	1	95	1	505	-	82	6	456

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.861, tödlich: 10) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.194, tödlich: 7) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise nicht verfügbar. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge

Tabellen

3

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾										
		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung-, bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Gerate, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen				
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F				
Gefährliche Stoffe	9 2.818	- 172	- 31	2 174	- 65	1 591	- 35	2 503				
Elektrischer Strom	4 201	- 5	- 2	- 7	- 6	- 41	- 6	- 45				
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 11	- 1	- 1	- -	- -	- 5	- -	- -				
Sturz und Fall von Personen	31 27.542	- 940	- 640	- 542	- 544	2 2.856	- 450	22 7.297				
<i>davon:</i>												
Sturz von bzw. mit Leitern	4 3.044	- 51	- 82	- 49	- 41	- 306	- 49	2 1.354				
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	18 4.338	- 124	- 140	- 68	- 143	- 393	- 61	15 1.559				
Ausgleiten	1 5.084	- 289	- 99	- 112	- 95	- 501	- 85	- 1.058				
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	21 9.420	- 236	- 270	- 211	- 186	1 1.518	- 312	6 2.726				
Abspringen v. Splittern u. Stücken	0 1.094	- 9	- 23	- 16	- 38	- 239	- 21	- 421				
Scharfe und spitze Gegenstände	0 15.433	- 400	- 384	- 377	- 446	- 3.087	- 407	- 3.207				
Anstoßen	1 8.199	- 279	- 185	- 215	- 177	- 1.372	- 169	1 1.719				
Einklemmen	1 4.449	- 123	- 91	- 103	- 117	1 785	- 79	- 1.080				
Sonstige u. unbekannte Ursachen	3 1.868	- 44	- 24	- 29	- 26	- 183	- 15	1 193				
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	136 107.824	1 3.893	5 3.047	4 2.884	2 2.485	11 17.977	0 3.395	45 23.915				
Arbeitsunfälle Männer⁶⁾	133 87.659	1 2.908	5 2.849	4 2.484	2 2.368	11 16.784	0 3.004	45 23.636				
Arbeitsunfälle Frauen⁶⁾	3 20.165	0 985	0 198	0 400	0 117	0 1.193	0 391	0 279				
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	1 413	0 501	1 839	1 525	1 822	0 673	0 716	2 902				
Männer	1 599	0 675	2 955	1 640	1 985	1 791	0 852	2 1.012				
Frauen	0 176	0 284	0 304	0 249	0 188	0 217	0 321	0 89				

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 71.966 (davon: 62 tödlich).

werden auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften nicht mitenthalteten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		davon: Wirtschafts-					
			Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	
			DA	DD	DD	DD	DG-DH	DG-DH
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	16	1.156	0	77	0	25	1	29
<i>davon:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	389	-	15	-	4	-	9
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	9	-	-	-	-	-	1
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	1	31	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	1	9	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	1	19	-	-	-	-	1	2
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	11	27	-	1	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	89	-	50	-	-	-	2
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	456	-	8	-	20	-	7
Infektionskrankheiten (38)	1	32	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	0	55	-	1	-	1	-	6
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	0	5	-	2	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	15	842	0	57	0	25	0	22
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	1	314	0	20	0	0	1	7

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

insgesamt: 886 (davon: 7 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.249, tödlich: 17) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 11, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 82, tödlich: 1).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl an anerkannten Berufskrankheitsfäl-

Tabellen

4

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach
abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung,-bearbeitung, Ma- schinenbau, Büromasch., EDV-Ge- räte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sport- geräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Repara- tur von Kraftfahrzeugen und Ge- brauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststätten- wesen		Öffentliche Verwaltung, Landes- verteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozial- wesen		Erbringung von sonstigen öffent- lichen und persönlichen Dienst- leistungen	
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
3	62	3	233	0	51	4	176	1	69	0	39	0	30	1	81	0	138
-	4	-	48	-	16	-	35	-	34	-	33	-	8	-	38	-	115
-	-	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	7	-	2	-	-	-	9	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	12	-	2	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
3	12	3	6	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3	-	5	-	3	-	7	-	4	-	-	-	3	-	5
-	23	-	146	-	24	-	97	-	19	-	2	-	18	-	3	-	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	30	-	-	-
-	2	-	16	-	5	-	7	-	4	-	-	-	2	-	4	-	4
-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
3	56	3	218	0	45	4	174	1	46	0	14	0	24	1	23	0	18
0	6	0	15	0	6	0	2	0	23	0	25	0	6	0	58	0	120

len bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMAGS als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von ArbeitnehmerInnen in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von ArbeitnehmerInnen

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter-											
Anzahl der Betriebsstätten	3.518	2	0	51	40	50	99	58	5	151	127
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tä-											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	19.953	3	-	9	23	616	300	402	34	3.859	785
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	317	-	-	1	-	-	-	-	2	-	22
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ⁵⁾	9.947	3	-	603	17	190	6	34	-	396	1.335
	2.069	-	-	-	4	12	-	166	36	539	169
	5.171	-	-	41	223	410	456	310	13	394	182
Untersuchte ArbeitnehmerInnen insgesamt	37.457	6	0	654	267	1.228	762	912	85	5.188	2.493
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätig-											
Anzahl der Betriebsstätten	39	0	0	0	0	2	0	0	0	7	3
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	81	-	-	-	-	1	-	-	-	12	6
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärm	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Ionisierende Strahlen	6	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeeignete ArbeitnehmerInnen insgesamt	100	0	0	0	0	2	0	0	0	14	8

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

⁴⁾ Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

Tabellen

5

Innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
suchungsergebnissen:																
407	251	98	81	347	51	223	933	2	21	2	76	58	9	42	334	
tigkeiten untersuchte ArbeitnehmerInnen:																
2.379	1.163	1.574	889	1.312	137	960	2.823	3	92	5	376	483	101	387	1.238	
104	-	12	-	-	126	8	-	-	-	-	42	-	-	-	-	
3.940	1.129	219	560	57	160	817	162	-	34	-	129	49	6	16	85	
662	38	58	50	-	137	45	4	-	8	-	82	1	-	28	30	
1.303	553	46	188	221	5	219	214	2	8	-	313	51	-	14	5	
8.388	2.883	1.909	1.687	1.590	565	2.049	3.203	5	142	5	942	584	107	445	1.358	
keiten als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen:																
7	1	4	1	1	1	6	1	0	0	0	4	0	0	0	1	
nicht geeignet beurteilte ArbeitnehmerInnen:																
5	1	13	-	4	-	24	6	-	-	-	9	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3	-	1	1	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8	1	14	1	4	1	31	6	0	0	0	9	0	0	0	1	

⁵⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	5.545	20	0	6	217	133	143	139	0	151	101
<i>davon:</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	1.402	5	-	-	65	44	38	40	-	56	40
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.861	5	-	2	74	59	45	53	-	39	28
Information und Unterweisung	1.055	6	-	3	45	22	42	23	-	27	20
Arbeitsstätten und Baustellen	25.644	45	0	61	728	288	422	405	0	364	323
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerung allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.502	3	-	17	189	61	109	81	-	97	96
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	5.841	10	-	11	194	87	121	118	-	112	94
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.833	8	-	3	58	25	26	55	-	30	29
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	627	-	-	2	7	1	-	3	-	1	4
Brand- und Explosionsschutz	3.787	7	-	2	100	37	63	55	-	48	22
Erste Hilfe	3.328	6	-	3	86	48	48	56	-	46	30
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	2.782	10	-	16	79	25	41	27	-	27	34
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	856	1	-	6	13	3	8	9	-	1	13
Arbeitsmittel	14.597	21	0	37	518	145	454	187	0	252	276
<i>davon:</i>											
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.842	3	-	12	85	36	102	52	-	59	63
Prüfungen	6.257	11	-	8	228	38	137	48	-	83	100
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	5.374	7	-	17	201	68	207	83	-	101	110

¹⁾ Infolge der Einführung einer neuen Beanstandungssystematik für den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz sind die angeführten Beanstandungsarten bzw. -daten kaum mit jenen von 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

Tabellen

6.1

ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998¹⁾

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
366	144	88	27	212	29	1.713	880	321	183	62	165	11	6	270	158	
147	55	33	9	49	16	266	190	62	53	22	48	5	2	102	55	
96	49	33	11	88	5	321	428	194	95	33	83	2	3	72	43	
85	28	13	4	37	4	415	114	25	14	5	19	4	1	82	17	
991	393	262	73	881	86	5.865	7.249	3.405	582	346	964	166	159	669	917	
254	90	58	17	171	21	2.519	1.242	844	116	54	137	32	17	106	171	
251	127	65	20	232	37	458	2.056	858	147	97	196	69	60	235	186	
74	35	23	7	62	3	116	670	222	43	32	95	25	14	105	73	
9	1	1	1	2	-	535	26	18	3	-	7	-	2	2	2	
141	58	53	15	181	15	627	1.224	481	91	57	206	16	30	90	168	
157	48	34	10	98	10	515	1.019	530	110	74	190	3	16	45	146	
77	24	25	1	89	-	690	781	406	57	27	109	18	15	66	138	
23	6	3	1	41	-	381	211	40	11	5	22	3	5	19	31	
852	298	140	50	580	61	5.951	2.830	1.093	247	75	127	34	22	142	205	
204	82	31	13	148	4	1.359	312	125	40	3	23	12	9	43	22	
310	122	50	24	200	40	1.616	2.001	793	163	49	54	12	8	62	100	
328	92	59	13	213	16	2.957	497	164	43	23	46	10	4	35	80	

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

6.1

Fortsetzung

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
Beanstandungen betreffend:	A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Elektrische Anlagen	5.409	3	0	4	242	43	94	58	0	52	57
<i>davon:</i>											
Prüfung von Starkstrom- und Blitzschutzanlagen	2.233	1	-	1	115	16	35	27	-	21	26
Beschaffenheit von Starkstromanlagen	1.447	1	-	-	32	9	18	9	-	8	15
Instandhaltung von Starkstromanlagen und elektrischen Betriebsmitteln	1.118	-	-	3	65	11	32	14	-	14	13
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.264	3	0	8	63	47	66	44	1	134	72
<i>davon:</i>											
Ermittlung und Beurteilung	566	2	-	4	16	16	11	18	1	33	15
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)	1.106	1	-	3	29	20	35	15	-	70	26
Grenzwerte	244	-	-	1	9	1	12	-	-	15	11
Gesundheitsüberwachung	790	1	0	4	9	9	33	1	0	27	15
<i>davon:</i>											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	696	1	-	4	3	4	29	1	-	20	15
Arbeitsvorgänge und -plätze	6.196	7	0	32	133	58	118	88	0	108	94
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern, Gruben, Gräben, Schächten, Künetten u.Ä.)	2.247	3	-	9	47	33	27	32	-	32	23
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	332	-	-	1	13	7	25	12	-	24	13
Fachkenntnisse und Aufsicht	239	-	-	1	5	1	19	4	-	5	13
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.302	4	-	20	67	15	45	37	-	47	45
Präventivdienste	2.240	2	0	4	96	75	71	68	2	75	46
<i>davon:</i>											
Sicherheitsfachkräfte	1.013	1	-	1	49	34	36	32	1	33	16
ArbeitsmedizinerInnen	1.085	1	-	3	42	35	35	29	1	35	27
Auflegen der Gesetze und Verordnungen³⁾	1.147	0	0	0	41	10	14	12	0	4	7
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	63.832	102	0	156	2.047	808	1.415	1.002	3	1.167	991

³⁾ Inklusiv der den Verwendungsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen.

⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Tabellen

6.1

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
153	63	50	12	176	12	1.471	1.308	1.037	92	48	128	18	14	105	169
56	25	25	5	90	6	379	674	448	35	27	48	6	3	63	101
45	13	10	5	36	2	769	228	137	15	10	35	3	2	19	26
33	20	10	2	39	2	230	284	217	25	7	37	8	5	17	30
258	136	73	31	198	11	264	428	83	47	4	42	15	28	132	76
62	29	15	8	48	3	87	109	27	11	2	8	2	-	26	13
125	58	36	16	93	5	116	234	25	18	1	22	10	25	82	41
38	30	14	3	29	-	20	34	1	1	-	5	1	-	8	11
126	48	18	19	141	6	58	194	1	4	0	16	2	0	8	50
112	46	16	15	129	6	55	173	-	3	-	11	2	-	5	46
365	106	67	53	136	14	3.563	584	86	77	57	156	36	16	128	114
90	28	34	21	28	8	1.161	288	34	36	57	113	22	9	69	43
50	12	13	3	23	-	30	38	23	4	-	8	8	1	14	10
17	12	-	10	10	2	73	50	-	14	-	-	-	-	1	2
202	50	18	18	75	4	2.256	201	28	22	-	35	6	6	44	57
187	72	75	17	75	25	358	387	118	106	35	106	26	5	142	67
74	29	28	10	33	14	152	187	55	52	17	51	5	2	70	31
100	34	43	6	36	11	183	177	47	53	17	48	21	2	66	33
17	7	8	2	40	1	161	436	177	39	25	53	0	3	26	64
3.315	1.267	781	284	2.439	245	19.404	14.296	6.321	1.377	652	1.757	308	253	1.622	1.820

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni- Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	5.545	85	531	1.109
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	1.402	25	212	238
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.861	40	113	434
Information und Unterweisung	1.055	10	127	127
Arbeitsstätten und Baustellen	25.644	514	1.102	5.158
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.502	210	207	1.179
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	5.841	87	211	1.273
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.833	23	89	449
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	627	-	19	149
Brand- und Explosionsschutz	3.787	61	222	808
Erste Hilfe	3.328	52	196	533
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	2.782	69	119	552
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	856	11	29	177
Arbeitsmittel	14.597	330	762	3.462
<i>davon:</i>				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.842	41	120	736
Prüfungen	6.257	210	406	1.381
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	5.374	77	223	1.298

¹⁾ Infolge der Einführung einer neuen Beanstandungssystematik für den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz sind die angeführten Beanstandungsarten bzw. -daten kaum mit jenen von 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

Tabellen

6.2

schen ArbeitnehmerInnenschutz nach Bundesländern im Jahr 1998¹⁾

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
787	501	967	437	189	939	
167	158	234	93	50	225	
313	242	212	222	88	197	
171	58	272	53	27	210	
2.718	1.654	2.272	2.034	1.480	8.712	
642	639	447	397	511	2.270	
629	274	302	557	410	2.098	
176	138	99	164	91	604	
27	25	87	82	9	229	
455	167	192	370	266	1.246	
365	197	498	287	133	1.067	
325	158	511	124	43	881	
90	54	131	45	14	305	
1.558	917	1.611	1.025	871	4.061	
303	166	196	242	144	894	
715	423	786	413	403	1.520	
530	326	622	350	318	1.630	

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen	5.409	253	402	1.141
<i>davon:</i>				
Prüfung von Starkstrom- und Blitzschutzanlagen	2.233	200	283	488
Beschaffenheit von Starkstromanlagen	1.447	30	47	340
Instandhaltung von Starkstromanlagen und elektrischen Betriebsmitteln	1.118	22	54	216
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.264	59	208	570
<i>davon:</i>				
Ermittlung und Beurteilung	566	14	90	91
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)	1.106	27	59	346
Grenzwerte	244	-	16	50
Gesundheitsüberwachung	790	43	86	200
<i>davon:</i>				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	696	43	61	190
Arbeitsvorgänge und -plätze	6.196	90	251	1.346
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Bildschirmarbeitsplätze, Lastenhandhabung, Arbeiten in Behältern, Gruben, Gräben, Schächten, Künetten u.Ä.)	2.247	20	93	479
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	332	1	26	66
Fachkenntnisse und Aufsicht	239	2	21	40
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.302	67	107	753
Präventivdienste	2.240	93	255	348
<i>davon:</i>				
Sicherheitsfachkräfte	1.013	43	121	158
ArbeitsmedizinerInnen	1.085	45	125	160
Auflegen der Gesetze und Verordnungen³⁾	1.147	0	168	99
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	63.832	1.467	3.765	13.433

³⁾ Inklusiv der den Verwendungsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen.

⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Tabellen

6.2

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
290	131	397	367	118	2.310
73	3	189	34	4	959
106	57	107	37	33	690
61	40	74	160	37	454
360	110	163	259	94	441
106	47	40	78	34	66
140	50	81	113	32	258
64	-	16	29	13	56
121	27	73	83	37	120
108	22	65	66	31	110
801	558	678	429	291	1.752
238	249	220	135	141	672
42	56	33	35	24	49
47	36	25	22	20	26
460	213	374	229	104	995
336	207	318	251	60	372
147	97	152	91	28	176
175	96	152	131	29	172
71	205	461	27	0	116
7.042	4.310	6.940	4.912	3.140	18.823

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten³⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	7	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	2.352	3	-	-	131	3	10	6	-	2	7
<i>davon:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	223	2	-	-	9	1	-	1	-	-	2
Wochenarbeitszeit	163	1	-	-	8	-	-	-	-	-	1
Ruhepausen und Ruhezeiten	228	-	-	-	3	-	-	1	-	-	-
Nachruhe	191	-	-	-	19	-	-	-	-	1	1
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	360	-	-	-	6	-	-	1	-	-	1
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	63	-	-	-	1	-	5	-	-	1	1
Verzeichnis der Jugendlichen	622	-	-	-	41	2	2	3	-	-	1
Aushang der Arbeitszeit	378	-	-	-	37	-	1	-	-	-	-
Mutterschutz	1.896	4	-	1	89	33	12	35	-	42	13
<i>davon:</i>											
Gefahrenermittlung	113	-	-	-	13	3	1	4	-	8	2
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	364	-	-	-	19	5	3	1	-	3	1
Beschäftigungsverbote	414	3	-	-	27	15	8	10	-	15	5
Verbot der Nachtarbeit	105	-	-	-	6	1	-	1	-	-	-
Überstundenverbot	176	-	-	-	5	1	-	1	-	3	1
Ruhemöglichkeit	522	1	-	1	8	4	-	8	-	9	2
Nachtarbeit von Frauen	79	-	-	-	22	1	-	1	-	-	-
Arbeitszeit	3.611	4	-	-	175	78	25	29	-	36	32
<i>davon:</i>											
Tagesarbeitszeit	613	1	-	-	28	21	5	10	-	13	10
Wochenarbeitszeit	293	1	-	-	18	16	2	3	-	8	6
Ruhepausen	147	-	-	-	3	2	2	4	-	2	3
Ruhezeiten	189	-	-	-	9	16	1	1	-	5	1
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	2.043	2	-	-	99	21	10	11	-	5	11
Krankenanstalten-Arbeitszeit	164	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	1.081	-	-	-	50	3	1	5	-	2	2
BäckereiarbeiterInnenschutz	141	-	-	-	133	-	-	-	-	-	-
Sonstiges⁴⁾	33	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1
Beanstandungen insgesamt¹⁾⁵⁾	9.364	11	0	1	603	118	49	76	0	82	55

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz (siehe dortige Fußnote 3).

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise nur bedingt mit 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

³⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

7.1

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1998²⁾

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteilung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
-	-	-	-	-	-	1	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-
30	6	7	1	62	1	151	304	1.490	5	3	11	-	-	9	110	
5	1	1	-	9	-	21	28	124	-	-	3	-	-	2	14	
2	-	1	-	7	-	8	15	114	-	-	-	-	-	2	4	
-	-	1	-	5	-	11	19	175	-	-	-	-	-	2	11	
2	-	-	-	1	-	1	2	159	-	-	1	-	-	1	3	
-	-	-	-	1	-	6	41	297	-	-	-	-	-	-	7	
7	2	-	1	14	-	19	10	2	-	-	-	-	-	-	-	
8	1	4	-	13	1	63	119	306	4	3	6	-	-	1	44	
2	1	-	-	6	-	14	47	248	1	-	1	-	-	1	19	
47	15	17	2	25	1	46	716	342	31	54	106	6	10	114	135	
10	4	5	-	5	1	3	18	8	1	3	5	1	-	11	7	
6	6	1	-	1	-	15	111	96	3	5	27	-	4	20	37	
16	1	2	-	12	-	13	112	51	4	3	22	5	1	60	29	
3	-	-	-	2	-	-	8	77	1	-	2	-	-	2	2	
2	1	-	-	1	-	1	87	37	5	3	8	-	1	10	9	
5	2	5	1	2	-	8	301	37	12	34	35	-	3	3	41	
3	-	1	-	-	-	-	31	4	2	-	3	-	-	5	6	
95	24	32	9	52	3	268	1.096	1.137	82	41	117	-	3	77	196	
26	10	11	4	8	1	52	186	129	20	9	31	-	-	18	20	
17	7	6	3	6	1	27	91	55	7	-	6	-	-	8	5	
5	1	-	1	2	-	4	62	34	2	-	4	-	-	10	6	
10	3	3	-	2	-	3	34	85	3	3	3	-	-	6	1	
29	2	9	-	28	1	165	636	711	41	25	66	-	3	30	138	
-	-	-	-	1	-	1	3	5	-	-	-	-	-	152	1	
24	7	4	1	1	1	43	301	544	9	8	14	-	-	12	49	
-	-	3	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	1	-	
1	-	1	-	-	-	4	14	5	1	-	-	-	-	-	4	
200	52	65	13	141	6	514	2.470	3.531	130	106	251	6	13	370	501	

4) Beanstandungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

5) Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Beanstandungen in Betriebstätten³⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	7	-	4	1
Beschäftigung von Jugendlichen	2.352	175	273	429
<i>davon:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	223	10	12	48
Wochenarbeitszeit	163	6	25	22
Ruhepausen und Ruhezeiten	228	27	23	37
Nachtruhe	191	19	16	35
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	360	18	54	66
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	63	1	10	9
Verzeichnis der Jugendlichen	622	57	74	133
Aushang der Arbeitszeit	378	36	54	53
Mutterschutz	1.896	58	87	435
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung	113	-	19	7
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	364	45	22	73
Beschäftigungsverbote	414	5	4	77
Verbot der Nachtarbeit	105	3	6	21
Überstundenverbot	176	2	3	61
Ruhemöglichkeit	522	1	15	154
Nachtarbeit von Frauen	79	1	-	30
Arbeitszeit	3.611	79	229	602
<i>davon:</i>				
Tagesarbeitszeit	613	6	31	94
Wochenarbeitszeit	293	2	17	30
Ruhepausen	147	4	4	41
Ruhezeiten	189	1	4	33
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	2.043	66	136	359
Krankenanstalten-Arbeitszeit	164	10	13	23
Arbeitsruhe	1.081	5	83	172
BäckereiarbeiterInnenschutz	141	6	7	28
Sonstiges⁴⁾	33	-	-	9
Beanstandungen insgesamt¹⁾⁵⁾	9.364	334	696	1.729

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz (siehe dortige Fußnote 3).

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise nur bedingt mit 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

³⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

7.2

Bauarbeiten¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 1998²⁾

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	1	1	-	-	-
226	156	558	191	193	151
21	16	55	16	23	22
21	22	38	11	12	6
20	27	50	9	25	10
24	20	30	22	15	10
33	42	101	19	17	10
13	-	12	9	3	6
63	6	169	29	21	70
28	22	99	54	23	9
179	103	149	334	69	482
12	7	30	18	2	18
52	32	16	23	21	80
35	22	40	135	30	66
7	13	9	28	3	15
9	8	14	31	4	44
52	4	26	81	-	189
10	4	15	1	3	15
296	218	622	372	349	844
56	32	84	34	101	175
18	14	35	21	70	86
11	6	16	12	13	40
20	3	13	28	61	26
181	148	357	267	49	480
13	18	18	32	28	9
33	47	268	318	25	130
13	10	39	31	1	6
-	19	2	1	-	2
770	576	1.672	1.280	668	1.639

⁴⁾ Beanstandungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁵⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1998

Überprüfte AuftraggeberInnen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelspersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse I	Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klopfpelzenerzeugung II	Allgemeine Heimarbeitskommission III
Vorgemerkte AuftraggeberInnen¹⁾	353	159	56	138
Überprüfte AuftraggeberInnen¹⁾ mit				
1-4	137	78	3	56
5-19	45	21	1	23
20-50	17	5	2	10
über 50	3	-	-	3
beschäftigten HeimarbeiterInnen, Zwischenmeister- Innen und Mittelspersonen				
insgesamt	202	104	6	92
Von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigte				
HeimarbeiterInnen männlich	129	9	-	120
weiblich	1.369	476	63	830
ZwischenmeisterInnen, Mittelspersonen männlich	4	4	-	-
weiblich	5	5	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	232	123	7	102
Vorgenommene Erhebungen²⁾³⁾	157	46	0	39
davon betreffend:				
Entgeltenschutz, Entgeltzahlung ³⁾	57	22	-	19
Beanstandungen²⁾	110	51	8	35
davon betreffend:				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekannt- gabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltskündfte ³⁾	11	4	-	5
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung ³⁾	6	4	-	2
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung ³⁾	17	8	-	7
Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration	38	19	5	9
Urlaubsanspruch, -ausmaß, -entgelt, Ablöseverbot, Ab- findung, Urlaubssentschädigung ³⁾	26	14	3	6
Zur Nachzahlung veranlasste AuftraggeberInnen:	51			
Nachzahlungsbeträge in S ⁴⁾ :	533.499			

¹⁾ Die Zuordnung der AuftraggeberInnen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenderen Erzeugungszweig.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Beanstandungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenspalte angegebenen Gesamtzahlen jeweils größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1997 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

⁴⁾ Groschenbeträge wurden auf ganze S gerundet.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1998

Überprüfte HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen bzw. Mittelspersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte HeimarbeiterInnen ¹⁾	2.146	701	291	1.154
ZwischenmeisterInnen und Mittelspersonen ¹⁾	5	5	-	-
Überprüfte HeimarbeiterInnen ¹⁾	212	88	1	123
ZwischenmeisterInnen und Mittelspersonen ¹⁾	1	1	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	220	92	1	127
Vorgenommene Erhebungen ²⁾	66	30	0	36
<i>davon betreffend:</i>				
Entgeltenschutz, Entgeltzahlung ²⁾	23	15	-	8
Beanstandungen	26	9	0	17
<i>davon betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte ²⁾	5	-	-	5
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung ²⁾	3	3	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung ²⁾	1	1	-	-
Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration	13	5	-	8
Urlaubsanspruch, -ausmaß, -entgelt, Ablöseverbot, Abfindung, Urlaubsschädigung ²⁾	2	-	-	2

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1997 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1997 vergleichbar. Details siehe Kap. I.2.2.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

LenkerInnenkontrollen im Jahr 1998¹⁾Überprüfte LenkerInnen²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Beanstandungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte LenkerInnen²⁾	7.709	525	6.404	780
Überprüfte Arbeitstage	96.546	5.634	85.585	5.327
Beanstandungen³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	744	54	640	50
Wochenlenkzeit	85	-	35	50
2-Wochenlenkzeit	9	-	9	-
Keine Lenkpause	313	23	256	34
Zu kurze Lenkpause	704	49	645	10
Tägliche Ruhezeit	558	37	514	7
Wöchentliche Ruhezeit	29	7	22	-
Kein Linienplan	8	8	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	525	50	458	17
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	879	57	747	75
Beanstandungen insgesamt⁴⁾	3.854	285	3.326	243

¹⁾ Umfassen sowohl LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht LenkerInnenkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen.

²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte LenkerInnen werden mehrfach gezählt.

³⁾ Die Beanstandungen werden pro Kontrolle wie folgt lenkerInnenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Beanstandung gezählt; zugleich werden jedoch pro kontrolliertem Lenker bzw. kontrollierter Lenkerin alle Beanstandungskriterien erfasst.

⁴⁾ Summe aller eif angeführten Beanstandungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1998

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, davon mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	davon: mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AuslBG	mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AVRAG		Angetroffene illegal beschäftigte ausländ. Arbeitskräfte
			fehlende Unterlagen	zu geringe Lohnhöhe	
Burgenland	1.418	87	-	-	175
Kärnten	1.096	152	-	-	271
Niederösterreich	3.268	332	-	-	650
Oberösterreich	2.894	230	-	-	338
Salzburg	1.364	237	1	1	279
Steiermark	1.184	150	-	-	213
Tirol	1.252	163	5	2	239
Vorarlberg	1.217	100	-	-	132
Wien	1.844	295	-	-	702
Gesamt	15.537	1.746	6	3	2.999

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Beanstandung gezählt; Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Beanstandungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen fehlender Unterlagen sowie zu geringer Lohnhöhe) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Beanstandungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen mit Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 1.3.1998)¹⁾

J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste am 1. März 1998 (1.3.1997) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 60 (61) MitarbeiterInnen, und zwar 14 (14) JuristInnen, 12 (12) MitarbeiterInnen des höheren technischen Dienstes, 3 (3) Ärztinnen, 4 (3) MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 16 (15) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 6 (5) Bedienstete des Fachdienstes sowie 5 (9) Kanzleikräfte. 1 (5) Person(en) war(en) auf Karenzurlaub und 6 (3) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden. Drei Fünftel der MitarbeiterInnen waren weiblich.

J.1.2 Arbeitsinspektorate

Während der Gesamtpersonalstand der Arbeitsinspektorate (inkl. Reinigungskräfte) im Vergleich zum Vorjahr (1.3.1997) vor allem infolge von mehr Karenzierungen bzw. Karenzvertretungen von 505 auf 509 leicht zunahm, ging die Zahl der ArbeitsinspektorInnen und KontrollorInnen der illegalen Ausländerbeschäftigung leicht zurück.

ArbeitnehmerInnenschutz

Am 1. März 1998 (1.3.1997) umfasste der Personalstand (ohne Reinigungskräfte) im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 451 (450) MitarbeiterInnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilten:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 1998 (Stichtag 1.3.1998) in Klammer beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 1997 (Stichtag 1.3.1997). Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1998 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ²⁾	119	20	139
Gehobener Dienst ²⁾	124	41	165
Fachdienst ²⁾	5	4	9
ArbeitsinspektorInnen insg.	248	65	313
Verwaltungsdienst	8	122	130
Kraftwagenlenker	8	0	8
insgesamt	264	187	451

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

²⁾ Im Unterschied zum Tätigkeitsbericht 1997 einschließlich der höherwertigen Verwendungen.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die 318 (317) für ArbeitsinspektorInnen vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - am 1. März 1998 (am 1.3.1997) mit 313 (315) ArbeitsinspektorInnen besetzt. Dazu kommen noch 130 (126) MitarbeiterInnen in den Verwaltungsstellen, davon 4 Lehrlinge und 8 (9) Kraftwagenlenker. Insgesamt waren zum Stichtag 15 Bedienstete karenziert und 34 im Ausmaß von höchstens 36 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt. Knapp über zwei Fünftel aller MitarbeiterInnen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und etwas mehr als ein Fünftel aller ArbeitsinspektorInnen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen ArbeitsinspektorInnen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (16 ArbeitsinspektorInnen), Chemie (13), Medizin (13), Bauwesen (12), Physik (12), Bodenkultur (10) und Montanwesen (9).

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte waren am 1. März 1998 (1.3.1997) in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 49 (50) MitarbeiterInnen befasst. Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1998		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	5	1	6
Gehobener Dienst ¹⁾	29	5	34
Verwaltungsdienst	1	8	9 ²⁾
insgesamt	35	14	49

¹⁾ Im Unterschied zum Tätigkeitsbericht 1997 einschließlich der höherwertigen Verwendungen.

²⁾ Davon sind 4 Verwaltungskräfte zu weniger als 50 % im Bereich der Ausländer-Innenkontrolle tätig.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

Personal, Organisation

J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL

J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat (Stand 1.10.1999)¹⁾

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190, e-mail: zai@bmags.gv.at

Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:
Finding Rolf, Dr. phil.

Sekretariat:
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Kreppenhofer-Schwarz Manuela
Ohr Sonja (und in der Abteilung 6)

Abteilung 1

Organisationsangelegenheiten der Arbeitsinspektion; ArbeitnehmerInnenschutz im Berg- und Bauwesen; Strahlenschutzangelegenheiten; Dokumentation

Koschi Helmut, Dipl.-Ing.,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Dr. phil.
Drahozal Johann
Banczi Christine
Werdenich Silvia

Referat 1a

EDV in der Arbeitsinspektion

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Bauer Erich

Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Messtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr. phil.,
Abteilungsleiter
Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ewers Helmut, Dipl.-Ing.
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.
(und Leiter des Referates 2a)
Piller Ernst, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele
(und im Referat 2a)

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.10.1999; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.1999) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand September 1999.

Personal, Organisation

Referat 2a

Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zusammenhang mit Chemikalien; Angelegenheiten des Umweltschutzes; Arbeitnehmerschutzbeirat

Herrmann Bernd, Dr. phil., Referatsleiter (und in der Abteilung 2)

Plattl Gabriele
(und in der Abteilung 2)

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EU-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Öller Herta, Mag. jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. jur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. jur.

Novak Renate, Dr. jur.
Rudolf Josef, Dr. jur.
Spreitzenbart Helga
Wetter Ingrid, Dr. jur.
Ecker Gerda
Seigerschmidt Edith

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Nentwich Thomas,
Referatsleiter

Halper Peter
Eberl Edith

Abteilung 4

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitsmedizinischem und -hygienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; arbeitsmedizinische Grenzwerte

Fiedler Solveig, Dr. med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin, karenziert
Huber Elsbeth, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin (befristet)
Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.

Schmatzberger Alice, Mag. rer. nat.
Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn.,
karenziert
Libowitzky Barbara
Zapfel Angelika
Morschl Eveline

Abteilung 5

Angelegenheiten der Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung; zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Riedel Viktor, Mag. jur.,
Abteilungsleiter
Jennersdorfer Leopold, Dr. jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter

Lenz Günter, Dr. jur.
Gonaus Rainer
Müllner Sabine, Ing.
Lehner Brigitte, karenziert

Personal, Organisation

Abteilung 6

Grundsatzfragen und Koordination der EU- und EWR-Angelegenheiten

Breindl Gertrud, Dr. jur.,
Abteilungsleiterin
Größ Maria, Mag. jur. Mag. phil.,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Häckel-Bucher Martina, Mag. jur.
Murr Robert, Mag. jur.
Ohr Sonja (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)

Abteilung 7

Kommunikations- und Qualitätsmanagement für die Arbeitsinspektion

Jenner Patricia, Dr. phil.,
Abteilungsleiterin
Schäffer Susanna,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Erich, Dipl.-Ing. (ab 1.5.1999)
Widerin Walter, Ing.
Gur Claudia

Kanzleistelle

Radkowitz Harald,
Kanzleistenleiter
Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleistenleiterin

Burgraf Bettina
Gangl Ulrike, karenziert
Fleischhacker Petra

Personal, Organisation**J.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1.3.1999)¹⁾****ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journdienst 0664/2517001, Telefax 01/7140450/469

Morschl Paul, Dr. phil.,
 Amtsleiter
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
 Stellvertreter
Biffel Peter Dipl.-Ing.
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.
Schorn Helmut, Dipl.-Ing.
Baranek Christian, Ing., Hygiene-
 technik
Billes Dieter, Ing.
Giel Helmut, dienstzugeteilt
Haider Franz, Ing.
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Kuderna Peter, Ing.

Lauber Erich, Ing.
Peters Klaus, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendschutz
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendschutz
Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Jander Wilfried
Verwaltungsstelle:
Hauer Beatrix, Leiterin
Dudos Anna
Lehenbauer Andrea
Puza Sabine, Karenzvertretung
Zdrazil Renate, Karenzvertretung

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17
und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Tel. 01/7140450-52, Telefax 01/7127956, 7140450/469

Pinsger Susanne, Dr. med., Referats-
 leiterin
Fröhlich Gabriele, Dr. med.
Grünberger Margarete, Dr. med.
Scheuer Christine, Dr. med.

Hinteregger Gabriele, Verwaltung
Mayer Helga, Verwaltung
Albich Rosa, Verwaltung
Kothbauer Karin, Verwaltung
Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker.

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Praterstraße 31
Tel. 01/2127795-97, Journaldienst 0664/2517002, Telefax 01/2127795/40

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Hechtner Manfred, Ing.
Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreter (bis 30.6.1999)	Hediger Franz, Ing.
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreterin (ab 18.8.1999)	Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz
Conrad Werner, Dipl.-Ing.	Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene- technik
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing., karenziert	Moll Otto Edgar, Ing.
Hauer Ferdinand, Ing.	Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Huber Erich, Dipl.-Ing. (bis 30.4.1999)	Rieger Peter, Netzwerkbetreuer
Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendschutz	Verwaltungsstelle:
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Pecka Vera, Leiterin
Griebler Tony, Ing.	Kaderschabek Ingrid
	Reich Herta
	Unger Monika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journaldienst 0664/2517003, Telefax 01/7140456/477

Tschismarov Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Höritsch Brigitte, Heimarbeit i.d. Auf- sichtsbezirken 1 bis 6
Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing.	Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Fouché Gerhard, Ing.	Reiter Walter, Ing., Hygiene- technik
Krenn Sabine, Dipl.-Ing. (bis 17.8.1999)	Schmid Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.-Ing.	Thierer Barbara, Ing.
Pertl Günther, Ing.	Verwaltungsstelle:
Safranek Martin, Ing.	Jilek Johanna, Leiterin
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.	Baudisch Bettina
Birkner Herbert, Kinderarbeit und Jugendschutz	Grabensberger Ulrike
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene- technik	Schmelzenbart Gabriele
	Wegleitner Margit

 Personal, Organisation
ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journaldienst 0664/2517004, Telefax 01/2149525/20

Petzenka Peter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreterin

Bogner Eva, Dipl.-Ing.

Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Mess-
techniker

Brunnflicker Thomas, Ing., Mess-
techniker

Cermak Michael, Ing.

Dejmek Johanna, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Kraus Andreas

Mayer Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schweiger Robert, Ing., Hygiene-
technik

Spitzer Susanne, karenziert

Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Verwaltungsstelle:

Csenar Gabriela, Leiterin

Cech Sylvia

El-Melegy Brigitte

Schneider Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795-97, Journaldienst 0664/2517005, Telefax 01/5051795/22

Hutterer Walter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-
Stellvertreter

El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing.
Dr. techn.

Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.

Ondrejka Erwin, Ing.

Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec.

Biedermann Gerhard, Ing.

Haasz Wolfgang, Ing.

Heinrich Adolf, Kinderarbeit und
Jugendschutz

Hrdinka Thomas, Ing.

Leban Gerda, Frauenarbeit
und Mutterschutz

McDowell Gabriele

Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene-
technik

Pamperl Martin, Ing.

Pfniß Helmut, Ing.

Siedl Dieter, Ing.

Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Zimmel Hans, Ing.

Verwaltungsstelle:

Tischler Karin, Leiterin

Eitermoser Karin, Karenzvertretung

Esberger Gerlinde

Fürnkranz Renate

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirk-
es Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journdienst 0664/2517006, Telefax 01/7140462/475

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreterin
Kriechbaumer Regina, Dipl.-Ing.
Paul Yves, Mag. rer. nat.
Wuggenig Erich, Ing., Hygiene-
technik
Fritz Josef, Ing.
Gaishofer Christian, Ing., Hygiene-
technik
Giefing Anton
Kapuy Ronald, Ing.

Schellig Evelyne, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Stecher Uwe, Kinderarbeit
und Jugendschutz
Stepanek Andreas, Ing.
Zauner Herbert, Ing.
Zeiler Wolfgang, Ing.
Verwaltungsstelle:
Koprax Eva, Leiterin
Kastner Alexandra
Moschitz Edith
Seiter Gabriele

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich
aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bau-
hilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchfüh-
renden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journdienst 0664/2517000, Telefax 01/7140465/468

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn.,
Amtsleiter
Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Bauer Gerhard, Ing.
Burger Franz
Dittenberger Christian, Ing.
Frühwirth Manfred, Ing.
Hajek Eduard
Haslinger Dietmar
Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygiene-
technik
Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
Weber Markus, Ing.
Peterka Angela
Verwaltungsstelle:
Kremser Donata, Leiterin
Nowak Ilse
Wolf Markus

Abteilung Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Wien; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Holla-
brunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung
Tel. 01/7140453-55, Telefax 01/7127956

Bail Gerhard, Abteilungsleiter
Lang Margit, Mag. jur.
Neumeister Gerhard, Mag. jur.
Zauchner Edwin, Dr. jur.
Breindl Manuela
Halla Andreas
Koppensteiner Patrick

Niegl Peter
Pecsek Günther
Tordik Helga
Ulrich Erich
Von der Weiden Iwona
Kelch Johannes
Michlits Renate

Personal, Organisation
Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter
 Dworak Gerlinde
 Unger Margitta
 Hollub Rudolf

Granitz Sabine
 Kerstenberger Eleonore
 Kovar Otto
 Pratsch Elisabeth

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
 Tel. 02622/23172, Journaldienst 0664/2517007, Telefax 02622/23172/14

Handl Heribert, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
 Mazohl Richard, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
 Fischer Werner, Ing.
 Eitermoser Monika, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
 Frimmel Harald, Kinderarbeit
 und Jugendschutz
 Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
 technik
 Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendschutz

Müllner Hans-Anton, Ing.,
 Hygienetechnik
 Sailer Harald, Ing.
 Vorauer Alfons, Ing.
 Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Verwaltungsstelle:
 Bader Margarethe, Leiterin
 Bauer Gudrun
 Kulman Daniela
 Sakiri Renate
 Summerer Manuela

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
 Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10
 Tel. 02742/363225, 363251, 363292, Journaldienst 0664/2517008,
 Telefax 02742/363225/3411

Moherndl Herbert, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
 Datzinger Friedrich, Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
 Kosara Mario, Dipl.-Ing.
 Franke Werner, Kinderarbeit
 und Jugendschutz
 Graf Monika, Frauenarbeit und
 Mutterschutz
 Lambert Elfriede, Frauenarbeit
 und Mutterschutz, karenziert
 Menapace Gerhard, Ing., Hygiene-
 technik

Pichler Petra
 Schausberger Gerhard, Ing.
 Schmid Peter, Ing.
 Schuhmeister Peter, Ing.
 Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendschutz
 Sitz Franz, Ing.
Verwaltungsstelle:
 Gram Gottlinde, Leiterin
 Hörmann Susanne
 Kozmich Elfriede, Karenzvertretung
 Kraushofer Alexandra
 Pöll Natascha

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Niederösterreich ohne die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gän-
 serndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Hartmann Dietrich
 Lacher Franz-Jürgen

Seewald Peter
 Widmayer Bernhard

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-
 Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23
 Tel. 0732/603880, Journaldienst 0664/2517009, Telefax 0732/603890

Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Huber Adelheid, Ing.
Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Janout Friedrich
Birgmann Irene, Dipl.-Ing.	Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz
Haslinger Walter, Dr. med.	Panholzer Klaus, Ing.
Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.	Penn Rainer
Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing., karenziert	Prammer Susanne, Ing.
Totzauer Harald, Dipl.-Ing.	Richter Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Abfalter Christian, Ing.	Wiesauer Wolfgang, Ing., Hygiene- technik
Breitwieser Peter, Ing.	Pichler Edeltraud
Demberger Peter, Ing., Hygiene- technik	Verwaltungsstelle:
Gattermayer Robert, Ing.	Retschitzegger Erika, Leiterin
Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Böberl Bettina
Gumpenberger Hermann, Ing.	Breitenauer Sonja
Hanzl Peter, Ing.	Feneberger Margarethe
Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendschutz	Kobler Josef
	Seltenhofer Christian
	Wasicek Eva

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Bundesland Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 69
 Tel. 0662/886686, 886572-74, Journaldienst 0664/2517010, Telefax 0662/886686/428

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter	Präauer Ursula, Ing.
Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz
Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.	Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendschutz
Hartl Friedrich, Dipl.-Ing.	Viehauser Franz, Ing.
Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.	Wutka Robert, Ing.
Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz	Verwaltungsstelle:
Berkovc Johannes, Ing., Hygiene- technik	Haslauer Karl, Leiter
Gebhart Gert	Husslig Monika
Janser Heribert	Leiminger Martina
Pirnbacher Hans-Peter, Ing.	Reitsamer Marion
	Strolz Barbara

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Salzburg

Kraichich Walter	Sammer Michael
Pixner Manuela	

Personal, Organisation
ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung,
 Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
 Tel. 0316/482040-41, 482050, Journaldienst 0664/2517011, Telefax 0316/482040/77

Priesching Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter (bis 30.6.1999)	Ferstl Ewald, Ing., Hygiene- technik
Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter (ab 1.7.1999)	Fritz Ludwig, Ing.
Hofer Rudolf, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Gerstner Karl, Ing.
Bauer Hannes, Dipl.-Ing.	Glawitsch Michael, Ing.
Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.	Karner Josef, Ing.
Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.	Posch Brigitte
Graff Rainer, Dipl.-Ing.	Rumpl Markus
Kraxner Hans, Dr. phil.	Tscherne Bärbel, Frauenarbeit und Mutterschutz
Mayer-Tallian Marie-Luise, Dr. med.	Verwaltungsstelle:
Reinberger Erich, Dipl.-Ing.	Jogan Maria, Leiterin
Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.	Cernic Monika
Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.	Bruckner Sabine
Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.	Dick Anita
Edler Rainer	Judar Simone
Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Schmied Sabine
	Stoiser Gabriela
	Weghofer Maria

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Steiermark**

Stiegler Christian, Mag. jur.	Wemmer Michael, Ing.
Orel Michael	

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag
 und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
 Tel. 03842/42265, 43212, Journaldienst 0664/2517012, Telefax 03842/43366

Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Kortan Solveig, Frauenarbeit und Mutterschutz
Zeilbauer Heinrich, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Reisner Günter, Ing.
Taxacher Hubert, Dipl.-Ing.	Scholz Manfred, Ing.
Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit und Mutterschutz
Gradisar Heinz	Weiss Mario, Ing.
Grandl Christian, Ing.	Ebner Otto
Hasenhütl Hannes, Ing.	Verwaltungsstelle:
Huber Alfred, Ing., Hygiene- technik	Fritz Heidi, Leiterin
Konecny Johann	Baumgartner Doris
	Merkel Inge, dienstzugeteilt
	Reisenbauer Sabine
	Schuller Andrea

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journaldienst 0664/2517013, Telefax 0463/56506/300

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Orasche Stefan, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing.
Kampitsch Karin, Mag. rer. nat., karenziert
Molderings Christa, Dr. med.
Posch Elmar, Dr. mont., dienstzugeteilt
Regoutz Egon, Dipl.-Ing.
Bader-Bachmann Jakob, Ing.
Demarle Robert, Ing., Hygiene-
technik
Dorner Edda, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing.
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder-
arbeit und Jugendlichenschutz
Londer Gerhard, Ing.
Mikl Peter, Ing.
Pikl Herbert, Ing.

Rak Norbert, Ing.
Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing.,
Hygienetechnik
Schwarz Harald, Ing.
Stückler Helga, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Walker Kurt, Ing.
Wider Robert, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Lampel Ferdinand
Verwaltungsstelle:
Herko Gerda, Leiterin
Del Fabro Gabriele
Fischer Andrea
Mickl Dagmar
Pressinger Gabriele
Radl Hildegard
Schilcher Elke
Spruk Christa
Wagner Birgit

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Kärnten

Cuderman Leonhard

Rainer Rigobert

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904-06, Journaldienst 0664/2517014, Telefax 0512/24904/76
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil.,
Amtsleiter
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing.
Dr. techn., Amtsleiter-Stellvertreter
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.
Gutenberger Helga, Dr. med.
Hirn Michael, Dipl.-Ing., dienstzugeteilt
Hosp Günter, Dipl.-Ing.
Huber Klaus, Dipl.-Ing.
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.
Wachter Gerhild, Dr. med.
Benedikter Daniela, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Burger Petra, Frauenarbeit und
Mutterschutz, karenziert
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Fabian Julia

Hippacher Annelie, Zweigstelle Lienz
Kelderbacher Herbert, Ing.
Kuschel Andreas, Ing., Hygiene-
technik
Stern Raimund
Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Weber Friedrich, Ing., Hygiene-
technik
Schmiedhofer Andreas
Stefanitsch Claudia
Verwaltungsstelle:
Prantner Albert, Leiter
Fasser Heidemarie
Egg Renate
Gärtner Monika, Karenzvertretung
Hofer Roswitha
Pittracher Waltraud
Hupfauf Simone

 Personal, Organisation

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
 für das Bundesland Tirol

 Ziesel Rainer, Mag. jur.
 Spörr Alfred

Widmann Michael

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

 Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Bundesland Vorarlberg

 6900 Bregenz, Rheinstraße 57
 Tel. 05574/78601, Journdienst 0664/2517015, Telefax 05574/78601/7

Doppler Bernd, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
Pecina Raimund, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.
Vith Alfons, Dr. med.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit
 und Mutterschutz
Delazer Gerhard, Ing.
Feurstein Guntram, Ing.
Fussenegger Josef, Ing.
Martin Elisabeth, Frauenarbeit
 und Mutterschutz

Netzer Franz, Kinderarbeit
 und Jugendlischenschutz
Stadelmann Peter, Ing., Hygiene-
 technik
Staudacher Gerhard, Ing.
Waldhart Ingo, Ing.
Verwaltungsstelle:
Dür Renate, Leiterin
Mitsche Renate
Kolb Dagmar
Malloier Elke
Petschacher Isolde
Schuh Gertraud

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
 für das Bundesland Vorarlberg

Hafner Günther

Konstantinou Apostolos, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

 Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Bundesland Burgenland

 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
 Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journdienst 0664/2517016, Telefax 02682/64506/24

Urban Horst, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter
Schinkovits Günter, Dipl.-Ing.,
 Amtsleiter-Stellvertreter
Melchart Werner, Dipl.-Ing.
Karner Edmund, Ing., Hygiene-
 technik
Makusovich Johann, Ing.
Piniel Rudolf, Kinderarbeit
 und Jugendlischenschutz
Schnabl Agnes, Frauenarbeit
 und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.
Steiner Reinhard, Ing.
Wild Franz, Ing.
Zacsek Berndt
Pfneiszl Susanne
Verwaltungsstelle:
Simma Franziska, Leiterin
Laubner Edeltraud
Leeb Natalie
Ravnik Barbara
Troindl Doris

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
 für das Bundesland Burgenland

Biczo Stefan

Krems Armin

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, Journaldienst 0664/2517017, Telefax 02732/76926

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Maier Thomas, Ing., Hygiene- technik
Ziegelmeier Andreas, Dr. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter	Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing.	Pollerus Heinz, Ing.
Fries Sonja, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert	Schlosser Christian, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Gruber Michael, Ing.	Verwaltungsstelle:
Hanleithner Johann, Ing., Hygiene- technik	Schaffer Ulrike, Leiterin
Kausl Leopold, Ing.	Ketzer Astrid
Kuchar Heinrich, Ing.	Schöpf Friederike
	Wallner David

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journaldienst 0664/2517018, Telefax 07672/74973

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Carow Heinz, Dr. phil., Amtsleiter-Stellvertreter	Schögl Josef, Ing., Hygiene- technik
Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.	Vogl Wolfgang, Ing.
Bohunovský Brigitta, Mag. jur., dienst- zugeteilt	Wojta Wolfgang, Ing.
Kapelari Sonja, Dr. med.	Wolfgruber Horst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.	Verwaltungsstelle:
Bauer Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz	Wolfgruber Elisabeth, Leiterin
Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene- technik	Hiller Hildegard
Hufnagl Christian, Ing.	Lettner Maria
Nagl Siegfried, Ing.	Senzenberger Christine
	Voggenberger Regina
	Rothauer Manuela

 Personal, Organisation
ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
 Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2
 Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst 0664/2517019, Telefax 07242/68647/4

Huber Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene- technik
Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter	Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert
Glaser Augustin, Dipl.-Ing.	Vielhaber Franz, Ing.
Grubhofer Wolfgang, Dipl.-Ing., dienst- zugeteilt	Voraberger Ingrid
Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing.	Wolf Franz, Ing.
Beyda Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz	Verwaltungsstelle:
Buchner Günther	Grafinger Helga, Leiterin
Hartl Alfred, Ing.	Brindl Irene
Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendllichenschutz	Hartl Marianne
	Peak Hannelore

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Oberösterreich

Breitenauer Peter Michael, Abteilungsleiter	Kratky Brigitte Pühringer Franz
---	------------------------------------

Außenstelle Linz: 4010 Linz, Gruberstraße 63
 Tel. 0732/779233, 794227, Telefax 0732/779233/336

Katzensteiner Josef	Stadler Karl
Lechner Peter	Fliesser Klothilde
Peschel Erwin	

